



Europäische Union. Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung.
Evropská unie. Evropský fond pro
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
Interreg V A / 2014-2020

Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2014-2020

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammen-
arbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik
2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	8
1.1 Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts	13
1.1.1 Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll	13
1.1.2 Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung	27
1.2 Begründung der Mittelzuweisung	36
2. Beschreibung der Prioritätsachsen	40
2.A Prioritätsachse 1	40
2.A.1. Förderung der Anpassungen an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement	40
2.A.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft	40
2.A.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	40
2.A.4. Investitionspriorität 5 b)	40
2.A.6. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 5 b) zu unterstützen sind	43
2.A.6.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	45
2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	46
2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten	46
2.A.6.5 Outputindikatoren	47
2.A.7. Leistungsrahmen	48
2.A.8. Interventionskategorien	50

2.A.9.	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	50
2.B	Prioritätsachse 2	51
2.B.1.	Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	51
2.B.2.	Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft	51
2.B.3.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	51
2.B.4.	Investitionspriorität 6 b)	51
2.B.5.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	52
2.B.6.	Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 b) zu unterstützen sind	53
2.B.6.1	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten	53
2.B.6.2	Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	54
2.B.6.3	Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	54
2.B.6.4	Geplante Nutzung von Großprojekten	54
2.B.6.5	Outputindikatoren	54
2.B.7.	Investitionspriorität 6 c)	54
2.B.8.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	55
2.B.9.	Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 c) zu unterstützen sind	56
2.B.9.1	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten	56
2.B.9.2	Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	58
2.B.9.3	Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	58
2.B.9.4	Geplante Nutzung von Großprojekten	58
2.B.9.5	Outputindikatoren	59
2.B.10.	Investitionspriorität 6 d)	59
2.B.11.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	59
2.B.12.	Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 d) zu unterstützen sind	60

2.B.12.1	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten	60
2.B.12.2	Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	61
2.B.12.3	Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	62
2.B.12.4	Geplante Nutzung von Großprojekten	62
2.B.12.5	Outputindikatoren	62
2.B.13.	Leistungsrahmen	63
2.B.14.	Interventionskategorien	65
2.B.15.	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	66
2.C	Prioritätsachse 3	67
2.C.1.	Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	67
2.C.3.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	67
2.C.4.	Investitionspriorität 10 b)	67
2.C.5.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	68
2.C.6.	Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 10 b) zu unterstützen sind	70
2.C.6.1	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten	70
2.C.6.2	Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	72
2.C.6.3	Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	73
2.C.6.4	Geplante Nutzung von Großprojekten	73
2.C.6.5	Outputindikatoren	73
2.C.7.	Leistungsrahmen	74
2.C.8.	Interventionskategorien	76
2.C.9.	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	77

2.D	Prioritätsachse 4	78
2.D.1.	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	78
2.D.2.	Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft	78
2.D.3.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	78
2.D.4.	Investitionspriorität 11 b)	78
2.D.5.	Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	79
2.D.6.	Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 11 b) zu unterstützen sind	81
2.D.6.1	Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten	81
2.D.6.2	Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben	83
2.D.6.3	Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente	83
2.D.6.4	Geplante Nutzung von Großprojekten	83
2.D.6.5	Outputindikatoren	84
2.D.7.	Leistungsrahmen	85
2.D.8.	Interventionskategorien	87
2.D.9.	Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können	88
2.E	Prioritätsachse 5	89
2.E.1.	Technische Hilfe	89
2.E.2.	Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung	89
2.E.3.	Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse	89
2.E.4.	Ergebnisindikatoren	90
2.E.5.	Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen	90
2.E.5.1	Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen	90
2.E.5.2	Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen	90
2.E.6.	Interventionskategorien	91
3.	Finanzierungsplan	92

3.1	Mittelausstattung aus dem EFRE	92
3.1.1	Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung	93
3.1.2	Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel	95
4.	Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung	97
4.1	Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden	98
4.2	Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung	98
4.3	Integrierte territoriale Investition (ITI)	98
4.4	Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte	98
5.	Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme	101
5.1	Zuständige Behörden und Stellen	101
5.2	Verfahren zur Einrichtung des Gemeinsamen Sekretariats	102
5.3	Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen	103
5.4	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen	112
5.5	Verwendung des Euro	115
5.6	Einbindung der Partner	115
6.	Koordinierung	118
7.	Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten	123
8.	Bereichsübergreifende Grundsätze	125
8.1	Nachhaltige Entwicklung	125
8.2	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	126
8.3	Gleichstellung von Männern und Frauen	127
9.	Andere Bestandteile	128
9.1	Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen	128
9.2	Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms	128

9.3	In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner	130
9.4	Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen Programmen durch einen Beitrag von IPA II- oder ENI-Mitteln	136
	Anlagen	137

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und Investitionsprioritäten	31
Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms	37
Tabelle 3: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	42
Tabelle 4: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	47
Tabelle 5: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 1	48
Tabelle 6: Interventionskategorien	50
Tabelle 7: Finanzierungsform	50
Tabelle 8: Art des Gebiets	50
Tabelle 9: Territoriale Umsetzungsmechanismen	50
Tabelle 10: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	52
Tabelle 11: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	54
Tabelle 12: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	56
Tabelle 13: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	59
Tabelle 14: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	60
Tabelle 15: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	62
Tabelle 16: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 2	63
Tabelle 17: Interventionsbereich	65
Tabelle 18: Finanzierungsform	65
Tabelle 19: Art des Gebiets	66

Tabelle 20: Territoriale Umsetzungsmechanismen	66
Tabelle 21: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	69
Tabelle 22: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	73
Tabelle 23: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 3	74
Tabelle 24: Interventionsbereich	76
Tabelle 25: Finanzierungsform	76
Tabelle 26: Art des Gebiets	76
Tabelle 27: Territoriale Umsetzungsmechanismen	77
Tabelle 28: Programmspezifische Ergebnisindikatoren	80
Tabelle 29: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren	84
Tabelle 30: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 4	85
Tabelle 31: Interventionsbereich	87
Tabelle 32: Finanzierungsform	87
Tabelle 33: Art des Gebiets	87
Tabelle 34: Territoriale Umsetzungsmechanismen	87
Tabelle 35: Outputindikatoren	90
Tabelle 36: Interventionsbereich	91
Tabelle 37: Finanzierungsform	91
Tabelle 38: Art des Gebiets	91
Tabelle 39: Mittelausstattung des Kooperationsprogramms	92
Tabelle 40: Finanzierungsplan (in EUR)	93

Tabelle 41: Aufschlüsselung nach Prioritätsachsen und thematischem Ziel	95
Tabelle 42: Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele (automatische Generierung in SFC)	96
Tabelle 43: Programmbehörden	101
Tabelle 44: Stellen, die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurden	102
Tabelle 45: Leistungsrahmen (Zusammenfassung)	128

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bzgl.	bezüglich
CO ₂	Kohlendioxid
CRR ČR	Zentrum für Regionalentwicklung
CZ	Tschechische Republik
EFAS	European Floods Alert System
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENI	Europäisches Nachbarschaftsinstrument
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESF	Europäischer Sozialfonds
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
FIKO	Finanzkontrolle EU (Applikation/Datenbank)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FuE	Forschung und Entwicklung
GS	Gemeinsames Sekretariat
HIP	Hochwasserschutz-Investitionsprogramm
IKSE	Internationale Kommission zum Schutz der Elbe
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IPA	Instrument für Heranführungshilfe
IROP	Integriertes Regionales Operationelles Programm
IT	Informationstechnik
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
KOM	Kommission
LAG	Lokale Aktionsgruppe

LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft)
LIFE	Financial Instrument for the Environment (Finanzinstrument zur Förderung von Umwelt- und Naturschutzprojekten)
Mio.	Million
MMR ČR	Ministerium für Regionalentwicklung, Prag
NB	Nationale Behörde
NKS	Nationale Koordinierungsstelle
NRP	Nationales Reformprogramm
NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques
o.g.	oben genannt
OP	Operationelles Programm
OP FEB	Operationelles Programm Forschung, Entwicklung und Bildung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PB	Prüfbehörde
SAB	Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
SFC	elektronisches Datenaustauschsystem für die Strukturfonds
SN	Freistaat Sachsen
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TH	Technische Hilfe
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Verwaltungsbehörde
VO	Verordnung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Zw-CRR ČR	Zweigstelle des Zentrums für Regionalentwicklung

1. **Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion**
- 1.1 **Strategie für den Beitrag des Kooperationsprogramms zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts**
- 1.1.1 Beschreibung der Art und Weise, wie das Programm zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zur Verwirklichung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beitragen soll

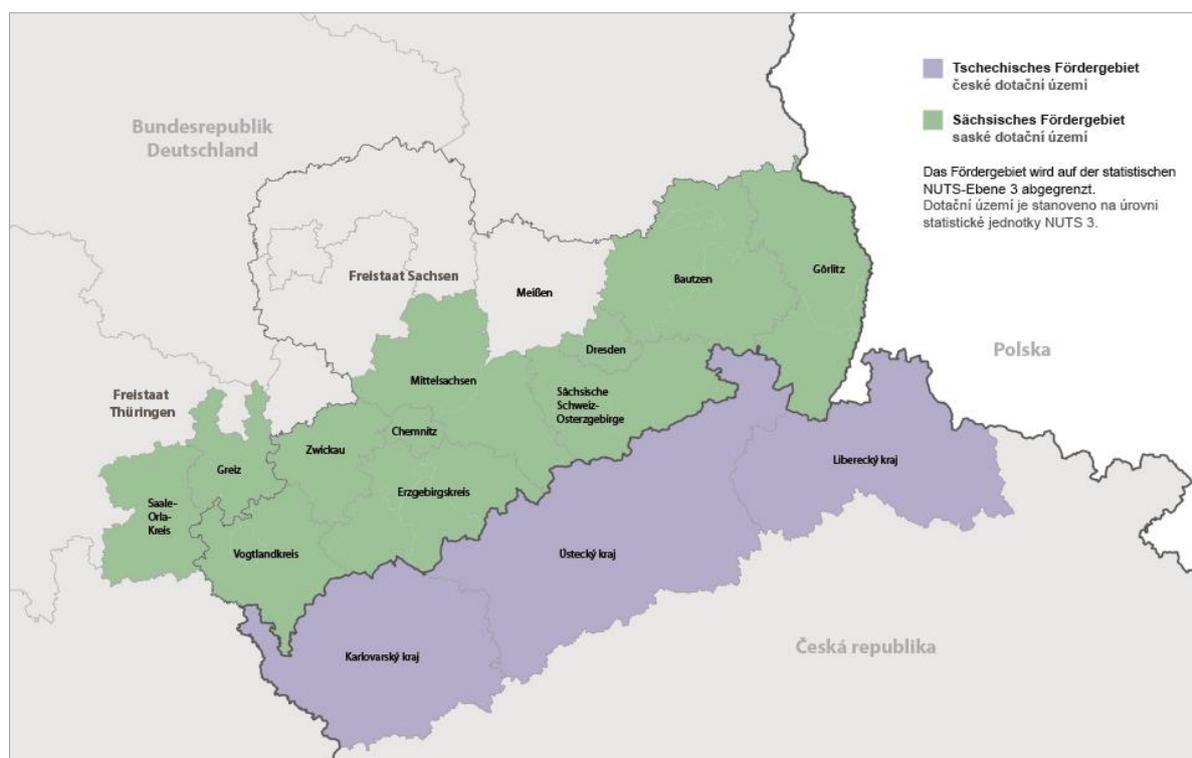
Programmgebiet – geografischer Zuschnitt

Auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013¹ in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission² vom 16. Juni 2014 umfasst das Programmgebiet auf der sächsischen Seite die Landkreise Vogtlandkreis, Zwickau, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen und Görlitz sowie die Kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz. Darüber hinaus gehören die thüringischen Landkreise Greiz und Saale-Orla zum Programmgebiet. Auf der tschechischen Seite gehören die Bezirke Karlovarský kraj, Ústecký kraj und Liberecký kraj zum Programmgebiet. Die Gebiete entsprechen der statistischen Ebene NUTS 3. Das gemeinsame Programmgebiet umfasst damit eine Fläche von insgesamt 26.796 km².

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1299/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

² DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS der Kommission vom 16. Juni 2014 zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2014 – 2020 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Bestandteile des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden können, C(2014) 3898 final

Abbildung 1: Programmgebiet Freistaat Sachsen – Tschechische Republik



Situation im Programmgebiet

Rahmenbedingungen

Der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik teilen sich 454 km gemeinsamer Grenze. Die sächsisch-tschechische Grenzregion ist neben ihrer Randlage an den Grenzen der Mitgliedstaaten durch naturräumliche Barrieren wie den Erzgebirgskamm und die Sächsisch-Böhmische Schweiz sowie durch fortbestehende Sprachbarrieren, unterschiedliche Rechts- und Verwaltungssysteme etc. gekennzeichnet. Der Austausch und die Zusammenarbeit in der Grenzregion haben jedoch inzwischen eine langjährige Tradition und führten im Ergebnis zu einer schrittweisen Vertiefung der Beziehungen in vielen Bereichen. Diesen Prozess gilt es weiter fortzusetzen.

Im Programmgebiet belief sich die Bevölkerung zum 31. Dezember 2012 auf 4,582 Mio. Einwohner. Zwischen 2007 und 2012 ist die Einwohnerzahl im Programmgebiet um rd. 165.000 Einwohner bzw. um 3,48 % zurückgegangen. Damit verlief die Entwicklung entgegengesetzt zum EU27-Durchschnitt (+ 1,48 %). Das Programmgebiet ist durch den demografischen Wandel in erheblichem Maße negativ betroffen. Die Bevölkerungsdichte beträgt im Programmgebiet 171 Einwohner pro km². Entsprechend der Bevölkerungsdichte und der Siedlungsstruktur ist das Programmgebiet überwiegend als ländlicher Raum zu charakterisieren. Zukünftig ist weiterhin von einem überdurchschnittlich hohen Bevölkerungsrückgang sowie einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung auszugehen.

Das BIP-Niveau je Einwohner im Programmgebiet lag gewichtet mit dem regionalen Kaufkraftniveau insgesamt bei knapp 80 % des EU27-Durchschnitts. Es besteht jedoch nach wie vor ein deutliches Gefälle zwischen dem sächsischen und dem tschechischen Teil des

Programmgebietes. Ein derart starkes Entwicklungsgefälle ist zumindest an den Binnengrenzen der EU-Mitgliedstaaten eher ungewöhnlich und weist auf besondere Problemlagen hin. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sowohl im sächsischen als auch im tschechischen Teil des Programmgebietes die wirtschaftliche Leistungskraft jeweils noch deutlich unter dem jeweiligen nationalen Durchschnitt liegt.

Ausgangssituation bezogen auf die ausgewählten thematischen Ziele nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013³

Thematisches Ziel 5: Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

Angesichts der im Zuge des Klimawandels prognostizierten Zunahme von Extremwetterereignissen können die damit einhergehenden beträchtlichen Risiken für Menschen und Sachgüter im Programmgebiet zunehmen. Mit Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre (Hochwassersituationen 2002, 2010 und 2013) und die künftigen Herausforderungen des Klimawandels ist der Hochwasserschutz daher ein bedeutender Schwerpunkt der Umweltpolitik im Programmgebiet. Aufgrund der grenzübergreifenden Einzugsgebiete der Flüsse ist ein abgestimmtes Handeln aller betroffenen Seiten in diesem Bereich unabdingbar. In der Folge des Hochwassers im August 2002 wurden bis 2005 in Sachsen flussgebietsbezogene Hochwasserschutzkonzepte für alle Gewässer I. Ordnung sowie für die Elbe und die Lausitzer Neiße erstellt. Anschließend startete die Umsetzung des Hochwasserschutz-Investitionsprogramms (HIP). Im Zuge dieser Arbeiten wurde die Zusammenarbeit zwischen deutschen und tschechischen Wasser- und Katastrophenschutzbehörden auf allen Ebenen – von lokalen über regionale bis hin zu nationalen Behörden einschließlich der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) und der Grenzgewässerkommission – vertieft und ist inzwischen gut etabliert. Im Programmgebiet ist eine Zunahme von engeren Kooperationen in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienste und Krisenmanagement (Katastrophenschutz) sowie Risikoprävention insbesondere in Form von gemeinsamen Übungen, Weiterbildung von Mitarbeitern, grenzübergreifenden Tagungen und Bildungsveranstaltungen sowie der Abstimmung von gemeinsamen Verfahrensabläufen festzustellen. Unterstützt wird dies durch das im April 2013 abgeschlossene deutsch-tschechische Rettungsdienstabkommen, welches die Grundlage für Kooperationsvereinbarungen in den Grenzregionen, insbesondere zur Organisation von Rettungsdiensten, Vorgaben zur Durchführung von Einsätzen, Festlegungen von Qualitäts- und Sicherheitskriterien sowie zur Haftpflicht und zu Kommunikationsmethoden bildet. Sowohl bei den Fachleuten als auch in der breiten Öffentlichkeit wächst zudem das Problembewusstsein bezüglich der Risiken des Klimawandels. Konzeptionelle Grundlagen und etablierte grenzübergreifende Kooperationsstrukturen im Bereich Krisenmanagement / Risikoprävention einschließlich des Hochwasserschutzes sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene tragen zur weiteren Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bei.

³ VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

Thematisches Ziel 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

Das Programmgebiet verfügt über wertvolle naturräumliche Potenziale und über eine hohe Anzahl an geschützten großflächigen und kleineren Landschaftsräumen. Im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels und des Ausbaus moderner Entsorgungsinfrastrukturen konnten signifikante Verbesserungen des Umweltzustandes erreicht werden. Der Stand der sächsisch-tschechischen Zusammenarbeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz wird als gut eingeschätzt. Hierfür existieren einschlägige Rechtsgrundlagen und Gremien, z.B. die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) und die Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission. Bei der Verbesserung der Umweltsituation spielen einschlägige EU-Vorgaben, die auch Anforderungen im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit beinhalten (z.B. FFH-RL, Vogelschutzrichtlinie, WRRL, UVP-Richtlinie, Richtlinie zur Luftqualität), eine wesentliche Rolle.

Der gemeinsame Grenzraum verfügt über ausgedehnte und attraktive Natur- und Kulturlandschaften sowie eine Vielzahl touristischer Anziehungspunkte. In größeren Regionen mit touristischem Potenzial, wie z. B. dem Erzgebirge, der Sächsisch-Böhmischen Schweiz, dem Lausitzer/Zittauer Gebirge und dem Westböhmisches Bäderdreieck ist der Tourismus traditionell etabliert und zugleich ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die touristische Infrastruktur ist im Allgemeinen gut entwickelt. Potenziale bestehen in einer verkehrstechnisch guten Erschließung der touristischen Anziehungspunkte. Zudem ist das Programmgebiet ein sehr altes Siedlungsgebiet und verfügt über ein außerordentlich reichhaltiges kulturelles Erbe. Touristische Entwicklungspotenziale liegen unter Berücksichtigung des erreichten Entwicklungsstandes im Ausbau des sanften Tourismus (Land-, Rad- und Wandertourismus) sowie der touristischen Infrastruktur, in der Instandhaltung und Sanierung des historischen Kulturerbes sowie der Verbesserung der Sprachkompetenz des Personals im Tourismussektor. Gleichzeitig soll über gezielte Kooperationsmaßnahmen ein Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt und damit zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie geleistet werden. Bereits etablierte Kooperationsstrukturen sind zu nutzen und weiter auszubauen, aber auch neue Kooperationen zu initiieren. Darüber hinaus ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Marketing zu verbessern.

Eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie die wirtschaftliche, insbesondere tourismuswirtschaftliche und soziale Entwicklung eines Raumes ist eine gut entwickelte Verkehrsinfrastruktur. Im Programmgebiet ist grundsätzlich eine gute Netzdichte der wichtigen Verkehrsträger Straße und Schiene gegeben. Die Durchlässigkeit der Grenze hat in den letzten Jahren weiter zugenommen womit sich die Erreichbarkeit der Grenzregion weiter verbessert hat. Trotz der relativ hohen Netzdichte der Verkehrsträger Straße und Schiene bestehen teilweise noch immer Defizite im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen. Punktuell zeigt sich der Bedarf für die Einrichtung bzw. den Ausbau weiterer grenzübergreifender Verkehrsverbindungen, insbesondere um die touristischen Potenziale des Grenzraumes stärker zu erschließen. Insofern werden im Rahmen des thematischen Ziels 6 Verkehrsinfrastrukturprojekte zur verbesserten Erschließung touristischer Potenziale beitragen.

Thematisches Ziel 10: Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Die Erwerbsbevölkerung im Programmgebiet weist ein günstiges formales Qualifikationsniveau auf. Im Hinblick auf die Schulabschlüsse der Schulabgänger ist die Situation als gut einzuschätzen. Allerdings gibt es in den Teilräumen beachtliche Unterschiede bzgl. der Teilnahme der jungen Generation an tertiären Bildungsgängen. Als problematisch ist der starke Rückgang der Ausbildungsanfänger – aktuell vor allem im sächsischen Teil des Programmgebietes – infolge des demografischen Wandels einzuschätzen.

Es besteht eine stabile Zahl der grenzübergreifenden Schulpartnerschaften. In beiden Teilen des Programmgebietes funktionieren vielfältige Kooperationsstrukturen der Hochschulen, die ein Angebot an gemeinsamer Ausbildung, vor allem Hochschulbildung, vorhalten. Die grenzübergreifende Mobilität der Studierenden innerhalb des Programmgebietes ist jedoch relativ schwach ausgeprägt. Bestehende Bildungs-, vor allem Hochschulstudienangebote werden nur in geringem Maße grenzübergreifend genutzt.

Ein großes Problem stellt die mangelnde Passfähigkeit von (Aus-)Bildungsangeboten mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes – stärker ausgeprägt im tschechischen Teil des Programmgebietes – dar. Außerdem sind hier Defizite in der Praxisorientierung der Berufsausbildung festzustellen. Dies beeinträchtigt die Erfolgsaussichten von Schulabsolventen auf dem Arbeitsmarkt.

Ein Defizit besteht darüber hinaus beim lebenslangen Lernen. So beeinträchtigen z.B. fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten die Innovationsfähigkeit der Unternehmen im Grenzraum.

Thematisches Ziel 11: Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

In vielen Handlungsfeldern ist in den zurückliegenden Jahren eine Vertiefung und Verstärkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren im Programmgebiet gelungen. Dazu hat die EU-Förderung einen maßgeblichen Beitrag geleistet. Die strukturellen Voraussetzungen für eine Fortsetzung dieses Prozesses sind gegeben. Neben der Unterstützung der euroregionalen Zusammenarbeit ist die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Kontakte beiderseits der Grenze zu unterstützen. Hier setzt zudem die komplementäre grenzübergreifende Unterstützung der regionalen Strategien zu intelligenter Spezialisierung an. Diese bauen auf Erfolgsorientierung in den Innovationsprozessen und integrieren dabei alle wichtigen Bereiche, d.h. Gesellschaft, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft. Eine wichtige Rolle in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Umsetzung der Ziele der grenzübergreifenden Raumentwicklung und der Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehungen spielen seit nunmehr 20 Jahren auf lokaler Ebene die vier Euroregionen Euregio Egrensis, Erzgebirge/Krušnohoří, Elbe/Labe und Neisse-Nisa-Nysa. Des Weiteren wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit durch eine Vielzahl von Nichtregierungsorganisationen unterstützt. Einen wesentlichen Beitrag leisten zudem die 76 sächsisch-tschechischen Städte- und Gemeindepartnerschaften. Zudem existiert eine Regionalpartnerschaft auf Kreisebene zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz und dem Kreis Děčín.

Die Mitgliedschaft beider Länder im Schengen-Raum und die damit einhergehende Abschaffung von Grenzkontrollen stellen höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit von Polizei- und anderen Behörden (Zollverwaltung, Staatsanwaltschaften, Gerichte). In den Bereichen Justiz und Sicherheit wurden in den zurückliegenden Jahren grenzübergreifende Kooperationsstrukturen entwickelt, deren Zusammenarbeit vertieft werden sollte. Bei einem Treffen im Oktober 2011 haben die Justizminister des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik hierzu entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Eine wichtige Rolle für die abgestimmte Entwicklung des sächsisch-tschechischen Grenzraums spielt die Regionalplanung. Ihr obliegen steuernde, ordnende und koordinierende Aufgaben. Die Pläne der Raumordnung und der kommunalen Planung (Flächennutzungs-, Bebauungspläne) nehmen wichtige Rahmensetzungen für die Entwicklung der Regionen und Gemeinden vor. Für die weitere Entwicklung des Programmgebietes ist deshalb eine enge grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Regionalplanung eine wichtige Voraussetzung.

Im Bereich Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein flächendeckendes Angebot verfügbar, allerdings regional von unterschiedlicher Qualität. Die grenzübergreifende Zusammenarbeit im ÖPNV wurde in den zurückliegenden Jahren ausgebaut und hat zu Angebotsverbesserungen geführt, wie der Ausbau integrierter Verkehrssysteme (Verkehrsverbundsysteme) zeigt. Hier gibt es viele Ansatzpunkte für eine weitere Vertiefung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, insbesondere bei der weiteren Entwicklung bedarfsgerechter ÖPNV-Angebote und der Vernetzung des Nahverkehrs mit dem überregionalen Verkehr. Für die Gewährleistung des ÖPNV in dünn besiedelten peripheren Regionen sind neue, innovative Lösungen zu entwickeln. Hierbei sind bestehende und neu zu bildende Kooperationen der Netzpartner gefordert.

Darüber hinaus bestehen gute Erfahrungen in der Nutzung und Umsetzung der gemeinsamen Kleinprojektfonds durch die Euroregionen im Programmgebiet. Aus diesen Fonds werden Kooperationen zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Grenzraum unterstützt. Erfahrungen zeigen, dass aus Kleinprojekten oft neue Kontakte und Impulse für weiterführende grenzübergreifende Kooperationen erwachsen.

Ausgangssituation bezogen auf die nicht ausgewählten thematischen Ziele nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013⁴

Im Programmgebiet sind die Potenziale und Ressourcen im Bereich Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sehr ungleich verteilt. Dies erschwert eine enge grenzübergreifende Zusammenarbeit. Die bestehenden Hürden behindern zudem eine umfassende Entwicklung von Kooperationen in diesem Bereich innerhalb des Förderzeitraums 2014 - 2020.

Die Versorgung mit schnellen Internetverbindungen niedriger Leistungskategorie ist im Programmgebiet grundsätzlich gegeben. Es erfolgt ein kontinuierlicher Netzausbau. Für die Entwicklung des Programmgebietes ist der Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur wichtig, wobei dies grundsätzlich eine Aufgabe privater Netzanbieter ist. Für grenzübergreifende Kooperationen beim Netzausbau bestehen keine Anknüpfungspunkte.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren im Programmgebiet gut entwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Kammern und Wirtschaftsverbänden ist durch intensive Kontakte und zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen geprägt. Unternehmenskooperationen sind auch für die Zukunft ein effektiver Ansatz, um Nachteile der Kleinteiligkeit der Unternehmenslandschaft im Programmgebiet zu überwinden und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen zu verbessern. Allerdings bestehen weiterhin Hemmnisse, die eine Vertiefung der Zusammenarbeit in diesem Bereich erschweren. Hierzu zählen insbesondere unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen (wie z.B. zollrechtliche Regelungen, Steuerrecht, technische Standards usw.), fehlende Sprachkenntnisse sowie eingeschränkte Informations- und Kontaktmöglichkeiten zur Suche und Auswahl zuverlässiger Geschäftspartner u.a. für den Einstieg in den Auslandsmarkt. Die unterschiedliche Stellung der Wirtschaftskammern (Pflichtmitgliedschaft im deutschen Teil sowie freiwillige Mitgliedschaft im tschechischen Teil des Programmgebietes und die damit einhergehenden diametral unterschiedlichen Budgets) erschweren ebenfalls in hohem Maße die Entwicklung von Kooperationen über die gesamte Bandbreite der Unternehmensförderung.

Der Primärenergieverbrauch im Programmgebiet wird dominiert durch den Einsatz von Braunkohle. Bedingt durch die wirtschaftliche Umstrukturierung ging der Energieverbrauch in den 1990er Jahren stark zurück, seither bewegt er sich etwa auf konstantem Niveau. Dies gilt analog auch für den Umfang klimarelevanter Emissionen, insbesondere CO₂. Der Anteil der erneuerbaren Energien steigt kontinuierlich an. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Programmgebiet insgesamt weiterhin Handlungsbedarf mit Blick auf die EU-weiten und nationalen Klimaschutzziele besteht. Obwohl grenzübergreifende Kooperationen im Energiesektor zunehmen, geschieht dies nur zögerlich. Die Kooperationsinteressen betreffen vorrangig Themenbereiche mit überregionalem Bezug.

⁴ VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

In Bezug auf die Erwerbsbeteiligung ist die Situation im Programmgebiet aktuell durch deutliche Unterschiede im sächsischen und tschechischen Teil des Programmgebietes gekennzeichnet. Unterschiede bestehen auch bei den Strukturen der beruflichen Erstausbildung. Die grenzübergreifende Arbeitskräftemobilität innerhalb des Programmgebietes ist bislang erst schwach ausgeprägt und wird immer noch durch bestehende Sprachbarrieren und fehlende Informationen zur grenzübergreifenden Beschäftigung behindert.

Die Arbeitslosigkeit im Programmgebiet ist in den letzten Jahren im Trend gesunken. Als problematisch ist insbesondere das hohe Niveau von Langzeit-Arbeitslosigkeit im gesamten Programmgebiet einzuschätzen. Darüber hinaus ist das Arbeitslosigkeitsrisiko für Jüngere vor allem im tschechischen Teil des Programmgebietes hoch. Zentrale Indikatoren in Bezug auf die Arbeitsmarkt- und soziale Situation von Frauen und Männern weisen auf bestehende Ungleichheiten hin.

Der Zugang der Bevölkerung zu sozialen Dienstleistungen der Grundversorgung ist im Programmgebiet i.d.R. gesichert. Im Zuge des demografischen Wandels kann es allerdings zu wachsenden Problemen bei der Gewährleistung wohnortnaher Angebote der sozialen Infrastruktur, insbesondere in ländlichen Gebieten kommen. Absehbar ist u.a. ein Mangel an Hausärzten und Fachkräften in Bereichen wie Gesundheitswesen und Altenpflege. Strukturen zur Unterstützung der grenzübergreifenden Arbeitsuche sowie die grenzübergreifende Abstimmung von Bedarfen und die Entwicklung von Angeboten zur beruflichen Fortbildung / Umschulung von Erwerbslosen können vor diesem Hintergrund einen, allerdings recht begrenzten Beitrag zur Verringerung der Arbeitslosigkeit im Programmgebiet leisten.

FAZIT

Die sozioökonomische Analyse hat aufgezeigt, dass im Programmgebiet nach wie vor signifikante Unterschiede bestehen, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft und innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus werden sich diese durch den demografischen Wandel (Bevölkerungsrückgang, Überalterung der Bevölkerung, Fachkräftemangel usw.) weiter verändern. Insofern muss die Förderung an den zukünftigen Bedarf angepasst werden. Schwerpunkte sollten dabei auf das Nutzen von Synergieeffekten und auf den weiteren Auf- und Ausbau grenzübergreifender Kooperationen zum Erhalt und zur Nutzung von Infrastrukturen gelegt werden.

Der sich verschärfende Fachkräftemangel kann sich nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken und zu einem Wettbewerbsnachteil führen. Die Anzahl junger Erwerbstätiger wird sich langfristig gesehen verringern. Durch das Abwandern junger und gut ausgebildeter Personen in wirtschaftsstärkere Regionen außerhalb des Programmgebietes wird der Bildungsgrad sinken. Diesem Trend muss durch geeignete grenzübergreifende Kooperationen zwischen Bildungssystem und Wirtschaft sowie den Arbeitsmarktakteuren entgegengewirkt werden. Grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung mit speziell für den Grenzraum zugeschnittenen Anforderungen können unterstützend eingreifen und die Fachkräftesituation verbessern.

Positive Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung und den Tourismus wurden vor allem durch die Verbesserung der Grenzdurchlässigkeit und der Verkehrsinfrastruktur erreicht.

Punktuell zeigt sich hier noch Bedarf für die Einrichtung weiterer grenzübergreifender Verkehrsverbindungen und Grenzübergänge, um durch umfassende hochwertige Verkehrsverbindungen an die überregionalen Wirtschaftszentren wirtschaftliches Wachstum, insbesondere auch der Tourismuswirtschaft zu unterstützen und die grenzübergreifende Mobilität der Arbeitskräfte zu stärken.

Die demographischen Gegebenheiten betrachtend wird sich die angespannte Arbeitsmarktlage im Programmgebiet zukünftig nicht entspannen. Durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Wirtschaft, die Bereitstellung und Verbesserung der Infrastruktur, die Nutzung gemeinsamer Potenziale durch gegenseitige Markterschließung, grenzübergreifende Initiativen zur Fachkräfteentwicklung und zur Transparenz auf den Arbeitsmärkten könnte ein gemeinsamer Arbeitsmarkt geschaffen werden. Die auf beiden Seiten vorhandenen Institutionen wie die Industrie- und Handelskammern oder Dachverbände und Vereinigungen der Wirtschaft sowie der Gewerkschaften sollen hier verstärkt eingebunden werden. Außerdem bietet der Bildungssektor mit seinen verschiedenen Säulen vielfältige Anknüpfungspunkte für eine weitere Verbreiterung und Vertiefung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Hier sind Potenziale für die Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote und –aktivitäten zu verzeichnen, die zielgerichtet zu nutzen sind, wobei die Entwicklung der Sprachkompetenzen und der soziokulturellen Aspekte des Nachbarlandes als Basis des grenzübergreifenden Austauschs der Akteure besonderes Augenmerk gewidmet wird. Ebenso soll der Auf- und Ausbau von Kooperationen sowie der Erfahrungs- und Wissenstransfer dazu beitragen, den Grenzraum zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bereich Natur und Umwelt mit all seinen Facetten stellt entsprechend der Analyse einen wichtigen Standortfaktor für die nachhaltige Entwicklung im Programmgebiet dar. Zu beachten sind hierbei insbesondere die Wechselwirkungen zu anderen Bereichen, wie der Wirtschaft und dem Tourismus. Verschiedenste Problemlösungen erfordern grenzübergreifende Aktivitäten. Dazu gehören sowohl der Klima-, Wald- und Naturschutz als auch Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes oder der Hochwasserschutz sowie der Brand- und Katastrophenschutz.

Bilanz der Umsetzung des Programms Ziel 3 / Cíl 3 im Zeitraum 2007 – 2013

Der Förderzeitraum 2007 – 2013 war von wesentlichen Veränderungen geprägt. Neben einem verzögerten Programmstart mussten sich die erstmalig gemeinsam implementierten Strukturen und Verfahren etablieren. Die Funktion des Gemeinsamen Technischen Sekretariats als zentrale Schnittstelle für alle am Programm Beteiligten führte zur Intensivierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Sächsische und tschechische Mitarbeiter arbeiteten gemeinsam vor Ort und standen sowohl sächsischen als auch tschechischen Antragstellern beratend und unterstützend zur Seite.

Die im Rahmen der Ziel 3 / Cíl 3-Förderung für den Förderzeitraum 2007 – 2013 zur Verfügung stehenden EU-Mittel in Höhe von 207,39 Mio. EUR konnten bis Mitte 2013 vollständig gebunden werden. Detaillierte Angaben zur Anzahl der Projekte und der Höhe der gebundenen Mittel enthalten die Jahresdurchführungsberichte.

Neben gemeinsam geplanten, gemeinsam umgesetzten und gemeinsam finanzierten Projekten, wurde eine Vielzahl der bewilligten Vorhaben auch mit gemeinsamem Personal umgesetzt.

Im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3-Programms wurden investive und nicht investive Vorhaben unterstützt. Das Programm verfügte über ein breites Förderspektrum, welches sich in der Gestaltung der Prioritäten und Maßnahmen widerspiegelte. Unterstützt wurden Vorhaben der wirtschaftlichen Entwicklung, des Tourismus, der Verkehrsinfrastruktur sowie andere Infrastrukturen, der Umwelt und der ländlichen Entwicklung, der Bildung und Qualifizierung, der soziokulturellen Entwicklung, der Zusammenarbeit und hier insbesondere der Kleinprojektfonds sowie Maßnahmen im Bereich der Sicherheit sowie Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik konnte durch den zurückliegenden Förderzeitraum weiter intensiviert werden. Sie stellt eine wichtige Komponente für die gemeinsame Entwicklung des Grenzraumes dar. Die erstmalig implementierten gemeinsamen Verfahren und Strukturen bei der Programmumsetzung haben sich bewährt und sollen auch künftig fortgeführt werden. Dennoch soll das vorhandene Potenzial an Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf das Antrags- und Förderverfahren genutzt werden. Die Verfahren sollen vereinfacht und standardisiert werden, um zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes beizutragen.

Zudem sind bei der Ausgestaltung des neuen Programms weiterhin bestehende strukturelle Unterschiede zu beachten. Dazu gehören eine ausgewogene Mittelverteilung von EU-Mitteln zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik sowie eine stärkere Angleichung der Förderinhalte, förderfähigen Kosten und des Kreises der Antragsberechtigten. Des Weiteren ist die kontinuierliche Mittelbereitstellung der erforderlichen Kofinanzierung für die erfolgreiche Programmumsetzung notwendig.

Die durch das Gemeinsame Technische Sekretariat verstärkt durchgeführte Projektakquisition, Beratung und enge Begleitung in der Antragsphase hat gezeigt, dass durchaus Potenziale geweckt werden können. Neben der intensiven Weiterführung dieser Aktivitäten soll künftig die Präsenz der Förderung in der Öffentlichkeit weiter erhöht werden, um hierüber weitere potenzielle Projektträger anzusprechen.

Die künftige Förderung soll sich noch stärker auf Vorhaben mit grenzübergreifendem Nutzen konzentrieren. Die Erfahrungen der Wirtschafts- und Sozialpartner sollen weiter intensiv genutzt werden.

Strategie und Zielsetzung

Im Jahr 2010 hat die Europäische Union die Strategie Europa 2020 angenommen. Damit soll das wirtschaftspolitische Handeln der Europäischen Union ausgerichtet und ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum erreicht werden. Die Strategie Europa 2020 stellt damit die wichtigste Entwicklungsvorgabe der Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2014 – 2020 dar. Es werden fünf messbare Leitziele in den Bereichen Beschäftigung, Forschung und Innovation, Klimaschutz und Energie sowie Bildung und Armutsbekämpfung

vorgegeben, die bis 2020 verwirklicht und in den Regionen umgesetzt werden sollen. Das Kooperationsprogramm soll sich an diesen Schwerpunktzielen orientieren und sich inhaltlich auf die gesetzten Ziele konzentrieren. Im Rahmen der Strategie Europa 2020 sind drei sich gegenseitig verstärkende Prioritäten von zentraler Bedeutung⁵:

- intelligentes Wachstum: Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft
- nachhaltiges Wachstum: Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft
- integratives Wachstum: Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Ferner hat die Europäische Kommission sieben Leitinitiativen als Bestandteil der Strategie Europa 2020 aufgestellt, die einen strategischen Rahmen für die Maßnahmen der EU und der nationalen Verwaltungen aufzeigen, um zu einer konsistenten Gesamtstrategie beizutragen. Darin bündelt die Europäische Kommission ihre Vorschläge zu einer breiten Palette von Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Innovation, zur Stärkung von KMU und unternehmerischer Wettbewerbsfähigkeit, zum Ressourcenschutz sowie zur Bildung und Modernisierung der Arbeitsmärkte. Die Nationalen Reformprogramme (NRP) übersetzen die Ziele der Strategie Europa 2020 in nationale Ziele und beschreiben die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen.

Eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Strategie Europa 2020 spielt die Kohäsionspolitik. Dazu wird die Strukturfondsförderung mit dem Vertragsziel der Schaffung von wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Kohäsion gemäß Artikel 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit den Schwerpunkten der Strategie Europa 2020 verknüpft. Für das vorliegende Kooperationsprogramm bilden die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 die zentralen rechtlichen Grundlagen.

Die am 22. Mai 2014 bzw. am 26. August 2014 abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der KOM und Deutschland bzw. der Tschechischen Republik unterstreichen die auf die spezifische regionale Situation des sächsisch-tschechischen Grenzraumes ausgerichtete Auslegung der EU-Vorgaben zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Kooperationsprogramms.

Besonderes Gewicht soll auf inhaltliche Anknüpfungspunkte zu bestehenden europäischen, nationalen und regionalen Strategien der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie Reformprogrammen gelegt werden, um Zielkonflikte auszuschließen und Synergien zu unterstützen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 soll der Schwerpunkt auf europäischen Prioritäten und Interventionen liegen, bei denen die Zusammenarbeit den höchsten Mehrwert erbringt. Dabei handelt es sich insbesondere um:

⁵ Europäische Kommission (2010): Mitteilung der Kommission – Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.
<http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf>.

- Entwicklung einer Wirtschaft, die sich auf Wissen, Forschung und Innovation stützt,
- Unterstützung einer umweltfreundlicheren, ressourceneffizienteren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft,
- Förderung einer hohen Beschäftigungsquote, die den sozialen und territorialen Zusammenhalt stärkt,
- Ausbau der Verwaltungskapazitäten.

Darüber hinaus sind die spezifischen Bedürfnisse des Programmgebietes für die inhaltliche Ausrichtung des Kooperationsprogrammes zu berücksichtigen. Diese wurden im Rahmen der sozioökonomischen Analyse ermittelt.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der thematischen Konzentration sind die für die Strategie des Kooperationsprogramms passenden thematischen Ziele auszuwählen. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 benennt die zur Verfügung stehenden thematischen Ziele. Dabei können 80 % der EFRE-Mittel auf bis zu maximal vier thematische Ziele zugewiesen werden, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

Mit dem Kooperationsprogramm soll mittels des Auf- und Ausbaus sowie der Weiterentwicklung gemeinsamer grenzübergreifender Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten die wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Entwicklung vorangebracht werden. Mit dieser umfassenden Entwicklungsstrategie wird für das sächsisch-tschechische Programmgebiet ein Beitrag zum intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum geleistet.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Region im europäischen Kontext nachhaltig zu steigern und unter Berücksichtigung des territorialen Aspekts zu erreichen, dass durch ein Annähern der regionalen Entwicklung positive Effekte für das allgemeine Wachstumspotenzial erzielt werden.

Zur Umsetzung dieser Strategie wird das Kooperationsprogramm mit den thematischen Zielen

- Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements (thematisches Ziel 5),
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz (thematisches Ziel 6),
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen (thematisches Ziel 10) und
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung (thematisches Ziel 11)

umgesetzt.

Die Analyse der Stärken und Schwächen bzw. der Chancen und Risiken hat ergeben, dass das Programmgebiet insbesondere in den diesen thematischen Zielen zuordenbaren Bereichen erhebliche Entwicklungspotenziale aufweist. Ein Großteil der Schwächen beruht da-

rauf, dass vorhandene Potenziale nicht ausgeschöpft und effektiv für die Entwicklung des Programmgebietes genutzt werden. Insofern zielt das Kooperationsprogramm mit der Auswahl dieser thematischen Ziele auf eine gezielte Ausschöpfung der identifizierten Potenziale durch eine effiziente grenzübergreifende Zusammenarbeit ab. Es bleibt zu erwarten, dass bei Erreichen des gewählten strategischen Ziels eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Situation im Programmgebiet eintritt. Zudem kann durch die Auswahl dieser vier thematischen Ziele insgesamt ein zielgenauer Einsatz der Mittel vorgesehen und der verlangten thematischen Konzentration auf wenige Prioritäten Rechnung getragen werden. Gleichzeitig ist ein hoher Deckungsgrad zwischen den Analyseergebnissen der Bilanzierung der Ziel 3 / Cíl 3 -Förderung und der sozio-ökonomischen Analyse festzustellen.

Mit der Auswahl der vier thematischen Ziele wird ein wesentlicher Beitrag zur Unterstützung der Strategie Europa 2020 geleistet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf „Nachhaltigem Wachstum: Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft“. Zudem tragen die ausgewählten thematischen Ziele und Investitionsprioritäten zu „Integrativem Wachstum“ bei.

Die Prioritäten und Ziele der Strategie Europa 2020 können nicht trennscharf auseinandergehalten werden. Bereits im ursprünglichen Strategiedokument wird auf deren Zusammenwirken hingewiesen. Die spezifischen Ziele und Maßnahmen im Rahmen des thematischen Ziels 5 leisten einen Beitrag zum Ziel der Strategie Europa 2020 „Förderung einer ressourcenschonenden, ökologischen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft“. Mit gezielten Kooperationsmaßnahmen soll der Zunahme von Extremwittersituation und den damit einhergehenden Gefahrensituationen als Folge des Klimawandels zum Schutze von Menschen und Gütern begegnet werden. Das thematische Ziel 6 knüpft eng daran an und hat Verbesserungen beim Gewässer-, Natur- und Umweltschutz zum Ziel. Insbesondere soll durch gezielte Kooperationsmaßnahmen ein Beitrag dazu geleistet werden, den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen entsprechend der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ein. Durch Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes sollen zudem touristische Potenziale gestärkt und Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes gegeben werden. Durch das mit dem thematischen Ziel 10 verbundene spezifische Ziel des Ausbaus der grenzübergreifenden Bildungsangebote werden weitere Kernelemente der Strategie Europa 2020 adressiert. Durch eine bessere Ausschöpfung des Bildungspotenzials der vorhandenen Bevölkerungsgruppen im Rahmen der Förderung der Sprach- sowie interkulturellen Kompetenz, Ausbau und Vertiefung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit von der frühkindlichen über die schulische und berufliche Bildung bis hin zur Hochschulbildung und Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote sowie –aktivitäten wird ein Beitrag zum Ziel der Strategie Europa 2020 „Förderung einer Wirtschaft mit hoher Beschäftigung und ausgeprägtem sozialen und territorialen Zusammenhalt“ geleistet. Grenzübergreifende Kooperationen zwischen Bildungssystem und Wirtschaft sowie grenzübergreifende Aus- und Weiterbildung, die angestrebten Kooperationsmaßnahmen von Hochschulen sowie die Unterstützung der Mobilität von Studierenden, Promovierenden und Wissenschaftlern können zudem dem Fachkräftemangel entgegenwirken. Durch das thematische Ziel 10 wird somit ein Beitrag zu den Kernbereichen der

Strategie Europa 2020 „Bildungsniveau verbessern“ und „Beschäftigung fördern“ sowie indirekt ein Beitrag zu „Soziale Eingliederung durch Armutsbekämpfung fördern“ und „Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern“ mit den entsprechenden Kernzielen geleistet. Unterstützt werden diese Ansätze durch die im Rahmen des thematischen Ziels 11 verfolgte Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und regionalen Einrichtungen sowie Initiativen im Programmgebiet als unabdingbare Basis für das Zusammenwachsen des Grenzraumes. Um die o.g. Potenziale tatsächlich entfalten zu können, sollen etablierte Kooperationsstrukturen weiter ausgebaut und die Entwicklung neuer Kontakte unterstützt werden.

Das „Intelligente Wachstum“ durch „Entwicklung einer auf Wissen und Innovation gestützten Wirtschaft“ steht dagegen weniger im Mittelpunkt. Über integrierte Ansätze sowie ein Zusammenwirken mit den in den anderen thematischen Zielen einhergehenden Wachstumszielen bzw. verbesserten Standortbedingungen sowie einer Verbesserung der Fachkräftesituation wird eine indirekte Unterstützung mit Blick auf die Kernbereiche „Beschäftigung fördern“ sowie „Bedingungen für Innovation, Forschung und Entwicklung (FuE) verbessern“ gewährleistet. Dabei werden auch die regionalen Strategien zur intelligenten Spezialisierung in einen grenzübergreifenden Kontext gebracht, um komplementär regionale Programme zu ergänzen.

- 1.1.2 Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und der Investitionsprioritäten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen aus dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen, auf der Grundlage der für das Programmgebiet als Ganzes ermittelten Erfordernisse und der hierfür gewählten Strategie und falls zutreffend zur Überwindung fehlender Verbindungen bei der grenzübergreifenden Infrastruktur, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung

Thematisches Ziel 5 Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements

Investitionspriorität b) Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen

Die prognostizierte Zunahme von Extremwetterereignissen aufgrund des Klimawandels geht mit einer Zunahme beträchtlicher Risiken für Menschen und Sachgüter im Programmgebiet einher. Neben dem Klimaschutz hat sich die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu einer neuen Herausforderung entwickelt. Durch die Erfahrungen der letzten Jahre (Hochwassersituationen 2002, 2010 und 2013) und die künftigen Herausforderungen des Klimawandels ist der Hochwasserschutz ein bedeutender Schwerpunkt der Umweltpolitik im Programmgebiet. Aufgrund der geografischen Verbundenheit des Programmgebietes ist es eine wichtige Aufgabe des Programms, mit gezielten Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Bereich Klima- und Waldschutz diesen Gefahren entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Die grenzübergreifenden Einzugsgebiete der Flüsse bedingen dabei ein abgestimmtes und gemeinsames Handeln.

Zur Unterstützung einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung im Programmgebiet gehört zudem die Gewährleistung deren Sicherheit. Insofern spielt der weitere Ausbau von Kooperationen im Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz eine wesentliche Rolle bei der Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen. Mit dem Ausbau bestehender und der Initiierung neuer Partnerschaften sollen insbesondere rückläufige Helferzahlen kompensiert und die Einsatzfähigkeit verbessert werden. Die gemeinsame Nutzung von Spezialtechnik und personellen Ressourcen kann zu tragfähigen Lösungen beitragen. Unterstützt wird dies durch das im April 2013 abgeschlossene deutsch-tschechische Rettungsdienstabkommen, welches die Grundlage für Kooperationsvereinbarungen in den Grenzregionen, insbesondere zur Organisation von Rettungsdiensten, Vorgaben zur Durchführung von Einsätzen, Festlegungen von Qualitäts- und Sicherheitskriterien sowie zur Haftpflicht und zu Kommunikationsmethoden bildet. Sowohl bei den Fachleuten als auch in der breiten Öffentlichkeit wächst zudem das Problembewusstsein bezüglich der Risiken des Klimawandels. Konzeptionelle Grundlagen und etablierte grenzübergreifende Kooperationsstrukturen im Bereich Krisenmanagement / Risikoprävention einschließlich des Hochwasserschutzes sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene tragen zur weiteren Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet bei. Dabei spielt auch der Auf- und Ausbau von IKT-Anwendungen eine wesentliche Rolle.

Thematisches Ziel 6 Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

Investitionspriorität b) Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken

Mit dem Programm soll ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Umweltbelastungen, Umweltrisiken, zur Verbesserung der Qualität des Umweltschutzes und zur Steigerung der Standortqualität geleistet werden. Zudem besteht bei der Gewässerqualität weiterer Handlungsbedarf im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Damit kann zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung im Programmgebiet beigetragen werden. Das Programmgebiet verfügt über wertvolle naturräumliche Potenziale und über eine hohe Anzahl an geschützten großflächigen und kleineren Landschaftsräumen. Im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels und des Ausbaus moderner Entsorgungsinfrastrukturen konnten signifikante Verbesserungen des Umweltzustandes erreicht werden. Der Stand der sächsisch-tschechischen Zusammenarbeit im Bereich Umwelt- und Naturschutz ist gut, jedoch ausbaufähig. Für die Zusammenarbeit existieren einschlägige Rechtsgrundlagen und Gremien, z.B. die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) und die Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission. Bei der Verbesserung der Umweltsituation spielen einschlägige EU-Vorgaben, die auch Anforderungen im Hinblick auf die grenzübergreifende Zusammenarbeit beinhalten (z.B. WRRL, UVP-Richtlinie, Richtlinie zur Luftqualität), eine wesentliche Rolle.

Investitionspriorität c) Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes

Das Programmgebiet verfügt über eine Vielzahl naturräumlicher und kultureller Potenziale, historische Traditionen sowie etablierte Kooperationsstrukturen für die Tourismusentwicklung. Mit Blick auf den erreichten Entwicklungsstand des Tourismussektors im Programmgebiet wird der zukünftige Entwicklungsbedarf beim Ausbau des sanften Tourismus (Land-, Rad- und Wandertourismus) mit begleitenden Infrastrukturmaßnahmen gesehen. Zudem ist eine verbesserte verkehrstechnische Erschließung der touristischen Anziehungspunkte unabdingbar für die Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft im Programmgebiet. Maßnahmen für einen umweltverträglichen und Naturtourismus verbessern die Rahmenbedingungen für den Umweltschutz und erhöhen grenzübergreifende Erholungsaktivitäten. Mit der Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich Destinationsmanagement und der Erhöhung der Qualität von touristischen Dienstleistungen z. B. durch Verbesserung der Sprachkompetenz des Personals, soll die Attraktivität des Programmgebietes als Tourismusregion und damit die Gästezahlen verbessert werden. Zudem ist es ein erklärtes Ziel zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik, gemeinsame Natur- und Kulturgüter nachhaltig zu sichern. Durch Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes werden touristische Potenziale gestärkt und Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes gegeben.

bietes gegeben. Zudem können IKT-Anwendungen zu einer wettbewerbsfähigen Entwicklung beitragen.

Investitionspriorität d) Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur

Das Programmgebiet weist sehr viele landschaftliche Bedingungen und Naturpotenziale auf und verfügt über viele großflächige und kleinflächige Schutzgebiete. Vorherrschenden Problemen im Bereich Umweltschutz durch einen teilweise ungünstigen Erhaltungszustand von Arten / Lebensraumtypen, gestörter Biodiversität und ökologischer Stabilität soll durch geeignete kooperative Maßnahmen entgegengewirkt werden. Das Flächennutzungspotenzial soll somit gesteigert und ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des Landschafts- und Naturraumes geleistet werden. Zudem ist es aufgrund der geografischen Verbundenheit des Programmgebietes eine wichtige Aufgabe, mit gezielten Kooperationsmaßnahmen im Bereich Klima- und Waldschutz den Erhalt eines nachhaltigen Lebensraumes zu sichern.

Thematisches Ziel 10 Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Investitionspriorität a) iii) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung

Bildung ist ein elementares Grundbedürfnis menschlichen Handelns und in modernen Gesellschaften zusammen mit lebenslangem Lernen und beruflicher Qualifikation ein Schlüssel zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit. Das Bildungspotenzial der vorhandenen Bevölkerungsgruppen soll ausgeschöpft werden. Ein besonderer Schwerpunkt bildet dabei die Förderung der Sprach- sowie interkulturellen Kompetenz. Dabei gilt es bestehende Kooperationen in diesem Bereich zu vertiefen und neue zu etablieren. Insgesamt bietet der Bildungssektor mit seinen verschiedenen Säulen – von der frühkindlichen über die schulische und berufliche Bildung bis hin zur Hochschulbildung – vielfältige Anknüpfungspunkte für den weiteren Ausbau und die Vertiefung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Ungeachtet der bestehenden Unterschiede zwischen den Bildungssystemen beider Länder ist das Potenzial für die Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote und –aktivitäten verstärkt zu nutzen und als Standortfaktor zu etablieren. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung des Grenzraumes geschaffen, die neben einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der im Grenzraum angesiedelten Unternehmen auch zu einem verstärkten Forschungs- und Wissenstransfer und damit auch zu technologischer Entwicklung und Innovation beiträgt. Ein gutes Bildungsniveau sowie an die Bedürfnisse des Grenzraumes angepasste Aus- und Weiterbildungsangebote führen langfristig zu einer nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigung und damit zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut.

Thematisches Ziel 11 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Investitionspriorität a) iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen

Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und regionalen Einrichtungen sowie Initiativen im Programmgebiet stellt eine unabdingbare Basis für das Zusammenwachsen des Grenzraumes dar. Das Etablieren und Schaffen von Kooperationen bildet die Grundlage zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Grenzraumes sowie zum sozialen und territorialen Zusammenhalt. In den zurückliegenden Jahren hat sich diese Zusammenarbeit in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gut entwickelt. Etablierte Kooperationsstrukturen gilt es zu festigen und weiter auszubauen sowie die Entwicklung neuer Kontakte zu unterstützen, um den Erfordernissen des Programmgebietes Rechnung tragen zu können. Eine wichtige Rolle für die Entwicklung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf lokaler Ebene spielen die vier Euroregionen Euregio Egrensis, Erzgebirge/Krušnohoří, Elbe/Labe und Nisse-Nisa-Nysa. Neben der Unterstützung der euroregionalen Zusammenarbeit ist die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Kontakte beiderseits der Grenze weiter auszubauen. Hierzu gehört auch die Fortführung des Kleinprojektfonds, mit dem wichtige bisher ungenutzte Potenziale aktiviert werden können.

Für die Verbesserung der Lebensqualität im gemeinsamen Grenzraum ist die Verringerung der mit der Grenzlage zusammenhängenden Sicherheitsdefizite unabdingbar. In den zurückliegenden Jahren wurden bereits grenzübergreifende Kooperationsstrukturen in den Bereichen Justiz und Sicherheit entwickelt. Diese gilt es zu festigen und weiter auszubauen. Zudem können IKT-Anwendungen die Zusammenarbeit in diesem Bereich erleichtern und verbessern.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung im Programmgebiet ist auch der Öffentliche Personennahverkehr auszubauen und entsprechend der Anforderungen des Programmgebietes zu entwickeln. Aufgrund der unterschiedlichen Siedlungs- und Einwohnerdichte ist der Öffentliche Personennahverkehr im Programmgebiet qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlich ausgestaltet. Aufgrund der demografischen Entwicklung sind insbesondere im ländlichen Raum verstärkt alternative Lösungen zu suchen, um auch für die nicht oder weniger mobilen Bevölkerungsgruppen die Erreichbarkeit an die Mittelzentren sicherzustellen. Hier sind bestehende und neu zu bildende Kooperationen der Netzpartner gefordert. Eine verstärkte Nutzung von IKT-Anwendungen führt zu einem wettbewerbsfähigen und nutzerfreundlichen Öffentlichen Personennahverkehr.

Des Weiteren wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit durch eine Vielzahl von Vereinen, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen wie Gewerkschaften, Kammern, soziokulturellen Einrichtungen, Bildungsträgern, Umweltverbänden, Kulturvereinen etc. gefördert. Einen wesentlichen Beitrag leisten zudem die 76 sächsisch-tschechischen Städte- und

Gemeindeparterschaften. Zudem existiert eine Regionalpartnerschaft auf Kreisebene zwischen dem Landkreis Sächsische Schweiz und dem Kreis Děčín. Der Regionalplanung obliegen steuernde, ordnende und koordinierende Aufgaben. Die Pläne der Raumordnung und der kommunalen Planung nehmen wichtige Rahmensetzungen für die Entwicklung der Regionen und Gemeinden vor. Für die weitere Entwicklung des Programmgebietes ist deshalb eine enge grenzübergreifende Zusammenarbeit im Bereich Regionalplanung zu etablieren.

Tabelle 1: Begründung der Auswahl der thematischen Ziele und Investitionsprioritäten

Ausgewählte thematische Ziele	Ausgewählte Investitionsprioritäten	Begründung für die Auswahl
TZ 5 Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements	b. Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme von Extremwittersituation und damit einhergehender Gefahrensituationen daher gezielte Maßnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz, Risikomanagement/Risikoprävention und Katastrophenschutz erforderlich • geografische Verbundenheit des Programmgebietes bedingt gezielte Kooperationsmaßnahmen • Gewährleistung der Sicherheit unterstützt nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen • weiterer Ausbau von Kooperationen insbesondere in den Bereichen Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz verbessern die grenzübergreifende Einsatzfähigkeit • durch Ausbau bestehender und Initiierung neuer Partnerschaften erfolgt Kompensation rückläufiger Helferzahlen • gemeinsame Nutzung von Spezialtechnik, gemeinsame Qualitäts- und Sicherheitskriterien, personelle Ressourcen führen zu tragfähigen Lösungen

Ausgewählte thematische Ziele	Ausgewählte Investitionsprioritäten	Begründung für die Auswahl
<p>TZ 6 Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz</p>	<p>b. Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vorherrschende Umweltsituationen erfordern wesentlichen Beitrag zur Verringerung von Umweltbelastungen und Umweltrisiken, zur Verbesserung der Qualität des Umweltschutzes und zur Steigerung der Standortqualität • Verbesserung der Umweltsituation durch abgestimmtes Handeln im Hinblick auf europarechtliche Anforderungen und Standards, wie z.B. WRRL, UVP-RL, RL zur Luftqualität • grenzübergreifende Verbesserung der Gewässerqualität im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie • erforderlich Unterstützung der nachhaltigen und umweltverträglichen Entwicklung im Programmgebiet
	<p>c. Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • durch geografische Verbundenheit wertvolle gemeinsame Natur- und Kulturgüter vorhanden • Vielzahl naturräumlicher und kultureller Potenziale sowie gemeinsamer Traditionen gilt es zu bewahren • gemeinsames erklärtes Ziel ist die nachhaltige Sicherung der gemeinsamen Natur- und Kulturgüter • abgestimmtes Handeln zum Erhalt und zur Sicherung der gemeinsamen Natur- und Kulturgüter erforderlich • Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes zur Stärkung touristischer Potenziale, der wirtschaftlichen Entwicklung des Programmgebietes und der Verbesserung der Erreichbarkeit notwendig • Tourismus ist wichtiger Wirtschaftsfaktor der Region • etablierte Kooperationsstrukturen im Tourismus sollen gestärkt werden • touristische Potenziale müssen gestärkt werden, um weitere Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes zu geben

Ausgewählte thematische Ziele	Ausgewählte Investitionsprioritäten	Begründung für die Auswahl
	<p>d. Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur</p>	<ul style="list-style-type: none"> • viele landschaftliche Bedingungen und Naturpotenziale im Programmgebiet mit vielen großflächigen und kleinflächigen Schutzgebieten, die es zu schützen und zu erhalten gilt • Vorherrschende Probleme im Bereich Umweltschutz durch teilweise ungünstigen Erhaltungszustand von Arten / Lebensraumtypen, gestörter Biodiversität und ökologischer Stabilität • mit geeigneten kooperativen Maßnahmen muss dem ungünstigen Erhaltungszustand entgegen gewirkt werden • Flächennutzungspotenzial steigern, um effektiven Beitrag zum Erhalt des Landschafts- und Naturraumes zu leisten • Kooperationen in einem grenzübergreifenden Kontext können wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Landschafts- und Naturraumes leisten • geografische Verbundenheit erfordert gezielte Kooperationsmaßnahmen im Bereich Klima- und Waldschutz zur Sicherung des Erhalts eines nachhaltigen Lebensraumes

Ausgewählte thematische Ziele	Ausgewählte Investitionsprioritäten	Begründung für die Auswahl
<p>TZ 10 Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen</p>	<p>a) iii) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung, lebenslanges Lernen und berufliche Qualifikation ist Schlüssel zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und wesentlich für die wirtschaftliche Entwicklung • Ausbau der Sprach- und interkulturellen Kompetenz ist Grundlage für das Zusammenwachsen des Grenzraumes und des Abbaus von vorhandenen Barrieren • vorhandenes Bildungspotenzial soll ausgeschöpft werden • Vertiefung und Etablierung von Kooperationen führt zu langfristigen Lösungsansätzen und zur Bewältigung der Fachkräfteproblematik im Grenzraum • Potenziale für die Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote stärker nutzen, um Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Grenzraumes zu schaffen • Ausbau bedarfsgerechter Bildungsangebote unter Berücksichtigung der Anforderungen des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes zur Optimierung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen

Ausgewählte thematische Ziele	Ausgewählte Investitionsprioritäten	Begründung für die Auswahl
<p>TZ 11 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung</p>	<p>a) iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und regionalen Einrichtungen / Initiativen als unabdingbare Basis für das Zusammenwachsen des Grenzraumes • Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Kontakte im Grenzraum • Stärkung der Zusammenarbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens stellt unabdingbare Basis für den Abbau bestehender Barrieren dar • an gute Entwicklung der Zusammenarbeit anknüpfen, um weitere Hemmnisse abzubauen • Ausbau etablierter Kooperationsstrukturen und Entwicklung neuer Kontakte zur Verbesserung der Lebensqualität im Grenzraum • Fortführung des Kleinprojektfonds zur Stärkung des Zusammenhalts der Bevölkerung auf regionaler Ebene

1.2 Begründung der Mittelzuweisung

Für den Programmzeitraum stehen insgesamt 157.967.067 EUR EFRE-Mittel zur Erreichung der Programmziele zur Verfügung. Davon entfallen auf das thematische Ziel 5 insgesamt 15.796.707 EUR EFRE-Mittel, auf das thematische Ziel 6 insgesamt 68.715.674 EUR EFRE-Mittel, auf das thematische Ziel 10 insgesamt 27.644.237 EUR EFRE-Mittel und auf das thematische Ziel 11 insgesamt 36.332.425 EUR EFRE-Mittel. Im Rahmen des thematischen Ziels 6 werden die Mittel der Investitionspriorität b) 7.898.353 EUR, der Investitionspriorität c) 51.339.296 EUR und der Investitionspriorität d) 9.478.024 EUR betragen. Die Mittel der Technischen Hilfe betragen insgesamt 9.478.024 EUR EFRE-Mittel. Mit der Verteilung der Mittel auf die einzelnen thematischen Ziele und Investitionsprioritäten wird dem analysierten Bedarf des Grenzraumes im Hinblick auf die sozio-ökonomische Analyse sowie angesichts der Strategie Europa 2020 Rechnung getragen. Insofern spiegelt die finanzielle Schwerpunktsetzung die inhaltlichen Ziele des Kooperationsprogramms wider.

Tabelle 2: Überblick über die Investitionsstrategie des Kooperationsprogramms

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE	ENI	IPA				
1	15.796.707	10	0	0	TZ 5 Förderung der Anpassung an den Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements	b. Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen	Intensivierung der grenzübergreifenden Einsatz- und Leistungsfähigkeit	Bewertung der gemeinsamen Maßnahmen zum Risikomanagement
2	68.715.674	43,5	0	0	TZ 6 Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	b. Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken	Verbesserung des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes zur Erhöhung der Gewässerqualität	Erhöhung des Anteils von Oberflächenwasserkörpern, bei denen gemeinsame Lösungsansätze zur Anwendung kommen

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE	ENI	IPA				
						c. Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes	Erhalt der touristischen Attraktivität durch nachhaltige Aufwertung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes	Übernachtungen im Programmgebiet
						d. Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur	Vertiefung der grenzübergreifenden Koordination zur Erhaltung und Unterstützung der biologischen Vielfalt	Flächen, bei denen gemeinsame Lösungsansätze zur Erhaltung und zur Unterstützung der biologischen Vielfalt zur Anwendung kommen
3	27.644.237	17,5	0	0	TZ 10 Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	a) iii) Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung	Ausbau der grenzübergreifenden Bildungsangebote	Qualität der grenzübergreifenden Bildungsangebote
							Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen	Anteil der Arbeitslosen 15– 24Jährigen bezogen auf das Programmgebiet

Prioritätsachse	EFRE-Unterstützung (in EUR)	Anteil (%) der gesamten Unionsunterstützung für das Kooperationsprogramm (pro Fonds)			Thematisches Ziel	Investitionsprioritäten	den Investitionsprioritäten entsprechende spezifische Ziele	dem spezifischen Ziel entsprechende Ergebnisindikatoren
		EFRE	ENI	IPA				
4	36.332.425	23	0	0	TZ 11 Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	a) iv) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen	Stärkung und Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Unterstützung der gemeinsamen Weiterentwicklung des Grenzraumes	Niveau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
5	9.478.024	6	0	0	/	/	Sicherung und Stärkung der Effektivität und Effizienz des Programms Gewährleisten einer erfolgreichen Umsetzung des Programms und eines effektiven Einsatzes der EFRE-Mittel	entfällt, da die Unionsunterstützung für die technische Hilfe 15 Mio. EUR nicht übersteigt

2. Beschreibung der Prioritätsachsen

2.A Prioritätsachse 1

2.A.1. Förderung der Anpassungen an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement

<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.	

2.A.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft

nicht zutreffend

2.A.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.A.4. Investitionspriorität 5 b)

Investitionspriorität	Förderung von Investitionen zur Bewältigung spezieller Risiken, Sicherstellung des Katastrophenschutzes und Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen
-----------------------	--

2.A.5. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	1
spezifisches Ziel	Intensivierung der grenzübergreifenden Einsatz- und Leistungsfähigkeit
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Gefahrensituationen orientieren sich nicht an geografischen Grenzen. Zudem bedingt die geografische Verbundenheit ein abgestimmtes und effektives gemeinsames Handeln im Gefahrenfall. Die Intensivierung, der Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit im Rahmen der grenzübergreifenden Gefahrenabwehr sowie in den Bereichen Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz trägt zur Erreichung eines verbesserten gemeinsamen Handelns bei. Dies wird insbesondere durch die Schaffung gemeinsamer Informations- und Kommunikationssysteme sowie der Beschaffung und gemeinsame Nutzung von erforderlichen Ausrüstungsgegenständen und der damit einhergehenden Angleichung von Sicherheitsstandards zur Sicherung von Leben, Gesundheit und Sachwerten im gemeinsamen Grenzraum umgesetzt. Die Verbesserung und Intensivierung des Schutzes vor den Folgen von Hochwasserereignissen im gemeinsamen Grenzraum ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre ebenfalls zu einer wichtigen Aufgabe geworden und ergänzt die Zusammenarbeit zur Verbesserung der grenzübergreifenden Gefahrenabwehr. Um sich den gemeinsamen Herausforderungen stellen zu können, sind konzeptionelle Grundlagen für den Hochwasserschutz zu erstellen sowie Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind länderübergreifende Abstimmungen, insbesondere bei konzeptionellen Vorarbeiten des Hochwasserrisikomanagements (sog. Risikomanagementpläne), die entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) zu erstellen sind, zu gewährleisten.</p> <p>Die Zusammenarbeit in diesem Bereich führt zu einer besseren grenzübergreifenden Koordinierung erforderlicher Aktivitäten zum Schutz vor Risiken sowie bei der Gefahrenbewältigung. Durch die Umsetzung von konzeptionellen und Systemaktivitäten wird eine frühzeitige Erkennung von Gefahrensituationen sowie eine operative Weiterleitung von Informationen an die auf der anderen Seite der Grenze zuständigen Stellen ermöglicht, was zu</p>

	<p>schnelleren Reaktionen auf entstandene Gefahrensituationen führt. Gerade die Reaktionsschnelligkeit stellt eine der Grundvoraussetzungen für die Minimierung der Folgen von Gefahrensituationen und Katastrophen dar. Durch gemeinsame Investitionen in Ausrüstung und Ausstattung kann die Komplementarität und Kompatibilität der eingesetzten Technik gewährleistet und dadurch die grenzübergreifende Einsatzfähigkeit der beteiligten Einheiten bei Gefahren- und Krisensituationen erhöht werden. Eine weitere unabdingbare Voraussetzung stellt ausreichend qualifiziertes Personal dar, welches sich untereinander verständigen kann, mit den Verfahren und Taktiken bei Einsätzen in Gefahren- und Krisensituationen auf der anderen Seite der Grenze vertraut ist und somit im Gefahrenfall souverän reagieren kann.</p>
--	---

Tabelle 3: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
1	Bewertung der gemeinsamen Maßnahmen zum Risikomanagement	Bewertung anhand Skala, Durchschnitt	3,3	2014	2,9	Evaluierung/ Befragung von Fachexperten	Evaluierung/ Befragung zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

2.A.6. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 5 b) zu unterstützen sind

2.A.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- konzeptioneller Hochwasserschutz

Im Programmgebiet besteht durch die Zunahme von Extremwetterereignissen ein erhöhtes Risiko für Menschen und Sachgüter, insbesondere durch Hochwasser. Eine enge Zusammenarbeit im Bereich Hochwasserrisikomanagement und -schutzmaßnahmen sowie eine weitere Entwicklung der konzeptionellen Grundlagen zum Schutz vor Hochwasserereignissen können zur Verbesserung der Prävention und Schadensabwehr im Katastrophenfall führen. Dabei liegt der Fokus auf der Umsetzung von nicht investiven Maßnahmen. Insofern sind bestehende Managementpläne entsprechend der Herausforderungen zu analysieren und den Gegebenheiten des Programmraums anzupassen. Fehlende und zwingend erforderliche Pläne zur gemeinsamen Handlungsweise im Hochwasserfall sind zu erarbeiten. Dabei spielt der Aspekt naturnaher Maßnahmen mit Hochwasserschutzwirkung eine wichtige Rolle. Wichtig ist die Förderung der Informationsbereitstellung sowohl für die Bevölkerung als auch für einzelne Teile des Integrierten Rettungssystems, aber auch der Informations- und Datenaustausch. Dies soll durch den Ausbau und die Anpassung der bestehenden Systeme zu grenzübergreifenden Informationssystemen und Kommunikationsplattformen erfolgen. Der weitere Ausbau und die Intensivierung der Zusammenarbeit ist nicht nur auf nationaler, sondern insbesondere auf regionaler Ebene erforderlich. Hier ist zunehmend auch der Fokus auf die kleineren grenzübergreifenden Einzugsgebiete durch eine verbesserte grenzübergreifende Zusammenarbeit zu legen und insbesondere die Einsatzkräfte und deren Handeln besser aufeinander abzustimmen. Dies geschieht durch intensivere Abstimmungen und Vernetzungen. Die Hochwasserereignisse der Jahre 2010 und 2013 haben die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen bestätigt. Die Förderung dieser Maßnahmen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Gefahrenrisikos für Menschen und Sachgüter im gemeinsamen Programmraum. Dies geschieht zudem entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG), aufgrund derer insbesondere konzeptionelle Vorarbeiten des Hochwasserrisikomanagements (sog. Risikomanagementpläne) zu leisten sind. Die bereits seit vielen Jahren enge grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Einzugsgebiete der Elbe in der Internationalen Kommissionen zum Schutz der Elbe (IKSE; vgl. auch <http://www.ikse-mkol.org/>) sowie im Rahmen der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission soll intensiv weiterverfolgt werden. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den Programmpartnern im Rahmen der IKSE wurde zuletzt mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 24./25.10.2013 und Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 02.09.2013 bekräftigt. Dabei ist als Ergänzung der umfassenden Hochwasserrisikomanagementplanung nach EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in den internationalen Flussgebieten eine Einbeziehung der Nachbarstaaten/-internationalen Flussgebietskommissionen erforderlich.

Die Förderung in diesem Bereich soll insbesondere dem Schutz der Bewohner und Unternehmen in den Einzugsgebieten von grenzübergreifenden Gewässern dienen. Unterstützt werden dabei auf **deutscher** Seite:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Auf **tschechischer** Seite werden unterstützt:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

Maßnahmen:

- grenzübergreifende Investitionen in Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere Spezialtechnik sowie in gemeinsame Informationssysteme und Kommunikationsplattformen inkl. erforderlicher projektbegleitender Baumaßnahmen
- Verbesserung der Zusammenarbeit, insbesondere durch gemeinsame Übungen, Aus- und Weiterbildung insbesondere Sprachausbildung, Unterstützung der Nachwuchsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

Um die Sicherheit von Menschen und Sachgütern im gemeinsamen Grenzraum gewährleisten zu können, sind Kooperationen in den Bereichen Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz über das bisher erreichte Niveau hinaus weiterhin zu unterstützen. Im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst einschließt, schafft eine gute Kommunikation auf beiden Seiten der Grenze eine Vertrauensbasis und damit eine institutionelle Grundlage für die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Die Bereiche der öffentlichen Sicherheit sind auf Informationen aus dem Nachbarland angewiesen, wenn eine gegenseitige Unterstützung in Notfällen und Gefahrensituationen ermöglicht werden soll. Dafür ist der Auf- und Ausbau von grenzübergreifenden Informationssystemen und Kommunikationsplattformen notwendig, die die Zusammenarbeit vereinfacht bzw. ermöglicht. Hierzu gehört auch die Investition in Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, insbesondere in Spezialtechnik, um die Sicherheitsstandards weiter anzugleichen und für den grenzübergreifenden Einsatz gerüstet zu sein, um Gefahrensituationen effektiv begegnen zu können. Durch die gegenseitige Bereitstellung und gemeinsame Nutzung von Ausrüstungen und Fahrzeugen, damit einhergehender gemeinsamer Übungen, Erfahrungsaustauschen sowie Maßnahmen zur Förderung der Sprach- und interkulturellen Kompetenz, wird die Zusammenarbeit weiter intensiviert. Der bereits eingetretene Mangel an freiwilligen Helfern im Bereich Brand- und Katastrophenschutz soll durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Nachwuchsarbeit, z. B. durch Einbeziehung der Öffentlichkeit verringert werden. Nur ein gut funktionierendes grenzübergreifendes Management in diesen Bereichen kann dauerhaft zu einer ausreichenden Verringerung von Sicherheitsrisiken im Programmraum beitragen.

Die Maßnahmen dienen in erster Linie der Bevölkerung und Unternehmen im Programmgebiet, wobei der Fokus auf den unmittelbar an der Grenze liegenden Regionen liegt. Unterstützt werden dabei auf **deutscher** Seite:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- Sozialpartnerorganisationen, die gemäß Artikel 131 der EU-Haushaltsordnung zulässig sind, d.h. die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen.

Auf **tschechischer** Seite werden unterstützt:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

2.A.6.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 werden nur solche Projekte unterstützt, bei denen Empfänger aus mindestens zwei Teilnehmerländern bei der Entwicklung und Umsetzung zusammenarbeiten. Darüber hinaus arbeiten sie bei der personellen Ausstattung und / oder der Finanzierung der Vorhaben zusammen. Für jedes Projekt, an dem zwei oder mehr Begünstigte beteiligt sind, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ein federführender Empfänger (Lead-Partner) zu benennen. Der Lead-Partner trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner. Er legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und weiteren Projektpartnern in einer Vereinbarung fest. Darüber hinaus können nur solche Projektträger unterstützt werden, die im Rahmen der jeweiligen Prioritätsachse als Begünstigte aufgeführt sind.

Neben den von der Kommission vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für eine Förderung von Projekten aus dem grenzübergreifenden Programm werden auch fachliche und programmspezifische Kriterien herangezogen. Das zentrale Anliegen bei der Formulierung dieser Kriterien besteht darin, eine transparente und gleichberechtigte Behandlung aller Projektträger und ihrer Vorhaben abzusichern. Diese Kriterien werden gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 1303/2013 vom Begleitausschuss geprüft und genehmigt.

Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse gewährleistet. Durch die Festsetzung von Mindeststandards wird sichergestellt, dass nur solche Projekte ausgewählt werden, die signifikante Resultate hinsichtlich der Ziele des Programms entfalten.

Neben den bereits genannten Voraussetzungen sind nachfolgende Mindeststandards zu erfüllen:

- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen
- Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit
- klare Interventionslogik des Projektes (Wahl der Projektziele und vorgesehenen Aktivitäten, inhaltliche Zielstellung bezogen auf die potenzielle Zielgruppe)
- ausreichende Leistungsfähigkeit der Projektträger
- positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen des gemeinsamen Grenzraums
- Beitrag zur Erreichung des jeweiligen spezifischen Ziels
- Umsetzung beiderseits der Grenze; bei einseitiger Umsetzung muss der grenzübergreifende Effekt eindeutig dargestellt werden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)
- bei Studien/Strategien/Analysen/Konzepten sollte Notwendigkeit dargestellt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Umsetzung bestehen.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

Bereich Hochwasserschutz

- Die Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) sind zu beachten (Hochwasserschutzmaßnahmen).

Bereich Brandschutz, Rettungswesen und Katastrophenschutz

- Es ist eine Vereinbarung der Kooperationspartner zur Zusammenarbeit (z.B. zur Durchführung von Einsätzen, Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards, Kommunikationsmethoden etc.) erforderlich.
- Bei der Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen muss die gemeinsame Nutzung und gegenseitige Bereitstellung gewährleistet sein.

2.A.6.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend

2.A.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.A.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 4: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
O11	Zahl der Oberflächenwasserkörper, bei denen gemeinsame Lösungsansätze zur Anwendung kommen	Anzahl	4	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
O12	Einrichtungen, die am gemeinsamen Projekt teilnehmen	Anzahl	40	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.A.7. Leistungsrahmen

Tabelle 5: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 1

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
1	Durchführungsschritt	DS2	Einrichtungen, die am gemeinsamen Projekt teilnehmen (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	12		eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Anstelle eines Etappenziels wurde ein Durchführungsschritt gewählt, da zu erwarten ist, dass 2018 nur eine geringe Anzahl von Projekten abgeschlossen sein wird, eine Vielzahl von Projekten jedoch begonnen sein werden. Der Durchführungsschritt beinhaltet alle im Zeitraum bewilligten Projekte.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
1	Outputindikator	OI2	Einrichtungen, die am gemeinsamen Projekt teilnehmen	Anzahl	0	40	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Indikator gibt umfassend Auskunft über die tatsächliche Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
1	Finanzindikator	FI1	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	2.267.749	18.584.362	eigene Registrierung	Indikator des Programmfortschritts

2.A.8. Interventionskategorien

Tabelle 6: Interventionskategorien

Dimension 1 - Interventionsbereich		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
1	087 Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verhinderung des Klimawandels, Bewältigung klimabezogener Risiken (z. B. Erosion, Brände, Überschwemmungen, Stürme und Dürren) einschl. Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme und -infrastruktur	15.796.707

Tabelle 7: Finanzierungsform

Dimension 2 - Finanzierungsform		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
1	01	15.796.707

Tabelle 8: Art des Gebiets

Dimension 3 – Art des Gebiets		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
1	01	5.265.569
1	02	5.265.569
1	03	5.265.569

Tabelle 9: Territoriale Umsetzungsmechanismen

Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
1	07	15.796.707

2.A.9. Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

entfällt

2.B Prioritätsachse 2

2.B.1. Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz

<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.	

2.B.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft

nicht zutreffend

2.B.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.B.4. Investitionspriorität 6 b)

Investitionspriorität	Investitionen im Bereich der Wasserwirtschaft, um die Anforderungen des umweltrechtlichen Besitzstandes der Union zu erfüllen und den von den Mitgliedstaaten ermittelten, über diese Anforderungen hinausgehenden Investitionsbedarf zu decken
-----------------------	---

2.B.5. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	2.1
spezifisches Ziel	Verbesserung des grenzübergreifenden Gewässerschutzes zur Erhöhung der Gewässerqualität
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	Mit Kooperationen im Bereich Gewässerschutz soll aktiv zur Verringerung der Umweltbelastungen und Umwelttrisiken, zur Verbesserung der Qualität des Umweltschutzes sowie zur Steigerung der Standortqualität beigetragen werden. Damit wird eine nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung im sächsisch-tschechischen Grenzraum unterstützt. Der Erhalt sowie die Verbesserung aller Elemente der Umwelt ist durch Verbesserung der Gewässerökosysteme, der Gewässergüte der Oberflächengewässer und der Qualität des Grundwassers in Verbindung mit gegebenenfalls begleitenden konzeptionellen und Forschungsarbeiten zu sichern. Die geplanten Aktivitäten zur Verbesserung des Zustandes der Wasserkörper stehen im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Wasser-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Dafür ist eine grenzüberschreitende Koordination notwendig, weil Staatsgrenzen bei der Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten keine Rolle spielen dürfen.

Tabelle 10: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.1	Anteil von Oberflächenwasserkörpern mit verbesserter Gewässerqualität	Prozent	8	2013	11	Datenerhebung durch Angaben der Begünstigten	zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

2.B.6. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 b) zu unterstützen sind

2.B.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- grenzübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte sowie des Zustandes von Fließgewässern, Grund- und Oberflächenwasserkörpern in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten

Aufgrund der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) besteht für die Mitgliedstaaten die Pflicht, einen guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer im Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 sowie gegebenenfalls in einem zweiten und dritten Bewirtschaftungszeitraum bis 2021 bzw. 2028 herzustellen. Hierzu soll mit den in diesem Bereich umzusetzenden Maßnahmen effektiv beigetragen werden. Dies kann jedoch nur in einer grenzübergreifenden Kooperation erfolgen, da sich natürliche Lebensräume nicht an politischen Landesgrenzen orientieren. Eine effektive Verbesserung der Gewässerqualität kann auch langfristig nur aufgrund eines abgestimmten und gemeinsamen Handelns für das Programmgebiet erreicht werden. Insofern sollen neben Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, gemeinsame Bewirtschaftungspläne, Maßnahmepläne und Maßnahmenprogramme, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden. Darüber hinaus sollen Fließgewässer renaturiert und deren Durchgängigkeit verbessert werden. Hierzu sind der Austausch von Informationen und das Abhalten von Fachkonferenzen wichtige Elemente. Zudem sollen Maßnahmen zur Minimierung des Schadstoffeintrages umgesetzt werden.

Mit diesen Maßnahmen wird insgesamt der Gewässerzustand im Programmgebiet positiv beeinflusst und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Umwelt geleistet. Neben der Umwelt werden auch die Bevölkerung und Unternehmen im Programmgebiet von den beabsichtigten Maßnahmen profitieren. Die Maßnahmen werden auf der **deutschen** Seite umgesetzt durch:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Auf **tschechischer** Seite werden sie umgesetzt durch:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

2.B.6.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Das in der Prioritätsachse 1 dargestellte Verfahren und die genannten Mindestanforderungen finden Anwendung.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

- Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) sind zu beachten.

2.B.6.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend

2.B.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.B.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 11: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI3	Gemeinsame Aktivitäten zum Schutz oder zur Verbesserung der Gewässerqualität	Anzahl	5	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.B.7. Investitionspriorität 6 c)

Investitionspriorität	Bewahrung, Schutz, Förderung und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes
-----------------------	---

2.B.8. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	2.2
spezifisches Ziel	Erhalt der touristischen Attraktivität durch nachhaltige Aufwertung des gemeinsamen Natur- und Kulturerbes
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Mit dem Erhalt, dem Schutz und der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie der historischen Landschaftselemente wird zur Schaffung und Intensivierung eines nachhaltigen Tourismus beigetragen. Umgekehrt haben die einzelnen Formen des nachhaltigen Tourismus einen positiven Einfluss auf den Schutz sowie die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft. Aus der Sicht des Natur- und Kulturerbes kommt daher der nachhaltigen Nutzung des Natur- und Kulturerbes grundlegende Bedeutung zu, weil von ihr klare positive Effekte für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung ausgehen. Neben der Bewahrung und Vermittlung des gemeinsamen kulturellen Erbes, der Intensivierung der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet sowie des Aufbaus und der Erweiterung eines gemeinsamen Kulturtourismus wird der Ausbau der Marktposition durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten Tourismuswirtschaft gefördert. Die Stärkung der Leistungsfähigkeit der touristischen Infrastruktur der Destinationen, der Zusammenarbeit, Vermarktung und Produktentwicklung von Destinationen sowie die Profilierung des Grenzraums als hochwertiges Reiseziel unterstützen eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes. Wichtig ist sowohl die Kooperationen zum Schutz, zur Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes sowie von Kunst und Kultur als auch die Kooperationen zur Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur weiter auszubauen und zu intensivieren. Ziel ist es, die Übernachtungszahlen im Programmgebiet zu stabilisieren. Das gemeinsame Programmgebiet versteht sich bereits aufgrund seiner engen geografischen, geschichtlichen und kulturellen Verbundenheit als gemeinsame Region, die auch nur als solche nachhaltig unterstützt werden kann. Insofern stehen Maßnahmen zum Ausbau des sanften Tourismus, wie Land-, Rad- und Wandertourismus sowie eines umweltverträglichen und Naturtourismus im Vordergrund. Zur Verwirklichung dieser Ziele sowie zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Verbundenheit der Region sind vorrangig integrative Mobilitätsmanagementkonzepte</p>

	<p>sowie eine verkehrstechnisch gute Erschließung der Natur- und Kulturschätze im Programmraum erforderlich. Die Investitionen im Bereich Verkehrsinfrastruktur zur besseren Erschließung und Verbindung der Natur- und Kulturerbestätten müssen das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung mit geringstmöglichen Umweltbelastungen beachten. Dabei kommt diesen Maßnahmen eine komplementäre Bedeutung hinsichtlich der Unterstützung und Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur im Programmgebiet zu.</p>
--	--

Tabelle 12: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.2	Übernachtungen im Programmgebiet	Anzahl	21.057.852	2013	21.057.852	Statistik	zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

2.B.9. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 c) zu unterstützen sind

2.B.9.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- Investition in den Erhalt und Schutz, die Förderung und Entwicklung des Kultur- und Naturerbes sowie von Kunstobjekten und Kulturprojekten

Um den gemeinsamen Natur- und Kulturraum weiter zu erhalten, werden Projekte gefördert, die zum Schutz und zur Weiterentwicklung des Natur- und Kulturerbes beitragen und eine Zerstörung oder den Verfall verhindern. Mit Projekten zur Revitalisierung und zum Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes, von Kunst- und Kulturobjekten sowie vielfältigen Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur soll die gemeinsame kulturelle Identität gestärkt werden. Dies unterstützt auch eine gezielte grenzübergreifende Kulturerbeforschung. Dabei

soll z. B. die Zusammenarbeit von Museen, kultureller Einrichtungen sowie bei Veranstaltungen intensiviert werden. Einen Schwerpunkt bilden zudem Vorhaben zur Vernetzung kultureller Angebote und der Erhalt sowie die Sicherung von Denkmälern. Hierzu zählen gezielte Sanierungs- und denkmalpflegerische Maßnahmen von Kulturobjekten und Kulturdenkmälern von grenzübergreifender Bedeutung. Zudem soll die traditionelle Volkskultur unterstützt werden, wie z.B. das Kunsthandwerk und die Bergmannstraditionen.

Mit der Förderung in diesem Bereich wird das Programmgebiet als gemeinsamer Kultur- und Naturraum weiter aufgewertet. Die Förderung kommt daher neben den zahlreichen Kunst- und Kulturobjekten dem Kultur- und Naturerbe sowie der Tourismuswirtschaft zugute. Die Maßnahmen werden auf der **deutschen** Seite umgesetzt durch:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- (gemeinnützige) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Auf **tschechischer** Seite werden sie umgesetzt durch:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

Maßnahmen:

- Maßnahmen zur Förderung eines Kultur- und Naturtourismus
- Maßnahmen zur Entwicklung einer touristisch-kulturellen Infrastruktur einschließlich damit verbundener Verkehrsinfrastruktur
- Gemeinsame Konzept- und Produktentwicklung sowie Durchführung gemeinsamer Marketingmaßnahmen, Vernetzung von Einrichtungen sowie Schaffung von Systemen für ein gemeinsames Management

Um die Natur- und Kulturschätze des gemeinsamen Programmgebietes für die Öffentlichkeit weiter sichtbar und nutzbar zu machen, soll die bereits entstandene grenzübergreifende Fremdenverkehrs- und Erholungsregion weiter ausgebaut werden. Hierzu tragen Investitionen in touristische und kulturelle Infrastruktur, die Vernetzung touristischer Einrichtungen, die gemeinsame Vermarktung touristischer Angebote, gemeinsame Konzeptions- und Produktentwicklung sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit der Partner der Tourismuswirtschaft bei. Es sollen insbesondere Maßnahmen zur Erschließung des Programmgebietes für den sanften und nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, wie der Ausbau von Rad- und Wanderwegen, und Lehrpfaden. Zudem sind grenzübergreifende Marketingaktivitäten wichtig, wie z.B. gemeinsame Internetauftritte, Web- und Mobilapplikationen. Einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels leistet darüber hinaus die verkehrstechnisch bessere Erschließung der Grenzregion, um bestehende Engpässe bei der Erreichbarkeit des Programmgebietes zu beseitigen und eine bessere verkehrstechnische Anbindung der Natur- und Kulturgüter im Grenzraum zu begünstigen. Zu diesem Zweck

werden nur Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur unterstützt, die grenzübergreifend sind und zu bestehenden bzw. im Rahmen anderer (bewilligter) Projekte unterstützte Natur- und Kulturgüter führen bzw. diese verbinden. Hierfür werden entsprechende Kriterien für die Projektauswahl definiert. Mit diesen Maßnahmen wird das Programmgebiet als gemeinsame Tourismusregion weiter aufgewertet.

Die Maßnahmen werden auf der **deutschen** Seite umgesetzt durch:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen werden umgesetzt von:

- für die Straßenbaulast zuständigen Stellen des Freistaates Sachsen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften.

Auf **tschechischer** Seite werden unterstützt:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

2.B.9.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Das in der Prioritätsachse 1 dargestellte Verfahren und die genannten Mindestanforderungen finden Anwendung.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

- Die unterstützten Natur- und Kulturgüter müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Straßenbaumaßnahmen müssen zur Erreichung des spezifischen Ziels beitragen, grenzübergreifend und komplementär zu anderen Aktivitäten innerhalb des Kooperationsprogrammes sein.

2.B.9.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend

2.B.9.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.B.9.5 Outputindikatoren

Tabelle 13: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI4	unterstützte Natur- und Kulturgüter einschließlich touristischer Infrastruktur	Anzahl	45	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
OI5	Gemeinsame konzeptionelle Maßnahmen und Marketingmaßnahmen	Anzahl	10	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
CO14	Gesamtlänge der wiederaufgebauten oder ausgebauten Straßenverbindungen	km Straße	6	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.B.10. Investitionspriorität 6 d)

Investitionspriorität	Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität und des Bodens und Förderung von Ökosystemdienstleistungen, einschließlich über Natura 2000, und grüne Infrastruktur
-----------------------	--

2.B.11. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	2.3
spezifisches Ziel	Vertiefung der grenzübergreifenden Koordinierung zur Erhaltung und Unterstützung der biologischen Vielfalt
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	Maßnahmen zur Verringerung von Umweltbelastungen und Umweltrisiken sowie zur Verbesserung der Qualität des Umweltschutzes sollen die grenzübergreifende Koordinierung im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes nachhaltig verbessern. Dies umfasst neben Maßnahmen im Bereich des Natur-, Wald- und Landschaftsschutzes auch Aktivitäten im Bereich Klima- und Gewässerschutz. Des Weiteren werden im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens Maßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins unterstützt und die Öffentlichkeit für die nachhaltige Bewirtschaftung von Naturressourcen sensibilisiert. Mit

	<p>der Verringerung der Umweltbelastungen und Umweltrisiken sollen die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gesichert und ein Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität der Landschaft und damit zur Unterstützung bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems geleistet werden. Durch die Verbesserung der Umweltsituation können die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der grenznahen Naturräume und Kooperationen weiter verbessert werden. Darüber hinaus kann ein wesentlicher Beitrag zur Bewahrung, Wiederherstellung oder Verbesserung der biologischen Vielfalt geleistet werden. Hierfür sind insbesondere der Aus- und Aufbau nachhaltiger Kooperationen im Bereich Umweltschutz wichtig, die neben einer Verbesserung der Qualität des Umweltschutzes zur Steigerung der Standortqualität beitragen. Dabei steht im Fokus, Gefährdungen für das europäische Schutzsystem zu vermeiden oder zu vermindern und so die in den „Prioritären Aktionsrahmen“ verankerten Maßnahmen zu flankieren.</p>
--	--

Tabelle 14: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
2.3	Flächen, bei denen gemeinsame Lösungsansätze zum Erhalt und zur Unterstützung der biologischen Vielfalt zur Anwendung kommen	ha	390	2013	1.300	Datenerhebung durch Angaben der Begünstigten	zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

2.B.12. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 6 d) zu unterstützen sind

2.B.12.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- gemeinsame Planung, grenzübergreifendes Management und Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen im Bereich Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz und Waldschutz, einschl. Biotope, Biodiversität und NATURA 2000

Durch geeignete kooperative Maßnahmen soll den vorherrschenden Problemen im Bereich Umweltschutz entgegengewirkt werden. Insofern sollen u.a. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopen als ursprünglichen Lebensraum zur längerfristigen Erhöhung und Erhalt der Artenvielfalt, zur Vermeidung von Bodenerosionen, zum Schutz von Standorten des NATURA 2000 Systems sowie zur Bekämpfung von Neophyten umgesetzt werden. Mit der Steigerung des Flächennutzungspotenzials wird ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des Landschafts- und Naturraumes geleistet. Aufgrund der geografischen Verbundenheit des Programmgebietes ist es eine wichtige Aufgabe, mit gezielten Kooperationsmaßnahmen im Bereich Klima- und Waldschutz den Erhalt eines nachhaltigen Lebensraumes zu sichern. Eine große Rolle spielen dabei Kooperationsmaßnahmen, bei denen neben erforderlichem Informationsaustausch gemeinsame Herangehensweisen entwickelt und umgesetzt werden, wie z.B. durch das Erarbeiten von grenzübergreifenden Entwicklungs-, Pflege- und Managementkonzepten.

Die Maßnahmen dienen überwiegend dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes des Programmgebietes sowie dem Umweltschutz. Damit erhöht sich die Lebensqualität im gemeinsamen Programmgebiet, was neben der Bevölkerung auch der wirtschaftlichen Entwicklung zugutekommt. Begünstigte in diesem Bereich auf der **deutschen** Seite sind:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts.

Auf **tschechischer** Seite sind Begünstigte:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

2.B.12.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Das in der Prioritätsachse 1 dargestellte Verfahren und die genannten Mindestanforderungen finden Anwendung.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

- Die positive Auswirkung der Aktivitäten auf die biologische Vielfalt und europäische Schutzsysteme muss ausreichend dargestellt sein.

2.B.12.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend

2.B.12.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.B.12.5 Outputindikatoren

Tabelle 15: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
CO23	Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustands unterstützt werden	ha	340	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
OI8	Anzahl neu geschaffener Strategien und Werkzeuge	Anzahl	10	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.B.13. Leistungsrahmen

Tabelle 16: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 2

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
2	Durchführungsschritt	DS3	Gemeinsame Aktivitäten zum Schutz oder zur Verbesserung der Gewässerqualität (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	2		eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Anstelle eines Etappenziels wurde ein Durchführungsschritt gewählt, da zu erwarten ist, dass 2018 nur eine geringe Anzahl von Projekten abgeschlossen sein wird, eine Vielzahl von Projekten jedoch begonnen sein werden. Der Durchführungsschritt beinhaltet alle im Zeitraum bewilligten Projekte.</p> <p>Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Outputindikatoren bilden im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
2	Outputindikator	OI3	Gemeinsame Aktivitäten zum Schutz oder zur Verbesserung der Gewässerqualität	Anzahl	0	5	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Indikator gibt umfassend Auskunft über die tatsächliche Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Outputindikatoren bilden im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
2	Durchführungsschritt	DS4	unterstützte Natur- und Kulturgüter einschließlich touristischer Infrastruktur (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	10		eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Anstelle eines Etappenziels wurde ein Durchführungsschritt gewählt, da zu erwarten ist, dass 2018 nur eine geringe Anzahl von Projekten abgeschlossen sein wird, eine Vielzahl von Projekten jedoch begonnen sein werden. Der Durchführungsschritt beinhaltet alle im Zeitraum bewilligten Projekte.</p> <p>Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Outputindikatoren bilden im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
2	Outputindikator	OI4	unterstützte Natur- und Kulturgüter einschließlich touristischer Infrastruktur	Anzahl	0	45	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Indikator gibt umfassend Auskunft über die tatsächliche Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Die für den Leistungsrahmen ausgewählten Outputindikatoren bilden im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
2	Finanzindikator	FI2	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	9.864.709	80.841.970	eigene Registrierung	Indikator des Programmfortschritts

2.B.14. Interventionskategorien

Tabelle 17: Interventionsbereich

Dimension 1 - Interventionsbereich		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
2	021 Wasserwirtschaft und Trinkwasserschutz (einschl. Bewirtschaftung von Einzugsgebieten, Wasserversorgung, spezifischer Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, Messung des Wasserverbrauchs auf Bezirks- und Haushaltsebene, Abrechnungssystemen und Leckagebeseitigung)	7.898.353
2	034 Erneuerung oder Ausbau anderer Straßen (Autobahn, nationale, regionale oder lokale Straßen)	15.000.000
2	085 Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt, des Naturschutzes und grüner Infrastruktur	9.478.024
2	092 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher touristischer Ressourcen	16.981.460
2	093 Entwicklung und Förderung öffentlicher Tourismusedienstleistungen	5.660.487
2	094 Schutz, Entwicklung und Förderung öffentlicher Ressourcen im Bereich Kultur und Kulturerbe	13.697.350

Tabelle 18: Finanzierungsform

Dimension 2 - Finanzierungsform		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
2	01	68.715.674

Tabelle 19: Art des Gebiets

Dimension 3 – Art des Gebiets		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
2	01	20.614.702
2	02	20.614.702
2	03	27.486.270

Tabelle 20: Territoriale Umsetzungsmechanismen

Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
2	07	68.715.674

- 2.B.15. Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

entfällt

2.C **Prioritätsachse 3**

2.C.1. Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.	

2.C.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft

nicht zutreffend

2.C.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.C.4. Investitionspriorität 10 b)

Investitionspriorität	Investitionen in Bildung, Ausbildung, und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Programme für die allgemeine und berufliche Bildung und die Berufsausbildung
-----------------------	--

2.C.5. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	3.1
spezifisches Ziel	Ausbau der grenzübergreifenden Bildungsangebote
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Im Programmgebiet bestehen nach wie vor sprachliche und interkulturelle Defizite, die langfristige Lösungsansätze im Bildungsbereich hemmen. Die unterschiedlichen Bildungssysteme schränken die Durchlässigkeit im Grenzraum hinsichtlich der Durchführung gemeinsamer Bildungsmaßnahmen ein. Eine intensivere Zusammenarbeit im Bildungssektor, insbesondere durch verbesserte grenzübergreifende Bildungsangebote zur Intensivierung der sprachlichen und interkulturellen Kompetenz soll den Abbau dieser Defizite bewirken. Insofern sind intensive Kooperationen unter anderem zur Harmonisierung von Bildungsangeboten erforderlich, um die bestehenden Barrieren bei der grenzübergreifenden Bildung abzubauen. Durch die Umsetzung der in dieser Prioritätsachse vorgesehenen Maßnahmen werden mehrere Effekte erzielt. Mit der Stärkung des lebenslangen Lernens wird zum sozialen Zusammenhalt und zum interkulturellen Dialog beigetragen. Eine intensive sprachliche Ausbildung führt zu einer Verbesserung der Ausgangsbedingungen und zu einer engeren Verknüpfungsmöglichkeit von Bildungsangeboten. Bildung beginnt bereits im frühen Kindesalter, so dass sich die vorgesehenen Maßnahmen an verschiedene Altersgruppen richten. Zudem sind im nachbarschaftlichen Kontext der Spracherwerb und der Erwerb interkultureller Fähigkeiten von großer Bedeutung. Diese Fähigkeiten sind in allen relevanten Altersklassen zu erwerben. Mit einem gezielten Abbau der bestehenden Bildungshemmnisse soll das bereits hohe Bildungsniveau im Grenzraum weiter gesteigert werden.</p>
ID	3.2
spezifisches Ziel	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von jungen Menschen
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Das Programmgebiet ist geprägt von einem anwachsenden Fachkräftemangel und einem Mangel an bedarfsgerechter Aus- und Weiterbildung. Zwischen Arbeitsmarkt und Bildungssystem besteht eine enge Verknüpfung und das stetige Erfordernis wechselseitiger Abstimmungen</p>

hinsichtlich der jeweiligen Bedarfe. Es besteht daher ein Grundbedürfnis, den Ausbau bedarfsgerechter Bildungsangebote zu unterstützen, um den Anforderungen insbesondere des grenzübergreifenden Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Durch bessere und höhere Qualifikationen können vorherrschende Beschäftigungsdefizite, insbesondere junger Menschen zwischen 15 und 24 Jahren verringert werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Verbesserung von Bedingungen für Berufseinsteiger nach Abschluss ihrer Ausbildung. Dazu sollen sowohl die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen und Arbeitsmarktakteuren auf allen Ebenen, die Schülern, Studierenden, Auszubildenden und Weiterzubildenden die Erweiterung ihrer Qualifikationen ermöglicht, als auch Maßnahmen zur Anpassung des Bildungssystems an die Bedarfe und Anforderungen des Arbeitsmarktes (z. B. Zusammenarbeit mit Arbeitgebern und Gewerkschaften bei der Entwicklung geeigneter Bildungsprogramme, praktische Ausbildung in Betrieben usw.) beitragen. Gemeinsame Bildungsaktivitäten im Rahmen des lebenslangen Lernens führen zu besseren Chancen auf dem gemeinsamen Arbeitsmarkt und wirken sich dadurch positiv auf das Beschäftigungswachstum aus. Die Förderung in diesem Bereich führt zu einer Stärkung der Wettbewerbs- und Beschäftigungsfähigkeit, des Beschäftigungswachstums sowie zur Entwicklung von Unternehmergeist.

Tabelle 21: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
3.1	Qualität der grenzübergreifenden Bildungsangebote	Bewertung anhand Skala, Durchschnitt	3,8	2014	3,5	Evaluierung/Befragung von Fachexperten	Evaluierung/Befragung zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

3.2	Anteil der Arbeitslosen 15 – 24Jährigen bezogen auf das Programmgebiet	Prozent	12	2013	11	Statistik	zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes
-----	--	---------	----	------	----	-----------	---

2.C.6. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 10 b) zu unterstützen sind

2.C.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- Maßnahmen der frühkindlichen Bildung (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Förderung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Verbesserung der Sprachkompetenzen sowie der interkulturellen Kompetenzen (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.1)
- Unterstützung schulischer Projekte und der beruflichen Qualifizierung im Bildungsbereich (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)
- Förderung von Maßnahmen grenzübergreifender beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung, Anpassung an den Arbeitsmarkt einschließlich Maßnahmen zum Bildungstransfer (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)
- Kooperationsmaßnahmen von Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Unternehmen zum know-how-Transfer an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Gesellschaft, Auf- und Ausbau akademischer Kooperationsnetzwerke und Mobilitätsunterstützung (Aktivitäten zum spezifischen Ziel 3.2)

Bildung ist zusammen mit lebenslangem Lernen und beruflicher Qualifikation ein Schlüssel zur langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Programmgebietes. Insofern sollen im Rahmen der Maßnahmen der frühkindlichen Bildung Vorhaben umgesetzt werden, die zu einer Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Kinder und Jugendhilfe führen. Hier sollen insbesondere der Personalaustausch und Praktika, gemeinsame Sprachausbildung von pädagogischen Fachkräften sowie die Weiterqualifizierung im Hinblick auf die Methodik des frühkindlichen Spracherwerbs in Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Darüber hinaus soll die Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen, die Erarbeitung von Material zum

Fremdsprachenerwerb, der Erfahrungsaustausch sowie Investitionen in Kindertageseinrichtungen im grenznahen Raum gefördert werden.

Im schulischen Bereich soll die grenzübergreifende Zusammenarbeit von Schulen weiter ausgebaut und intensiviert werden. Hierzu zählen die Bildung von Schulpartnerschaften und die Schaffung von Netzwerken einschließlich damit verbundener Infrastrukturmaßnahmen. Über Initiativen zum interkulturellen Lernen, die Entwicklung und Nutzung gemeinsamer Lernmaterialien, die Durchführung gemeinsamer Weiterbildungsmaßnahmen, die Verbesserung der Sprachkompetenz und Erfahrungsaustausche sollen nachhaltige und langfristige Kooperationen in diesem Bereich entstehen.

Bildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung sollen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit beitragen. Es soll Transparenz über die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie von Beschäftigungsmöglichkeiten hergestellt und damit eine Arbeitsplatzvermittlung über die Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden. Die Maßnahmen zielen auf eine langfristige Sicherung des Fachkräftebedarfs und die Beförderung des Austausches qualifizierter Fachkräfte, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen des demographischen Wandels ab. Es besteht ein wesentliches Erfordernis, gemeinsame Bildungsangebote bedarfsgerecht zu entwickeln und auszubauen und dabei komplementäre Aktivitäten insbesondere zur Förderung von ESF-Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehören auch Sprachausbildung, Erfahrungsaustausche, der Transfer von und Austausch über bestehende etablierte Ausbildungsmaßnahmen sowie Praxismodule im Rahmen beruflicher Aus- und Weiterbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen sowie Modellprojekte.

Im Rahmen der Umweltbildung sollen die Potenziale für die Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote und -aktivitäten verstärkt genutzt und als Standortfaktor etabliert werden. Es sollen zukunftsrelevante Themen, wie z.B. die Wertstoffwirtschaft insbesondere bei der jungen Generation verankert werden. Neben der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher Konzeptionen von Umweltbildungsmaßnahmen, soll die Erarbeitung von Lehr- und Lernmaterial sowie der Erfahrungsaustausch unterstützt werden. Der Erwerb der Nachbarsprache ist ein wichtiger Schwerpunkt für eine erfolgreiche gemeinsame Zusammenarbeit im grenznahen Raum. Darüber hinaus ist die interkulturelle Kompetenz eine Schlüsselqualifikation und ein Erfolgsfaktor für das produktive Leben im gemeinsamen Grenzraum. Insofern sind sowohl die Förderung des Spracherwerbs als auch des interkulturellen Dialogs wesentlich, um zu erreichen, dass kulturelle Identifikation geachtet aber auch kulturelle Unterschiede nachhaltig überbrückt werden können. Insofern sollen die Kenntnis und das Verständnis der Vielfalt regionaler Kulturen unterstützt werden. Dabei soll die Bildung von Kooperationen unterstützt werden, die ein breites Aktivitätenangebot insbesondere für Jugendliche schaffen sowie sich um den Erhalt des gemeinsamen kulturellen Erbes kümmern. Es soll die Herausbildung einer gemeinsamen zeitgenössischen kulturellen Identität unterstützt werden. Die Förderung in diesem Bereich erstreckt sich dabei auf alle Altersgruppen und alle Institutionen, die die Zusammenarbeit im Grenzraum aktiv voranbringen und unterstützen.

Die Kooperationsmaßnahmen von Hochschulen und Bildungseinrichtungen sollen den Wissenstransfer in der gesamten Grenzregion stärken und damit zusätzliche ökonomische Wohlstandspotenziale setzen, die mittelbar sowohl das Wirtschaftswachstum der Region als auch das interkulturelle Verständnis im grenznahen Raum stärken. Es sollen Wissenschaft und Unternehmen im gemeinsamen Grenzraum zur Stärkung der Arbeitsmarktpotenziale wertschöpfungstreibende Netzwerke aufbauen, die zu einem selbsttragenden ökonomischen Aufschwung beitragen.

Mit diesen Maßnahmen werden in erster Linie die Einwohner aller Altersgruppen sowie Fachkräfte im Bildungsbereich des gemeinsamen Grenzraumes angesprochen. Darüber hinaus richten sich die Maßnahmen an Kindertages- und Bildungseinrichtungen im Programmgebiet. Durch deren verstärkte Integration im Grenzraum wird eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums geschaffen. Die Maßnahmen werden auf **deutscher** Seite umgesetzt von:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- Sozialpartnerorganisationen, die gemäß Artikel 131 der EU-Haushaltsordnung zulässig sind, d.h. die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen.

Auf **tschechischer** Seite werden sie umgesetzt durch:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände sowie Kammern,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ,
- Unternehmen.

2.C.6.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Das in der Prioritätsachse 1 dargestellte Verfahren und die genannten Mindestanforderungen finden Anwendung.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

- Investitionen in Infrastruktur und Ausstattung sind förderfähig, sofern dies für die Erreichung der Projektziele notwendig ist und diese in direktem Bezug zu den Bildungsaktivitäten stehen sowie nicht den Hauptanteil am Gesamtbudget des Projektes ausmachen.

2.C.6.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend

2.C.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.C.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 22: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
CO46	Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Anzahl	9.000	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
OI10	Maßnahmen zur Harmonisierung/Anpassung und Entwicklung gemeinsamer Bildungsangebote	Anzahl	7	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.C.7. Leistungsrahmen

Tabelle 23: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 3

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
3	Durchführungsschritt	DS46	Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	900		eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Anstelle eines Etappenziels wurde ein Durchführungsschritt gewählt, da zu erwarten ist, dass 2018 nur eine geringe Anzahl von Projekten abgeschlossen sein wird, eine Vielzahl von Projekten jedoch begonnen sein werden. Der Durchführungsschritt beinhaltet alle im Zeitraum bewilligten Projekte.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
3	Outputindikator	CO46	Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Anzahl	0	9.000	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Indikator gibt umfassend Auskunft über die tatsächliche Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
3	Finanzindikator	FI3	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	3.968.561	32.522.632	eigene Registrierung	Indikator des Programmfortschritts

2.C.8. Interventionskategorien

Tabelle 24: Interventionsbereich

Dimension 1 - Interventionsbereich		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
3	117 Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informellen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege, unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	13.822.119
3	118 Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	13.822.118

Tabelle 25: Finanzierungsform

Dimension 2 - Finanzierungsform		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
3	01	27.644.237

Tabelle 26: Art des Gebiets

Dimension 3 – Art des Gebiets		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
3	01	19.350.966
3	02	5.528.847
3	03	2.764.424

Tabelle 27: Territoriale Umsetzungsmechanismen

Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
3	07	27.644.237

- 2.C.9. Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

entfällt

2.D Prioritätsachse 4

2.D.1. Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird ausschließlich durch auf Unionsebene eingerichtete Finanzinstrumente umgesetzt.	
<input type="checkbox"/> Die gesamte Prioritätsachse wird durch von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umgesetzt.	

2.D.2. Begründung für die Einrichtung einer Prioritätsachse, die mehr als ein thematisches Ziel betrifft

nicht zutreffend

2.D.3. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.D.4. Investitionspriorität 11 b)

Investitionspriorität	Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen
------------------------------	---

2.D.5. Der Investitionspriorität entsprechende spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	4
spezifisches Ziel	Stärkung und Ausbau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Unterstützung der gemeinsamen Weiterentwicklung des Grenzraumes
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Das erwartete Ergebnis in diesem Bereich liegt in der Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowohl auf Ebene der Institutionen und Interessenträgern als auch der örtlichen Bevölkerung. Daher sind die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen. Dazu gehört die noch vorhandenen sprachlichen und mentalen Barrieren abzubauen, die interkulturellen Kompetenzen der Bewohner der Grenzregion zu erhöhen und gezielt Investitionslücken zu schließen, die eine effektive Zusammenarbeit bisher verhinderten. Insofern ist die Kommunikation und Kooperation für eine dauerhafte grenzübergreifende Zusammenarbeit weiter zu intensivieren.</p> <p>Der Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit kommt aus Sicht der Institutionen eine Schlüsselrolle für die gemeinsame Steuerung der Entwicklung im Programmgebiet zu. Dadurch wird die Durchführung der dem Gemeinwohl dienenden Projekte in der Grenzregion vereinfacht, indirekt die Qualität von Dienstleistungen verbessert und ein Beitrag zur Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Akteuren als unabdingbare Voraussetzung für eine weitere Zusammenarbeit geleistet. In diesem Zusammenhang liegt das Ziel im weiteren Ausbau der Kommunikation und Kooperation dieser Stellen.</p> <p>Die Schaffung eines gemeinsamen Kooperations- und Kommunikationsraumes erfordert eine verbesserte grenzübergreifende Abstimmung zwischen Akteuren in allen Bereichen und auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens. Hierbei kommt dem Erfahrungs- und Wissensaustausch eine erhebliche Bedeutung zu. Die Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen als Antwort auf gemeinsame Problemstellungen ermöglicht eine stärkere Integration des Programmgebietes.</p> <p>Es sind daher u.a. Vorhaben zu unterstützen, welche sowohl die Zusammenarbeit bei der Raum- und Regionalentwicklung sowie des ÖPNV verbessern als auch zur</p>

	<p>Schaffung einer europäischen Rechtskultur für das reibungslose Funktionieren eines europäischen Rechtsraumes und zur weiteren Verbesserung der Sicherheit im gemeinsamen Grenzraum beitragen.</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist das Maß an gegenseitigem Vertrauen sowie das Kooperationsniveau in der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten der Grenze. In diesem Sinne stellt der Grenzraum ein bedeutendes Potenzial für die Verbesserung der Qualität von sozialen Beziehungen, die einen Beitrag zur Entwicklung des gegenseitigen Zusammenlebens sowie zur Effizienzsteigerung in der Verwaltung und im Rahmen von Dienstleistungen leisten, dar. Eine stärkere Integration des Grenzgebietes bietet zudem die Chance, die Attraktivität des Grenzraumes und die lokale Identität für die eigenen Bewohner zu erhöhen und so der Abwanderung entgegenzuwirken. Das Ziel der Maßnahmen liegt somit in der verstärkten Zusammenarbeit von Bewohnern, die zu einem besseren Kennenlernen und gegenseitigem Verständnis bei der örtlichen Bevölkerung im Grenzraum führen. Zudem soll mit der Fortführung des gemeinsamen Kleinprojektfonds die grenzübergreifende Kommunikation auf lokaler und regionaler Ebene weiter intensiviert werden, um die Identifikation der Bevölkerung im grenznahen Raum zu stärken.</p>
--	---

Tabelle 28: Programmspezifische Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Basiswert	Basisjahr	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
4	Niveau der grenzübergreifenden Zusammenarbeit	Bewertung anhand Skala, Durchschnitt	1,5	2013	1,4	Evaluierung/Befragung von Lead-Partnern der Ziel 3/Cil 3-Förderung	Evaluierung/Befragung zum Datenstand 31.12.2018 im Rahmen des Jahresberichtes 2019, zum Datenstand 31.12.2021 im Rahmen des Jahresberichtes 2022 sowie zum Datenstand 31.12.2023 im Rahmen des Endberichtes

2.D.6. Maßnahmen, die in der Investitionspriorität 11 b) zu unterstützen sind

2.D.6.1 Beschreibung der Art und Beispiele für zu unterstützende Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen und falls zutreffend die Benennung der wichtigsten Zielgruppen, spezifischer, gezielt zu unterstützender Gebiete und der Arten von Begünstigten

Maßnahmen:

- nachhaltige, partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Gemeinsamer Kleinprojektfonds zur Unterstützung des interkulturellen Dialogs und der Zusammenarbeit

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden Aktivitäten zum Ausbau bestehender und zur Initiierung neuer Partnerschaften unterstützt. Hierzu gehören insbesondere Erfahrungs- und Informationsaustausche, die Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Ausbau der Zusammenarbeit der Arbeitsmarktakteure zur Integration der Arbeitsmärkte, vertiefte Kooperationen durch Erarbeiten gemeinsamer Lösungsansätze im Bereich Immissions-, Klimaschutz und der Wertstoffwirtschaft, insbesondere mit Blick auf die einzuhaltenden und umzusetzenden EU-Vorgaben sowie Aktivitäten zur Stärkung des politisch-administrativen und gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Grenzregion. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Raumplanung optimiert werden, beispielsweise mit dem Ausbau und Betrieb von raumplanerischen Informationssystemen, dem elektronischen Austausch von Planungsinformationen, der gemeinsamen Weiterbildung von Mitarbeitern der Landes- und Regionalplanung sowie durch Sprachausbildung. Die Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soll durch Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erweiterung bereits vorhandener Linien als Alternative bzw. als Ergänzung zum Individualverkehr gefördert werden. Dabei ist die länder- und verbands-grenzen übergreifende Zusammenarbeit der Aufgabenträger weiter auszubauen. Durch die Einbeziehung des ÖPNV in die integrierte Verkehrsplanung der Grenzregionen können Angebote im überregionalen ÖPNV entwickelt werden.

Die Mitgliedschaft des Freistaates Sachsen und der Tschechischen Republik im Schengen-Raum und die damit einhergehende Abschaffung von Grenzkontrollen bringen höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit der Polizei und anderer Behörden (z. B. Staatsanwaltschaften und Gerichte) mit sich. Mit der weiteren Vertiefung und dem Ausbau der polizeilichen Zusammenarbeit, z. B. bei der Betäubungsmittel- und Eigentumskriminalität, der Bekämpfung des Extremismus, der Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten durch gemeinsame Kontrollen und Streifen werden die mit der Grenzlage zusammenhängenden Sicherheitsdefizite weiter verringert. Die gemeinsame Durchführung von Aktionen, Erfahrungsaustausche, Sprachfortbildung sowie die Schaffung gemeinsamer Standards durch Beschaffung von spezieller Technik und Ausrüstungsgegenständen sind daher zu unterstützen.

Das Recht der Europäischen Union und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sind miteinander verknüpft. Beide Systeme werden von den Richtern der Mitgliedstaaten angewandt, die ihr Amt im Rahmen unterschiedlicher Rechtsordnungen und –traditionen ausüben. Die

Schaffung einer europäischen Rechtskultur ist gerade im unmittelbaren Grenzraum von besonderer Bedeutung für den zunehmenden und gewünschten Rechtsverkehr. Ein gutes Verständnis der unterschiedlichen nationalen Systeme ist erforderlich, um die Anerkennung und rasche Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sicherzustellen und die Zusammenarbeit der Justiz zu ermöglichen. Gemeinsame Seminare zum EU-Recht und zum jeweiligen nationalen Recht führen unmittelbar zu einer Erhöhung der Europarechtskompetenz der Richter und Staatsanwälte. Eine gut ausgebildete Justiz ist eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt, sorgt für Rechtssicherheit und fundierte sowie rasche juristische Entscheidungen, die das Vertrauen der Bürger und Unternehmen stärken. Zu diesem Zweck muss die bereits bestehende grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Gerichten aller Gerichtszweige durch Intensivierung der Kontakte, den Aufbau von Informationsnetzen und die Weiterbildung des Personals in Sprache und Recht weiter verbessert werden.

Im Rahmen des Kleinprojektfonds sollen Projekte mit vornehmlich lokaler Reichweite, überschaubarem finanziellen Rahmen und geringerem administrativen Aufwand für den Begünstigten umgesetzt werden. Zur Erreichung des spezifischen Ziels, den Zusammenhalt im Grenzgebiet zu stärken, soll der Kleinprojektfonds beitragen, indem er durch den Abbau von sprachlichen und mentalen Hemmnissen bei gleichzeitigem Aufbau von interkulturellen Kompetenzen und physischen Ressourcen die Rahmenbedingungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit verbessert. Um sprachliche und mentale Barrieren abzubauen und die interkulturellen Kompetenzen der Bewohner der Grenzregion zu erhöhen, sollen Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern beiderseits der Grenze in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unterstützt werden. Die Förderung der Zusammenarbeit von Institutionen soll dem Erfahrungs- und Wissensaustausch sowie der Erarbeitung von gemeinsamen Lösungsansätzen als Antwort auf gemeinsame Problemstellungen dienen. Durch sprachliche und interkulturelle Qualifizierungen sollen die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Maßnahmen in diesem Bereich führen zu einer verbesserten Integration des Grenzraumes, sie kommen sowohl der Bevölkerung und den Institutionen des Grenzraumes als auch dem Grenzraum als gemeinsamem Lebens- und Wirtschaftsraum zugute. Die Projekte werden auf **deutscher** Seite umgesetzt durch:

- Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- Sozialpartnerorganisationen, die gemäß Artikel 131 der EU-Haushaltsordnung zulässig sind, d.h. die nach geltendem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und finanzielle Haftung zu übernehmen.

Maßnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs werden umgesetzt durch:

- Nahverkehrsunternehmen und Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden,
- kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- juristische Personen des Privatrechts, die zum Zeitpunkt der Förderung noch mindestens 6 Jahre zur Durchführung kommunaler Dienstleistungen verpflichtet sind,
- Verkehrsverbände.

Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit werden umgesetzt durch:

- Polizeibehörden des Freistaates Sachsen.

Auf **tschechischer** Seite werden sie umgesetzt durch:

- Behörden und Organe der öffentlichen Verwaltung sowie durch sie errichtete und gegründete Organisationen,
- Wirtschafts- und Berufsverbände sowie Kammern,
- Bildungseinrichtungen,
- Nichtregierungsorganisationen,
- EVTZ.

Der **Kleinprojektfonds** wird von den Kommunalgemeinschaften der vier sächsisch-tschechischen Euroregionen umgesetzt.

2.D.6.2 Leitlinien für die Auswahl der Vorhaben

Das in der Prioritätsachse 1 dargestellte Verfahren und die genannten Mindestanforderungen finden Anwendung.

Darüber hinaus sind folgende spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen:

- Bei bereits bestehenden Kooperationen muss der durch das Projekt entstehende Mehrwert für die Zusammenarbeit eindeutig beschrieben sein.

2.D.6.3 Geplante Nutzung der Finanzierungsinstrumente

nicht zutreffend.

2.D.6.4 Geplante Nutzung von Großprojekten

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

2.D.6.5 Outputindikatoren

Tabelle 29: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023)	Datenquelle	Häufigkeit der Berichterstattung
OI11	Einrichtungen, die an den Projekten beteiligt sind	Anzahl	150	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
OI12	Anzahl der gemeinsamen Konzeptionen und Lösungsansätze	Anzahl	10	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung
OI13	Einrichtungen, die an Projekten im Rahmen der Kleinprojektfonds teilgenommen haben	Anzahl	1.040	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	jährlich im Rahmen der Jahresberichterstattung

2.D.7. Leistungsrahmen

Tabelle 30: Leistungsrahmen der Prioritätsachse 4

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
4	Durchführungsschritt	DS11	Einrichtungen, die an den Projekten beteiligt sind (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	50		eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Anstelle eines Etappenziels wurde ein Durchführungsschritt gewählt, da zu erwarten ist, dass 2018 nur eine geringe Anzahl von Projekten abgeschlossen sein wird, eine Vielzahl von Projekten jedoch begonnen sein werden. Der Durchführungsschritt beinhaltet alle im Zeitraum bewilligten Projekte.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>
4	Outputindikator	OI11	Einrichtungen, die an den Projekten beteiligt sind	Anzahl	0	150	eigene Registrierung auf Basis der Angaben der Begünstigten	<p>Indikator gibt umfassend Auskunft über die tatsächliche Intensivierung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.</p> <p>Der für den Leistungsrahmen ausgewählte Outputindikator bildet im Ergebnis mehr als 50 % der Mittelzuweisung der Prioritätsachse ab.</p>

Prioritätsachse	Art des Indikators	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit (ggfs.)	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023	Datenquelle	ggf. Erläuterung der Relevanz des Indikators
4	Finanzindikator	FI4	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	5.215.824	42.744.030	eigene Registrierung	Indikator des Programmfortschritts

2.D.8. Interventionskategorien

Tabelle 31: Interventionsbereich

Dimension 1 - Interventionsbereich		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
4	119 Investitionen zugunsten der institutionellen Kapazitäten und der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf Reformen, bessere Rechtssetzung und verantwortungsvolles Verwaltungshandeln	36.332.425

Tabelle 32: Finanzierungsform

Dimension 2 - Finanzierungsform		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
4	01	36.332.425

Tabelle 33: Art des Gebiets

Dimension 3 – Art des Gebiets		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
4	01	23.616.076
4	02	9.083.106
4	03	3.633.243

Tabelle 34: Territoriale Umsetzungsmechanismen

Dimension 4 - Territoriale Umsetzungsmechanismen		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
4	07	36.332.425

- 2.D.9. Zusammenfassung der geplanten Inanspruchnahme von technischer Hilfe, falls zutreffend einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit der an der Verwaltung und der Kontrolle der Programme beteiligten Behörden und der Begünstigten und falls zutreffend Maßnahmen zur Erhöhung der administrativen Leistungsfähigkeit der entsprechenden Partner, damit sich diese an der Umsetzung der Programme beteiligen können

entfällt

2.E Prioritätsachse 5

2.E.1. Technische Hilfe

ID der Prioritätsachse	5
Bezeichnung der Prioritätsachse	Technische Hilfe

2.E.2. Fonds und Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung

Fonds	EFRE
Berechnungsgrundlage (gesamte förderfähige Ausgaben oder förderfähige öffentliche Ausgaben)	gesamte förderfähige Ausgaben

2.E.3. Spezifische Ziele und erwartete Ergebnisse

ID	5
spezifisches Ziel	<p>Sicherung und Stärkung der Effektivität und Effizienz des Programms</p> <p>Gewährleisten einer erfolgreichen Umsetzung des Programms und eines effektiven Einsatzes der EFRE-Mittel</p>
Ergebnisse, die der Mitgliedstaat mit der Unionsunterstützung erreichen möchte	<p>Der Einsatz der Technischen Hilfe richtet sich insbesondere nach Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013. Die Maßnahmen, die damit umgesetzt werden können, dienen insgesamt der Umsetzung des Kooperationsprogramms. Durch einen gezielten Einsatz der Mittel der Technischen Hilfe soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung effizient und effektiv erfolgt.</p>

2.E.4. Ergebnisindikatoren

Nicht erforderlich, da die Unionsunterstützung für die technische Hilfe 15 Mio. EUR nicht übersteigt.

2.E.5. Zu unterstützende Maßnahmen und ihr erwarteter Beitrag zu den spezifischen Zielen

2.E.5.1 Beschreibung der zu unterstützenden Maßnahmen und ihres erwarteten Beitrags zu den spezifischen Zielen

Die Mittel der Technischen Hilfe werden insbesondere für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Mitfinanzierung der gemeinsamen Strukturen, die für die Umsetzung des Programms erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung der administrativen Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der an der Durchführung des Programms beteiligten Einrichtungen,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung, Begleitung und Bewertung von Vorhaben,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzung des Begleitausschusses,
- Sicherstellen von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Vorhaben zur Steuerung eines effektiven Mitteleinsatzes,
- Aktivitäten zur Begleitung und Bewertung des Programms (Bewertungen und Untersuchungen einschließlich entsprechender Evaluierungen, Anpassung und Anbindung der IT-Systeme, Einzelvorhaben im Rahmen der Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Förderung),
- Aktivitäten zur Erstellung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie,
- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen,
- Aktivitäten der Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit zum Programm.

Die Mittel der Technischen Hilfe werden vorrangig für die an der unmittelbaren Umsetzung beteiligten Stellen im Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik eingesetzt.

2.E.5.2 Outputindikatoren, die voraussichtlich zu den Ergebnissen beitragen

Tabelle 35: Outputindikatoren

ID	Indikator	Maßeinheit	Zielwert (2023) (fakultativ)	Datenquelle
OI14	durchgeführte Schulungen	Anzahl	70	eigene Registrierung
OI15	durchgeführte Studien und Evaluierungen	Anzahl	4	eigene Registrierung
OI16	Informationsveranstaltungen zum Kooperationsprogramm	Anzahl	6	eigene Registrierung

OI17	Beschäftigte, deren Gehalt aus der Technischen Hilfe kofinanziert wird	Vollzeitäquivalent		eigene Registrierung
------	--	--------------------	--	----------------------

2.E.6. Interventionskategorien

Tabelle 36: Interventionsbereich

Dimension 1 - Interventionsbereich		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
5	121 Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	8.834.524
5	122 Bewertung und Studien	383.500
5	123 Information und Kommunikation	260.000

Tabelle 37: Finanzierungsform

Dimension 2 - Finanzierungsform		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
5	01	9.478.024

Tabelle 38: Art des Gebiets

Dimension 3 – Art des Gebiets		
Prioritätsachse	Code	Betrag in EUR
5	07	9.478.024

3. Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung aus dem EFRE

Tabelle 39: Mittelausstattung des Kooperationsprogramms

Fonds	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
EFRE	0	19.275.869	16.337.873	29.685.822	30.279.539	30.885.131	31.502.833	157.967.067
Insgesamt	0	19.275.869	16.337.873	29.685.822	30.279.539	30.885.131	31.502.833	157.967.067

3.1.1 Gesamtbetrag der Mittelausstattung aus dem EFRE und nationale Kofinanzierung

Tabelle 40: Finanzierungsplan (in EUR)

Prioritätsachse	Fonds	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (gesamte förderfähige Kosten oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a)/(e)	Zur Information	
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Drittländern	EIB - Beiträge
1	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	15.796.707	2.787.655	1.970.390	817.265	18.584.362	0,85	0	0
2	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	68.715.674	12.126.296	7.721.975	4.404.321	80.841.970	0,85	0	0
3	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	27.644.237	4.878.395	2.684.496	2.193.899	32.522.632	0,85	0	0
4	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	36.332.425	6.411.605	4.201.833	2.209.772	42.744.030	0,85	0	0
5 (TH)	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	9.478.024	5.103.552	5.103.552	0	14.581.576	0,65	0	0
Insgesamt EFRE	EFRE	gesamte förderfähige Kosten	157.967.067	31.307.503	21.682.246	9.625.257	189.274.570	0,85	0	0

Prioritätsachse	Fonds	Berechnungsgrundlage für die Unionsunterstützung (gesamte förderfähige Kosten oder öffentliche förderfähige Kosten)	Unionsunterstützung (a)	Nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Ungefähre Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Finanzmittel insgesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a)/(e)	Zur Information	
					Nationale öffentliche Mittel (c)	Nationale private Mittel (d)			Beiträge von Drittländern	EIB - Beiträge
Insgesamt		gesamte förderfähige Kosten	157.967.067	31.307.503	21.682.246	9.625.257	189.274.570	0,85	0	0

3.1.2 Aufschlüsselung nach Prioritätsachse und thematischem Ziel

Tabelle 41: Aufschlüsselung nach Prioritätsachsen und thematischem Ziel

Prioritätsachse	Thematisches Ziel	Unionsunterstützung	Nationaler Beitrag	Finanzmittel insgesamt
Prioritätsachse 1	Thematisches Ziel 5	15.796.707	2.787.655	18.584.362
Prioritätsachse 2	Thematisches Ziel 6	68.715.674	12.126.296	80.841.970
Prioritätsachse 3	Thematisches Ziel 10	27.644.237	4.878.395	32.522.632
Prioritätsachse 4	Thematisches Ziel 11	36.332.425	6.411.605	42.744.030
Insgesamt (ohne TH)		148.489.043	26.203.951	174.692.994
Prioritätsachse 5 (TH)		9.478.024	5.103.552	14.581.576
Insgesamt		157.967.067	31.307.503	189.274.570

Tabelle 42: Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele (automatische Generierung in SFC)

Prioritätsachse	Als Richtwert dienender Betrag der Unterstützung der Klimaschutzziele (in EUR)	Anteil der Gesamtzuweisung des Kooperationsprogramms (in %)
Prioritätsachse 1	15.796.707,00	10,00
Prioritätsachse 2	6.950.550,80	4,40
Insgesamt	22.747.257,80	14,40

4. Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung

Die für den sächsisch-tschechischen Grenzraum wichtigen territorialen Entwicklungsziele und Handlungserfordernisse basieren einerseits auf den Grundsätzen der europäischen Kohäsionspolitik und andererseits auf nationalen territorialen Entwicklungsplanungen im Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik, wie der „Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik 2008“ und dem sächsischen Landesentwicklungsplan 2013. Im Rahmen der Territorialen Agenda (TA 2020) wird die Beachtung der territorialen Dimension in der Kohäsionspolitik hervorgehoben. Mit dem Kooperationsprogramm wird mit Blick auf die Strategie Europa 2020 und die TA 2020 das Ziel verfolgt, mittels Auf- und Ausbaus sowie Weiterentwicklung gemeinsamer grenzübergreifender Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten die wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Entwicklung voranzubringen. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Region im europäischen Kontext nachhaltig zu steigern und unter Berücksichtigung des territorialen Aspekts zu erreichen, dass durch ein Annähern der regionalen Entwicklung positive Effekte für das allgemeine Wachstumspotenzial erzielt werden. Dabei wird ein Bezug zur Entwicklungsstrategie der sächsisch-tschechischen Grenzraumstudie⁶ hergestellt, die als ein auf den Grenzraum gerichtetes zusammenfassendes regionales Konzept fungiert. In diesem Zusammenhang werden regionale und landesplanerische Ansätze in einen grenzübergreifenden Kontext gebracht und spezifische territoriale Entwicklungsansätze des gemeinsamen Grenzraumes definiert.

Ein verbesserter territorialer Zusammenhalt benötigt insbesondere eine wirksame Koordination der unterschiedlichen Politikbereiche, der Akteure und Planungsmechanismen. In diesem Zusammenhang spielt die traditionelle Wirtschafts- und Kulturregion Sachsen-Böhmen-Niederschlesien als Bindeglied in Mitteleuropa eine wesentliche Rolle. Diesen gilt es zu stärken und das Potenzial für die Entwicklung in Mitteleuropa weiter auszugestalten. Der sächsisch-tschechische Grenzraum als Teil dieser traditionellen Wirtschafts- und Kulturregion befindet sich an der Nahtstelle zwischen West- und Mitteleuropa. Unter Berücksichtigung der vorhandenen, teilweise unterschiedlichen Entwicklungspotenziale muss sich der Grenzraum entwickeln und positionieren. Das Kooperationsprogramm greift diese Herausforderungen auf und verfolgt damit den Ansatz durch grenzübergreifende Kooperationen und Kooperationsnetzwerke die territoriale Entwicklung zu befördern. Territoriale Kooperationen und Kooperationsnetzwerke leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erschließung endogener Potenziale und zu einer Verbesserung der regionalen Wertschöpfung sowie zur Identitätsbildung und verbesserten Integration verschiedener gesellschaftlicher Gruppen. Dabei kann auf die bestehenden Erfahrungen aus der bisherigen Zusammenarbeit zurückgegriffen werden, um die integrierte territoriale Entwicklung des Grenzraumes weiter voranzubringen. Die im Rahmen der sozio-ökonomischen Analyse identifizierten Herausforderungen, Bedürfnisse und Potenziale werden weiterentwickelt und bestehende Hemmnisse abgebaut.

⁶ Annedore Bergfeld (Hrsg), Sächsisch-tschechische Grenzraumstudie, erstellt im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Leibnitz-Institut für Länderkunde, 2013

4.1 Lokale Entwicklung unter Federführung der Gemeinden

entfällt

4.2 Integrierte Maßnahmen für eine nachhaltige Stadtentwicklung

entfällt

4.3 Integrierte territoriale Investition (ITI)

entfällt

4.4 Beitrag der geplanten Interventionen zu makroregionalen Strategien und Strategien für Meeresbecken, entsprechend den Bedürfnissen des Programmgebiets, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ermittelt wurden, und falls zutreffend unter Berücksichtigung der in diesen Strategien ermittelten strategisch wichtigen Projekte

Aus der Sicht der makroregionalen Strategien ist der tschechische Teil des Programmgebietes des Kooperationsprogramms Teil der EU-Strategie für den Donaauraum (sog. Donaauraumstrategie). Das grundlegende Umsetzungsdokument für die Strategie stellt die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum – mit dem Aktionsplan, in dem die einzelnen Themenbereiche, in denen die Umsetzung der Strategie erfolgen soll, festgelegt werden, dar.

Da es sich lediglich um einen Teil des Programmgebietes handelt, welches zudem in einem Randgebiet der genannten makroregionalen Strategie liegt, spielt eine Koordinierung von Aktivitäten des vorliegenden Kooperationsprogramms im Rahmen der Donaauraumstrategie eher eine untergeordnete Rolle. In einigen Bereichen bestehen jedoch Anknüpfungspunkte zwischen dem Kooperationsprogramm und der Donaauraumstrategie, weshalb das vorliegende Programm mit seiner thematischen Ausrichtung aus der Sicht der Donaauraumstrategie einen positiven Beitrag darstellt.

Im Rahmen der Programmierung wird berücksichtigt, welchen Bezug die jeweiligen thematischen Ziele und Investitionsprioritäten zu den jeweiligen im Aktionsplan 2010 festgelegten Säulen, Schwerpunktbereichen und Maßnahmen bzw. Aktionen haben.

Investitionspriorität 5 b)

Diese Investitionspriorität hängt im weiteren Sinne mit der Säule „Umweltschutz im Donauraum“, Schwerpunktbereich „Management der Umweltrisiken“, Maßnahme:

- „Ausweitung des Europäischen Hochwasser-Frühwarnsystems (EFAS, European Floods Alert System) auf das gesamte Donaueinzugsgebiet, um die Bereitschaft auf regionaler Ebene zu verbessern (dazu gehört die bessere Kenntnis der nationalen Systeme der anderen Staaten) und das gemeinsame Vorgehen bei Naturkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser, sowie den Einsatz von Frühwarnsystemen zu fördern“

zusammen.

Investitionspriorität 6 b)

Diese Investitionspriorität hängt mit der Säule „Umweltschutz im Donauraum“, Schwerpunktbereich „Wiederherstellung und Erhaltung der Gewässerqualität“ der Donauraumstrategie zusammen. Zu diesem Schwerpunktbereich gehören folgende Maßnahmen:

- „Einrichtung von Pufferzonen entlang der Flüsse, um Nährstoffe zurückzuhalten und die alternative Sammlung und Behandlung von Abwässern in kleinen städtischen Siedlungen zu fördern“,
- „Förderung und Entwicklung eines aktiven Dialog- und Kooperationsprozesses zwischen den für Landwirtschaft und Umwelt zuständigen Behörden, um sicherzustellen, dass Maßnahmen gegen Verunreinigungen durch die Landwirtschaft getroffen werden“.

Investitionspriorität 6 c)

Die Investitionspriorität hängt mit der Säule „Anbindung des Donauraums“ und dem Schwerpunktbereich „Förderung von Kultur und Tourismus und von zwischenmenschlichen Kontakten“ zusammen, in dessen Rahmen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- „Weiterer Ausbau der Verbindungen und der Zusammenarbeit in Bildung, Wissenschaft und Forschung im Tourismusbereich“,
- „Verbesserung der Planung und Infrastruktur für Tourismus“,
- „Unterstützung für die Verbesserung der Qualität von Tourismusprodukten“,
- „Förderung von nachhaltigem Tourismus“.

Investitionspriorität 6 d)

Diese Investitionspriorität hängt mit der Säule „Umweltschutz im Donauraum“, Schwerpunktbereich „Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Landschaften und der Luft- und Bodenqualität“ zusammen. Zu dem Schwerpunktbereich gehören folgende Maßnahmen:

- „Beitrag zur europäischen Vision 2050 und zum 2020-Ziel für Biodiversität“,
- „Effektive Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten“,
- „Schutz und Renaturierung besonders wertvoller Ökosysteme und gefährdeter Tierarten“,
- „Entwicklung von grüner Infrastruktur, um verschiedene biogeografische Regionen und Lebensräume miteinander zu verbinden“,

- „Vorbereitung und Umsetzung transnationaler Raumplanungs- und Entwicklungspolitiken für funktionale geografische Gebiete (Flusseinzugsgebiete, Gebirgsketten usw.)“,
- „Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Anerkennung und Förderung des Potenzials von Naturgütern als Antriebskräften für eine nachhaltige regionale Entwicklung“.

Thematisches Ziel 10

Das thematische Ziel hängt mit den folgenden Maßnahmen innerhalb der Säule „Schaffung von Wohlstand im Donauraum“, Schwerpunktbereich „Investitionen in Menschen und Qualifikationen“, zusammen:

- „Stärkung der Leistung von Bildungssystemen durch engere Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen, -systemen und –maßnahmen“,
- „Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern, Wissenschaftlern und Studierenden durch Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens“,
- „Förderung der Zusammenarbeit zwischen wichtigen Akteuren der Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Forschungspolitik, um lernende Regionen und Umgebungen zu entwickeln“.

Thematisches Ziel 11

In diesem Fall besteht eine reale Verbindung zur Säule „Stärkung des Donauraums“, Schwerpunktbereich „Verbesserung der institutionellen Kapazität und Kooperation“, Maßnahmen:

- „Erleichterung der administrativen Zusammenarbeit von Gemeinschaften in Grenzregionen“,
- „Sicherstellung eines ausreichenden Informationsflusses und Austauschs auf allen Ebenen“.

Allgemein betrachtet erscheinen die Möglichkeiten für eine Koordinierung der im Rahmen der Donauraumstrategie umgesetzten Aktivitäten mit dem Kooperationsprogramm eingeschränkt, vor allem aufgrund der besonderen geografischen Lage des Kooperationsprogramms, in dem zwei Länder zusammenarbeiten, von denen lediglich eins räumlich zu dem Gebiet der Donauraumstrategie gehört.

Für die Donauraumstrategie ist innerhalb der Tschechischen Republik das Regierungsamt der Tschechischen Republik zuständig. Die Koordinierung wird durch die Beteiligung von Vertretern der Nationalen Behörde des Kooperationsprogramms an der durch das Regierungsamt der Tschechischen Republik eingerichteten Ressort-Koordinierungsgruppe für makroregionale Strategien gewährleistet.

5. Durchführungsbestimmungen für Kooperationsprogramme

5.1 Zuständige Behörden und Stellen

Tabelle 43: Programmbehörden

Behörde / Stelle	Bezeichnung der Behörde / Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde / Stelle (Position oder Posten)
Verwaltungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung Referat 24 Archivstraße 1 D-01097 Dresden	Referatsleiter 24
Bescheinigungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat ZA Wilhelm-Buck-Straße 2 D-01097 Dresden	Referatsleiter ZA
Prüfbehörde	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat 17 Kontrolle der EU-Fonds Carolaplatz 1 D-01097 Dresden	Referatsleiter 17

Stelle, an die die Zahlungen der Kommission erfolgen sollen

Bescheinigungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Referat ZA Wilhelm-Buck-Straße 2 D-01097 Dresden
-----------------------	---

Tabelle 44: Stellen, die mit Kontroll- und Prüfaufgaben betraut wurden

Behörde / Stelle	Bezeichnung der Behörde / Stelle und der Abteilung oder des Referats	Leitung der Behörde / Stelle (Position oder Posten)
Stelle, die mit Kontrollaufgaben betraut wurde	Sächsische Aufbaubank -Förderbank - (SAB) Pirnaische Straße 9 01069 Dresden	Leiter der Kontrollinstanz
	Centrum pro regionální rozvoj České republiky/ Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (CRR ČR) Vinohradská 46 ČZ-120 00 Praha 2	Generaldirektor des Zentrums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Stelle, die mit Prüfaufgaben betraut wurde	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Referat 17 Kontrolle der EU-Fonds Carolaplatz 1 D-01097 Dresden	Referatsleiter 17
	Finanzministerium der Tschechischen Republik Abteilung Prüfbehörde Letenská 15, ČZ-118 10 Praha 1	Leiter der Abteilung Prüfbehörde

5.2 Verfahren zur Einrichtung des Gemeinsamen Sekretariats

Die Verwaltungsbehörde errichtet im Einvernehmen mit der Nationalen Behörde der Tschechischen Republik gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ein Gemeinsames Sekretariat (GS) bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) mit Sitz in Dresden. Dabei wird auf die bereits etablierte Struktur der Förderperiode 2007 – 2013 zurückgegriffen und die erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt. Zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) und der SAB wird ein Vertrag zur Umsetzung des Kooperationsprogramms geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages wird die SAB beauftragt, ein zweisprachiges Gemeinsames Sekretariat einzurichten.

5.3 Zusammenfassung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen

Eine detaillierte Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollregelungen zur Durchführung des Kooperationsprogramms erfolgt in der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS) SN-CZ 2014 – 2020.

Auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 werden für die Verwaltung, Umsetzung und Kontrolle des Kooperationsprogramms eine Verwaltungsbehörde, eine Bescheinigungsbehörde, eine Prüfbehörde, ein Gemeinsames Sekretariat sowie zwischengeschaltete Stellen auf der Grundlage von Artikel 123 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eingerichtet.

Die Programmumsetzung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen EU-Vorschriften. Soweit einschlägig, werden die europäischen Vergaberegeln berücksichtigt. Die gemeinsamen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Kooperationsprogramms bilden das Programmdokument und die zwischen den Programmpartnern vereinbarten Dokumente, wie das Gemeinsame Umsetzungsdokument, die Förderfähigkeitsbestimmungen und das Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Nationalen Behörde gemäß Artikel 23 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 i.V.m. Artikel 125 Absatz 4 lit. c) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug treffen.

Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten der beteiligten Stellen können gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aus Mitteln der Technischen Hilfe kofinanziert werden.

Verwaltungsstruktur

Verwaltungsbehörde (VB)

Die Gesamtverantwortung für eine effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Durchführung des Kooperationsprogramms wird vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung, Referat 24 als Verwaltungsbehörde wahrgenommen. Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung ist damit alleiniger Ansprechpartner der Europäischen Kommission.

Die Verwaltungsbehörde erfüllt ihre Aufgaben gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 i.V.m. Artikel 125 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierzu gehören:

- Bereitstellen von Informationen zur Unterstützung der Arbeit des Begleitausschusses, insbesondere hinsichtlich der Fortschritte bei der Programmumsetzung und Zielerreichung,
- Erstellen des jährlichen und abschließenden Durchführungsberichtes und Vorlage bei der Europäischen Kommission,
- Zur Verfügung stellen von Informationen für die Ausführung der Aufgaben bzw. zur Durchführung der Vorhaben an die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten

- Sicherstellen, dass die für Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Prüfung aller Vorhaben erforderlichen Daten erhoben und in einem System in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können,
- Aufstellen geeigneter Projektauswahlverfahren und –kriterien
- Sicherstellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das Kooperationsprogramm geltenden Regelungen ausgewählt werden und während der Durchführung stets den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen,
- Einführen von Verfahren und Systemen, die einen hinreichenden Prüfpfad gewährleisten,
- Sicherstellen, dass die gemeldeten Ausgaben aller an einem Projekt beteiligten Begünstigten von einer Kontrollinstanz überprüft wurden,
- Durchführen von Evaluierungen auf der Grundlage eines Evaluierungsplans, mindestens einmal während des Programmplanungszeitraumes,
- Erstellen einer Kommunikationsstrategie und Benennen eines Informations- und Kommunikationsbeauftragten sowie einhalten der Verpflichtungen hinsichtlich Information und Kommunikation,
- alternierender Vorsitz im Begleitausschuss
- Verwalten der Mittel der Technischen Hilfe für den Freistaat Sachsen

Bescheinigungsbehörde (BB)

Die finanzielle Abwicklung des Kooperationsprogramms wird vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat ZA (Zahlstelle) wahrgenommen.

Die Bescheinigungsbehörde erfüllt ihre Aufgaben gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 i.V.m. Artikel 126 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Hierzu gehören:

- Entgegennahme der Zahlungen der Europäischen Kommission,
- Ausführen von Zahlungen an den federführenden Begünstigten, diese Aufgabe wird gemäß Artikel 123 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank übertragen,
- Erstellen von Zahlungsanträgen und bescheinigen, dass sich diese aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben und die Belege überprüfbar sind; Übermittlung an die Europäische Kommission,
- Sicherstellen, dass bei der Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die geltenden gemachten Ausgaben vorliegen sowie die Ergebnisse aller durchgeführten Prüfungen durch die Prüfbehörde berücksichtigt sind,
- Erstellen der Rechnungslegung gemäß Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung (Jahresabschluss) und bescheinigen, dass der Abschluss vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben den nationalen und EU-Rechtsvorschriften sowie den für das Kooperationsprogramm geltenden Regelungen genügen,
- Sicherstellen, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung von Buchführungsdaten jedes Vorhabens besteht, in dem alle zur Erstellung von Zahlungsanträgen oder Rechnungslegung erforderlichen Daten erfasst sind, einschließlich der wie-

dereingezogenen Beträge und über einbehaltene Beträge, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde,

- elektronische Buchführung über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und die an die Begünstigten ausgezahlte öffentliche Unterstützung,
- Erstellen einer Ausgabenvorausschätzung für das laufende und das folgende Jahr und Weiterleitung der Vorausschätzung an die Europäische Kommission zum 31. Januar und 31. Juli des Jahres

Gemäß Artikel 123 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden durch Vereinbarung Aufgaben der Verwaltungs- bzw. Bescheinigungsbehörde an zwischengeschaltete Stellen, die bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank mit Sitz in Dresden angesiedelt sind, delegiert, z. B.:

- Akquise und Qualifizierung von Projektanträgen, Beratung potenzieller Antragsteller;
- Erstellung von Zuwendungs- und Änderungsverträgen;
- Überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen sächsischer Begünstigter geliefert bzw. erbracht wurden, die geltend gemachten Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bedingungen für die Unterstützung von Vorhaben genügen;
- Prüfen der Auszahlungsanträge;
- Überprüfen, dass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der dem Auszahlungsantrag zugrunde liegenden Ausgaben von der Kontrollinstanz bestätigt wurde;
- Vorbereiten der jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- Auszahlung an den Lead-Partner;
- Zuarbeit zur Vorbereitung der Zahlungsanträge an die EU-KOM (insbesondere Erstellen der Ausgabenbescheinigung auf Projektebene);
- Gewährleisten eines ordnungsgemäßen Mittelabflusses;
- Betreuen und Durchführen des Wiedereinziehungsverfahrens;
- Vornahme von Finanzkorrekturen im Datensystem.

Der Grundsatz der Funktionstrennung gemäß Artikel 72 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist sichergestellt, da die Funktion der Bescheinigungsbehörde und die der Verwaltungsbehörde von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen wird.

Im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden organisatorische und detaillierte Verfahrensregelungen festgelegt.

Nationale Behörde (NB)

Die Nationale Behörde im tschechischen Teil des Programmgebietes ist das Ministerium für Regionalentwicklung, Abteilung „Europäische territoriale Zusammenarbeit (MMR ČR). Die Nationale Behörde unterstützt die Verwaltungsbehörde bei der Koordinierung ihrer Aktivitäten in der Tschechischen Republik.

Von der Nationalen Behörde werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- alternierender Vorsitz im Begleitausschuss,

- Verantwortung für die Verausgabung der Mittel der Technischen Hilfe in der Tschechischen Republik und Koordinierung der Technischen Hilfe in der Tschechischen Republik,
- Sammeln von Informationen bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Untersuchen der Unregelmäßigkeiten und Meldung an die KOM, die Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde,
- Überwachen der Aufgaben der regionalen Stellen sowie Kontrolle der übertragenen Tätigkeiten,
- Überwachen der Kontrollarbeit der tschechischen Kontrollinstanz und Sicherstellen der korrekten Umsetzung, Mitteilung eventueller Feststellungen an die Verwaltungsbehörde (ggf. Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde),
- fortlaufende methodische Anleitung der regionalen Stellen und der tschechischen Kontrollinstanz,
- Sicherstellen der Vergabe der Förderung aus dem Staatshaushalt der Tschechischen Republik.

Gemeinsames Sekretariat (GS)

Aufbauend auf den Erfahrungen der vergangenen Förderperioden wird dem Gemeinsamen Sekretariat die Umsetzung des Kooperationsprogramms übertragen. Es arbeitet im Auftrag und in enger Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und agiert in Kooperation mit allen weiteren am Verfahren beteiligten Stellen.

Zu den Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariates gehören:

auf Ebene des Kooperationsprogramms

- Unterstützen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde der Tschechischen Republik sowie weiterer an der Programmumsetzung beteiligter Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Durchführen, Vor- und Nachbereiten der Sitzungen des Begleitausschusses
- Unterstützen der Verwaltungsbehörde bei der Erarbeitung von Änderungen des Kooperationsprogramms
- Mitwirken bei Evaluierungen
- Konzeption, Installation und Pflege eines zentralen Projektdatensystems zur Generierung aller für die Berichterstattung und die Erstellung von Zahlungsanträgen gegenüber der Europäischen Kommission erforderlichen Daten,
- Überwachen des Programmfortschritts und unterstützen der Verwaltungsbehörde bei den Aktivitäten zur Sicherstellung der Mittelbindung und des Mittelabflusses

auf Projektebene

- Beraten und informieren potenzieller Projektträger sowie unterstützen der Projektträger bei der Suche von geeigneten Projektpartnern
- Akquisition und Qualifizierung von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit den tschechischen Partnern
- Zentrale Antrag annehmende Stelle;
- Prüfen und Bewerten der Projektanträge in Zusammenarbeit mit den tschechischen Partnern und weiteren erforderlichen Prüfstellen

- Erarbeiten projektbezogener Unterlagen zur inhaltlichen und finanztechnischen Vorbereitung der Entscheidung im Begleitausschuss
- Informieren des federführenden Begünstigten über die Entscheidung des Begleitausschusses;
- Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung gegenüber dem federführenden Begünstigten;
- Begleiten des Projektes von der Bewilligung bis zum Abschluss
- Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsbehörde

Sonstiges

- Unterstützung bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie
- Achten auf die Einhaltung der Informations- und Publikationsvorschriften im Rahmen der Projektbegleitung;
- Führen der Liste der Vorhaben nach Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Absichern des mehrsprachigen Programmvollzugs
- Erarbeiten der für die Antragstellung erforderlichen Formulare in Zusammenarbeit mit den zuständigen tschechischen Stellen.

Bei seiner Tätigkeit wird das Gemeinsame Sekretariat durch die tschechischen regionalen Stellen unterstützt.

Prüfbehörde (PB)

Als Prüfbehörde wird das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, Referat 17, benannt. Die Prüfbehörde nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 wahr. Dabei wird sie gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 1299/2013 von einer Gruppe von Prüfern unterstützt, der neben sächsischen Vertretern auch Vertreter des Finanzministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung Audit Authority angehören. Die Prüfergruppe wird drei Monate nach Genehmigung des Kooperationsprogramms unter Vorsitz der Prüfbehörde eingesetzt. Sie ist funktional unabhängig von der Kontrollinstanz, die ihre Prüfungen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 durchführt.

Die Prüfung von Projekten auf sächsischem Gebiet wird von sächsischen Prüfern der Finanzprüfergruppe und die Prüfung von Projekten auf tschechischem Gebiet von tschechischen Prüfern der Finanzprüfergruppe durchgeführt.

Die Prüfbehörde informiert die Verwaltungsbehörde regelmäßig über die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Prüfungen. Sie kann Empfehlungen zu Programmverbesserungen und zukünftigen Vermeidung von Fehlern geben.

Kontrollinstanzen

Gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 kann die Verwaltungsbehörde die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der kofinanzierten Vorhaben und die dafür geltend gemachten Ausgaben von den am Vorhaben beteiligten Begünstigten durchführen.

tigten übertragen (Kontrollinstanz). Jeder Mitgliedstaat ist für die Überprüfungen verantwortlich, die auf seinem Gebiet durchgeführt werden.

Für den Freistaat Sachsen übernimmt diese Aufgabe die SAB. Für die Tschechische Republik wird diese Aufgabe durch das Zentrum für Regionalentwicklung (CRR ČR) wahrgenommen.

Die Kontrollinstanzen überprüfen, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen sächsischer bzw. tschechischer Begünstigter geliefert bzw. erbracht wurden, die geltend gemachten Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften und den Bedingungen für die Unterstützung von Vorhaben genügen. Die einschlägigen EU-Vorschriften sowie die europäischen Vergaberegeln werden dabei berücksichtigt.

Die Kontrollinstanzen stellen sicher, dass die Ausgaben eines Begünstigten innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Belege durch den betreffenden Begünstigten überprüft werden.

Verwaltungsabläufe

Die Verantwortung der Koordinierung zwischen den einzelnen Stellen, die bei der Umsetzung des Kooperationsprogramms aktiv beteiligt sind, obliegt der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde und dem Gemeinsamen Sekretariat. Die Einzelheiten des Zusammenwirkens der beteiligten Stellen werden im Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben. Die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in bilateralen Vereinbarungen definiert.

Verfahren zur Bewertung und Auswahl von Vorhaben

Die Projektanträge können grundsätzlich laufend eingereicht werden.

Jeder Projektantrag muss drei Verfahrensschritte durchlaufen:

1. Vorbereitung, Einreichung und Prüfung des Projektantrages,
2. Entscheidung und Bewilligung des Projektantrages,
3. Umsetzung und Kontrolle des Projektes .

Der Gesamtprozess für die Bewertung und Auswahl der Vorhaben wird durch das Gemeinsame Sekretariat koordiniert. Dabei wird das Gemeinsame Sekretariat sowohl durch tschechische regionale Stellen als auch sächsische Fachstellen bei der fachlichen Prüfung und Bewertung der Projektanträge unterstützt.

Die Projektanträge werden direkt nach der Antragstellung in einem zentralen Datensystem registriert. Danach beginnt die formale und fachliche Prüfung des Antrages. Bei negativer fachlicher Stellungnahme wird der federführende Begünstigte (Lead-Partner) informiert. Die Kooperationspartner können ihren Projektantrag auf Basis der gegebenen Hinweise qualifizieren und die fachliche Prüfung erneut durchlaufen. Wird keine Qualifizierung vorgenommen, wird der Antrag vom Gemeinsamen Sekretariat abgelehnt. Nach abgeschlossener fachlicher Prüfung beginnt die Bewertungsphase. Die Bewertung der fachlichen Qualität

und des grenzübergreifenden Effektes des Projektes erfolgt an Hand definierter und vom Begleitausschuss genehmigter Auswahlkriterien in Form einer Punktvergabe. Die Ergebnisse werden in einer Checkliste dokumentiert.

Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 werden nur solche Projekte unterstützt, bei denen Empfänger aus mindestens zwei Teilnehmerländern bei der Entwicklung und Umsetzung zusammenarbeiten. Darüber hinaus arbeiten sie bei der personellen Ausstattung und / oder der Finanzierung der Vorhaben zusammen. Für jedes Projekt, an dem zwei oder mehr Begünstigte beteiligt sind, ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 ein federführender Empfänger (Lead-Partner) zu benennen. Der Lead-Partner trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner. Er legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und weiteren Projektpartnern in einer Vereinbarung fest. Neben den von der Kommission vorgegebenen Mindestvoraussetzungen für eine Förderung von Projekten aus dem grenzübergreifenden Programm werden auch fachliche und programmspezifische Kriterien herangezogen. Das zentrale Anliegen bei der Formulierung dieser Kriterien besteht darin, eine transparente und gleichberechtigte Behandlung aller Projektträger und ihrer Vorhaben abzusichern. Diese Kriterien werden gemäß Artikel 110 Absatz 2 Buchst. a) der Verordnung (EU) 1303/2013 vom Begleitausschuss geprüft und genehmigt.

Mit einem standardisierten Prüfschema wird die Quantifizierung der Bewertungsergebnisse gewährleistet. Durch die Festsetzung von Mindeststandards wird sichergestellt, dass nur solche Projekte ausgewählt werden, die signifikante Resultate hinsichtlich der Ziele des Programms entfalten.

Neben den bereits genannten Voraussetzungen sind nachfolgende Mindeststandards zu erfüllen:

- Übereinstimmung mit relevanten nationalen und europarechtlichen Bestimmungen
- Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit
- klare Interventionslogik des Projektes (Wahl der Projektziele und vorgesehenen Aktivitäten, inhaltliche Zielstellung bezogen auf die potenzielle Zielgruppe)
- ausreichende Leistungsfähigkeit der Projektträger
- positive Auswirkungen auf das Zusammenwachsen des gemeinsamen Grenzraums
- Beitrag zur Erreichung des jeweiligen spezifischen Ziels
- Umsetzung beiderseits der Grenze; bei einseitiger Umsetzung muss der grenzübergreifende Effekt eindeutig dargestellt werden (Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013)
- bei Studien/Strategien/Analysen/Konzepten sollte Notwendigkeit dargestellt werden und eine hohe Wahrscheinlichkeit für deren Umsetzung bestehen.

Darüber hinaus sind spezifische Leitgrundsätze zu erfüllen.

Die Bewertungen werden durch das Gemeinsame Sekretariat unter Beteiligung der tschechischen regionalen Stellen durchgeführt.

In Vorbereitung der Ausschusssitzung wird durch das Gemeinsame Sekretariat eine Entscheidungsvorlage erstellt. Diese enthält Angaben zum Inhalt des Projektes, die Ergebnisse der Bewertungen, eine Aussage über die Verfügbarkeit von EU- und nationalen Kofinanzierungsmitteln sowie eine Empfehlung zur Entscheidung über den Projektantrag.

Die Empfehlung stützt sich auf die Bewertung des Projektes entsprechend der Punkteverteilung (Checklisten). Aus der Gesamtpunktzahl errechnet sich seine Position auf der Rankingliste. Die Entscheidungsvorlage und die Rankingliste werden den Mitgliedern des Begleitausschusses als Sitzungsunterlagen übermittelt.

Die Auswahl der Vorhaben trifft gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 1299/2013 der Begleitausschuss. Dabei werden dem Begleitausschuss nur solche Projektanträge zur Entscheidung vorgelegt, deren fachliche Zuschussfähigkeit durch die jeweils zuständige Stelle festgestellt und deren grenzübergreifende Qualität im Vorfeld der Entscheidung bewertet wurde. Er entscheidet zudem über die Förderung wesentlicher Änderungen von Vorhaben. Die Kriterien der wesentlichen Änderungen werden durch die Programmpartner definiert. Der Begleitausschuss nimmt darüber hinaus die in Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschriebenen Aufgaben wahr. Der Begleitausschuss gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Zusammensetzung, die Entscheidungsprozeduren sowie die Abstimmungsmodalitäten geregelt werden.

Die schriftliche Finanzierungszusage (Zuwendungsvertrag) wird zwischen der SAB und dem Lead-Partner geschlossen. Der Zuwendungsvertrag legt neben der Finanzierung die Rechte und Pflichten des Lead-Partners fest.

Die Rechte und Pflichten der am Projekt beteiligten Kooperationspartner ergeben sich aus dem zwischen diesen vor der Antragsstellung abzuschließenden Kooperationsvertrag.

Umsetzen und Überprüfen der Vorhaben

Die Kooperationspartner setzen das Vorhaben gemeinsam entsprechend des Projektplanes und der im Zuwendungsvertrag definierten Festlegungen um. Die Projektergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert.

Die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der von den am Projekt beteiligten Kooperationspartnern geltend gemachten Ausgaben wird von nationalen Kontrollinstanzen gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 geprüft. Zur Bestätigung der Ausgaben werden im Freistaat Sachsen sowie in der Tschechischen Republik entsprechende Prüfsysteme eingerichtet. Die Prüfungen werden auf sächsischer Seite von der SAB durchgeführt. Auf tschechischer Seite werden die Prüfungen vom Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik (CRR ČR) durchgeführt, die örtlich zuständigen Zweigstellen des CRR ČR (Zw-CRR ČR) fungieren hierbei als Ansprechpartner für die tschechischen Kooperationspartner.

Vor Stellung eines Auszahlungsantrages bei der SAB wird die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der getätigten Ausgaben durch die nationale Kontrollinstanz innerhalb von 3 Monaten geprüft und bestätigt. Dazu übermitteln die Kooperationspartner der jeweils national zu-

ständigen Kontrollinstanz die für die Prüfung notwendigen Unterlagen. Beim Abschluss des Projektes ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Die Prüfung der nationalen Kontrollinstanz erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen. Nach erfolgter Prüfung erstellt die jeweils zuständige Kontrollinstanz ein standardisiertes Prüfprotokoll über das Ergebnis der Prüfung.

Zur Unterstützung und Vereinheitlichung des Kontrollinstanzverfahrens werden die Verwaltungsbehörde für die sächsische Kontrollinstanz und die Nationale Behörde für die tschechische Kontrollinstanz Handlungsanleitungen mit allgemeinen Vorgaben zum Kontrollinstanzverfahren erarbeiten.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Erstattungsprinzip. Zur Beantragung der Auszahlung ist bei der SAB ein entsprechender Antrag einzureichen. Die SAB prüft die Auszahlungsanträge und erstattet nur Ausgaben, die von der zuständigen Kontrollinstanz als zuschussfähig anerkannt wurden. Die EFRE-Mittel werden grundsätzlich gegenüber dem Lead-Partner erstattet.

Die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde werden die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Kooperationsprogramms durch von ihnen durchgeführte Fachaufsichtskontrollen überprüfen. Dabei wird die Prüfung auf der Grundlage eines jährlich zu erstellen Prüfplanes, einer Stichprobenauswahl und anhand von Checklisten erfolgen. Über das Ergebnis wird ein Prüfprotokoll erstellt. Bei Fehlerfeststellungen werden erforderliche Korrektur- bzw. Abhilfemaßnahmen bezogen auf den Einzelfall sowie das Verwaltungs- und Kontrollsystem im Falle von systematischen Fehlern erfolgen. Im Bedarfsfall wird ein Follow-up durchgeführt.

Prüfpfad

Die dem Verwaltungs- und Kontrollsystem zugrunde liegenden Verfahren werden gewährleisten, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufbewahrt und der KOM und dem EuRH auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung des Kooperationsprogramms und der einzelnen Projekte wird in Förderakten sowie einem Datensystem dokumentiert. Insofern kann eine Prüfung des gesamten Vorgangs erfolgen. Die Akten und sonstige mit der Programm- bzw. Projektumsetzung zusammenhängende Unterlagen sowie die im Datensystem erhobenen Daten werden entsprechend der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufbewahrt bzw. gespeichert.

Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung

Gemäß Artikel 122 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 treffen die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, decken sie auf, korrigieren sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein.

Unregelmäßigkeiten werden in der Regel durch die nationale Kontrollinstanz festgestellt. Die Meldung von Unregelmäßigkeiten für die von deutschen Kooperationspartnern getätigten Ausgaben erfolgt von der SAB an die Bescheinigungsbehörde. Bei Unregelmäßigkeiten

oberhalb der Meldeschwelle (10.000 EUR EFRE-Mittel) gibt die Bescheinigungsbehörde die Unregelmäßigkeitsmeldung an das Bundesministerium der Finanzen weiter, welches die Meldungen zentral an die Europäische Kommission übermittelt.

Die Meldung einer Unregelmäßigkeit für die von tschechischen Kooperationspartnern getätigten Ausgaben erfolgt durch die tschechische Kontrollinstanz bzw. das zuständige Bezirksamt an die Nationale Behörde. Gleichzeitig wird die SAB (Kontrollinstanz) über den Verdacht auf Betrugsfälle informiert. Die Nationale Behörde erstellt eine Unregelmäßigkeitsmeldung an den AFCOS⁷-Kontaktpunkt. Liegt eine Meldepflicht vor, wird der Bericht über die Unregelmäßigkeiten vom AFCOS-Kontaktpunkt an die Europäische Kommission bzw. an OLAF über das Anti-Fraud Information System (AFIS) übermittelt.

Die Wiedereinziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen wird entsprechend Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sichergestellt. Bei ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen kann die SAB im Rahmen eines Wiedereinziehungsverfahrens allein oder gegebenenfalls in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde bzw. der Nationalen Behörde über eine Stundung, den Erlass / Teilerlass dieser Forderung oder einen Vergleich entscheiden.

Detaillierte Beschreibungen zu den Regeln und Verfahren erfolgt im Verwaltungs- und Kontrollsystem.

Beschwerdeverfahren

Gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist sicherzustellen, dass wirksame Vorkehrungen für die Überprüfung von Beschwerden vorhanden sind. Ein entsprechendes Beschwerdeverfahren wird sichergestellt. Dementsprechend wird jedem Begünstigten die Möglichkeit eröffnet, gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Sekretariats bzw. des Begleitausschusses hinsichtlich des von ihm beantragten Projektes Beschwerde einzulegen. Detaillierte Beschreibungen zum Verfahren erfolgen in den erforderlichen Umsetzungsdokumenten sowie dem Verwaltungs- und Kontrollsystem.

5.4 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängen

Finanzkorrekturen in Einzelfällen

Bei Finanzkorrekturen, die konkreten Projekten zugeordnet werden können, findet das Verfahren nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 Anwendung. Die Verwaltungsbehörde stellt demnach sicher, dass alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten rechtsgrundlos gezahlten Beträge von dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten wiedereingezogen werden. Zu diesem Zweck unternimmt die SAB als zwischengeschaltete Stelle im Auftrag der Verwaltungsbehörde alle erforderlichen Schritte, um die rechtsgrundlos gezahlten Beträge von dem federführenden Begünstigten bzw. dem Alleinbegünstigten

⁷ AFCOS: zwecks Zusammenarbeit mit dem Amt für Betrugsbekämpfung OLAF eingerichtetes Netz von Koordinierungsstellen zur Betrugsbekämpfung in den am 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten

wiedereinzuziehen. Die erforderlichen Schritte werden zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten abgestimmt und in den erforderlichen Umsetzungsdokumenten sowie dem Verwaltungs- und Kontrollsystem niedergelegt.

Ist es dem federführenden Begünstigten nicht möglich, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge von seinen Projektpartnern einzuziehen oder ist es der Verwaltungsbehörde bzw. der SAB nicht möglich, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge von einem federführenden Begünstigten bzw. Alleinbegünstigten wiedereinzuziehen, wird der rechtsgrundlos gezahlte Betrag von demjenigen Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der betreffende Begünstigte, der den rechtsgrundlos gezahlten Betrag erhalten hat, seinen Sitz hat oder – im Fall eines Alleinbegünstigten – von demjenigen Mitgliedstaat, in dem der betreffende Alleinbegünstigte registriert ist, der Verwaltungsbehörde gegenüber erstattet. Demnach erstattet der Freistaat Sachsen den entsprechenden Betrag für Begünstigte bzw. Alleinbegünstigte, die ihren Sitz in Deutschland haben bzw. in Deutschland registriert sind sowie die Tschechische Republik entsprechend für Begünstigte bzw. Alleinbegünstigte, die ihren Sitz in der Tschechischen Republik haben bzw. in der Tschechischen Republik registriert sind. Der betreffende Mitgliedstaat, d.h. der Freistaat Sachsen bzw. die Tschechische Republik, erstattet die rechtsgrundlos gezahlten Mittel auf das von der Verwaltungsbehörde benannte Konto innerhalb einer zwischen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde vereinbarten Frist. Das Verfahren wird im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgelegt.

Pauschale und extrapolierte Finanzkorrekturen

Werden Finanzkorrekturen für das gesamte Kooperationsprogramm oder einen Teil davon vorgenommen, erstatten die am Programm teilnehmenden Mitgliedstaaten, d.h. der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik der KOM den Betrag in einem Verhältnis, das sich danach bemisst, in welchem Maß der jeweilige Mitgliedstaat, d.h. der Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik die jeweilige Finanzkorrektur zu verantworten hat. Hierbei sind grundsätzlich die durch die Finanzprüfergruppe festgestellten anteiligen nationalen Fehlerquoten zu beachten.

Kann das Maß der Verantwortung durch den jeweiligen Mitgliedstaat, d.h. für den Freistaat Sachsen und die Tschechische Republik für die Finanzkorrektur nicht bestimmt werden (z. B. wenn eine pauschale Finanzkorrektur die Folge von falsch ausgestalteten gemeinsamen Verfahren oder Regeln ist), berechnet sich die Aufteilung der finanziellen Haftung wie folgt:

Die Finanzkorrektur wird entsprechend dem Verhältnis des nationalen Anteils an den bestätigten Ausgaben in Bezug auf das von der Finanzkorrektur betroffene Geschäftsjahr bzw. auf die von der Finanzkorrektur betroffenen Geschäftsjahre aufgeteilt. Die Bestätigung der bestätigten Ausgaben je Geschäftsjahr erfolgt grundsätzlich durch die Prüfbehörde gemäß Artikel 127 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Bestätigungsvermerk). Wird der Bestätigungsvermerk durch die Kommission gemäß Artikel 139 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht angenommen, richtet sich die Bemessungsgrundlage für die finanzielle Haftungsaufteilung nach dem von der Kommission je Geschäftsjahr festgestellten Betrag der Ausgaben (siehe Artikel 139 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013). Nachträglich

che Korrekturen der bestätigten Ausgaben finden nur Berücksichtigung, wenn sie im Zeitpunkt der Vornahme der Aufteilung der finanziellen Haftung bereits eingetreten sind.

5.5 Verwendung des Euro

Für die Umrechnung der Ausgaben, die in einer anderen Währung als Euro getätigt werden, wird der monatliche Buchungskurs der Europäischen Kommission vom Monat, in dem die Ausgaben der Kontrollinstanz vorgelegt werden, angewandt. Dieses Vorgehen entspricht Artikel 28 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013.

5.6 Einbindung der Partner

Die zahlreichen Projekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik haben in den zurückliegenden Jahren zu einer intensiven Entwicklung von Partnerschaften beigetragen. Die eingegangenen, ausgebauten und verfestigten Kooperationen auf politischer, administrativer und gesellschaftlicher Ebene stellen eine wichtige Komponente für die gemeinsame Entwicklung des Grenzraumes dar. Sie bilden die Basis für die Weiterentwicklung und das Zusammenwachsen des Programmraums. Auf dieser Grundlage ist der Prozess der Programmierung durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit gekennzeichnet, die den Grundsätzen des Partnerschaftsprinzips nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 über alle Ebenen hinweg Rechnung trägt. Die Partner der regionalen und lokalen Ebene, die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Partner, welche die Zivilgesellschaft vertreten, wurden in die Vorbereitung und Erstellung des Kooperationsprogramms einbezogen. Im Rahmen dieser Aufgabe agieren sie nach dem Sprecherprinzip und treten als Multiplikatoren auf.

Einbindung der Partner bei der Vorbereitung des Kooperationsprogramms

Die Erarbeitung des Kooperationsprogramms erfolgt in einem partnerschaftlichen Prozess unter Federführung der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde. Der Programmierungsprozess wird von einer bilateralen Redaktionsgruppe, die im November 2011 konstituiert wurde, begleitet. Ständige Mitglieder dieser Redaktionsgruppe sind neben der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde gewählte Vertreter der sächsischen und tschechischen regionalen, lokalen und euroregionalen Ebene, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und der Fachministerien. Themenspezifisch werden weitere Experten hinzugezogen. Durch die Einrichtung der Redaktionsgruppe wird gewährleistet, dass die Belange aller an der Umsetzung beteiligten Partner diskutiert und berücksichtigt werden können.

Aufbauend auf den Erfahrungen vergangener Förderperioden und um eine effiziente Redaktionsgruppe zu implementieren wurden die bereits im Begleitausschuss mitwirkenden sächsischen und tschechischen regionalen und lokalen Vertreter, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der Zivilgesellschaft von der Verwaltungsbehörde gebeten, je einen Vertreter zu benennen, der an der Erstellung des Kooperationsprogramms im Rahmen der Redaktionsgruppe nach dem Sprecherprinzip mitwirkt. Die nach dem Sprecherprinzip ernannten Vertreter verpflichteten sich dabei, die Prozesse und Entscheidungen einerseits ihrer Gruppe gegenüber zu spiegeln und andererseits deren Belange in die Diskussion einzubringen. Die Vertreter für die Querschnittsthemen Chancengleichheit und Gleichstellung

wurden in diese Anfrage einbezogen. Eine Übersicht der eingebundenen Partner in die Erstellung des Programmdokumentes befindet sich in Abschnitt 9 (Ziff. 9.2.).

Den Auftakt für den Programmierungsprozess bildeten die im Frühjahr 2012 jeweils national geführten Gespräche mit den Ressortvertretern der Sächsischen Staatsregierung, den Bezirken Karlovarský kraj, Ústecký kraj und Liberecký kraj, den sächsischen und tschechischen Euroregionen sowie Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und der kommunalen Ebene zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förderperiode ab 2014. Eine Übersicht der eingebundenen Partner in diesen Programmierungsschritt befindet sich in Abschnitt 9 (Ziff. 9.2.).

Zudem wurden die Mitglieder des Begleitausschusses und die KOM in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Programmierung informiert.

Gemäß Artikel 55 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind für das Kooperationsprogramm eine Ex-ante-Bewertung sowie eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2011/42/EG vom 27. Juni 2011 durchzuführen. Die SUP ist Bestandteil der Ex-ante-Evaluierung. Mit der Erarbeitung der Evaluierung wurde die Kienbaum Management Consultants GmbH in Zusammenarbeit mit der SPF Group, v.o.s. beauftragt. In einem iterativen und interaktiven Prozess wurden durch den Gutachter die Programmstrategie, die gewählten thematischen Ziele und Investitionsprioritäten hinsichtlich ihres Beitrags zur Erreichung der Ziele zur Strategie Europa 2020 überprüft und bewertet. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Indikatorensystems arbeitete der Gutachter eng mit den für die Programmierung verantwortlichen sächsischen und tschechischen Partnern zusammen.

Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung wurde eine vertiefende Analyse der Antrags- und Förderprozesse der Förderperiode 2007 – 2013 durchgeführt, um die künftige Ausgestaltung der Verfahren einfacher und effizienter zu gestalten. Um zu fundierten Ergebnissen zu gelangen, wurden in diese Analyse neben der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde, Vertreter der an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und Projektträger (Lead-Partner) eingebunden. Eine Übersicht der eingebundenen Partner befindet sich in Abschnitt 9 (Ziff. 9.2.). Zudem wurde eine politische Diskussion hierzu in verschiedenen Gremien des sächsischen Landtages geführt.

Im Rahmen der Kabinettsbefassung im Juni/Juli 2014 wurden sowohl das sächsische als auch das tschechische Kabinett über das Kooperationsprogramm umfassend informiert. Darüber hinaus fanden im Juni und Juli 2014 Informationsgespräche in verschiedenen Gremien des sächsischen Landtages statt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung in den Programmierungsprozess eingebunden. Hierfür wurde neben dem Umweltbericht der Entwurf des Kooperationsprogramms veröffentlicht. Die Partner wurden über die Veröffentlichung informiert. Die Ergebnisse werden wiederum öffentlich bekannt gegeben.

Das Kooperationsprogramm greift die Empfehlungen des Gutachters sowie die wichtigsten Erfahrungen und Bewertungsergebnisse der Förderperiode 2007 – 2013 auf.

Einbindung der Partner bei der Umsetzung des Kooperationsprogramms

Für die Begleitung und Durchführung des Kooperationsprogramms wird gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ein Begleitausschuss eingerichtet, der den Grundsätzen des Partnerschaftsprinzips gemäß Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entsprechen wird. Insofern werden in den Begleitausschuss Vertreter unterschiedlicher Ebenen eingebunden. Hierzu gehören Vertreter regionaler und lokaler Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter aus dem Umweltbereich, Nichtregierungsorganisationen sowie Stellen, die die Belange für Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung vertreten. Dabei werden gemäß Artikel 10 Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 2040/2014 die Partner, die an der Vorbereitung des Kooperationsprogramms beteiligt waren, bei der Zusammensetzung des Begleitausschusses berücksichtigt. Die Mitglieder des Begleitausschusses verfügen über ein Stimmrecht. Der Begleitausschuss entscheidet zudem über die Bewilligung der Projekte, so dass jedes Projekt den Ausschussmitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt. Dadurch werden alle Partner vor Ort, einschließlich der Wirtschafts- und Sozialpartner und sonstiger relevanter Stellen in die Programmumsetzung einbezogen.

6. Koordination

Die erstmals in der Förderperiode 2014 – 2020 abzuschließenden Partnerschaftsvereinbarungen zwischen der KOM und den Mitgliedstaaten enthalten alle Beiträge der ESI-Fonds im jeweiligen Mitgliedstaat. Neben dem in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung wird unter anderem auf die Koordination zwischen den unterschiedlichen Fonds eingegangen.

Koordination im Freistaat Sachsen

Die ESI-Fonds werden entsprechend der Aussage der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland auch in der Förderperiode 2014 - 2020 wesentlich zur Erreichung der wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Ziele der Europäischen Union in Deutschland beitragen. Die Zielrichtung der Fördermöglichkeiten folgt dabei der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Diese Ziele decken sich mit den Zielen Deutschlands für eine ökonomisch leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Wirtschaft. Neben den Zielen der Strategie Europa 2020 werden mit den unterschiedlichen Interventionen auch die mit den ESI-Fonds direkt verbundenen fondsspezifischen Ziele verfolgt. Jedes der unter deutscher Beteiligung umgesetzten Programme des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ hat entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung aufgrund seiner besonderen räumlichen und regionalen Gegebenheiten seine Prioritäten unter den ESI-Fonds eigenständig zu definieren. Neben dem Investitionscharakter ist in den Kooperationsprogrammen insbesondere die Entwicklung von Wissen, Methoden, Verfahren, Standards sowie Beispiellösungen und Bewusstseinsbildung hervorzuheben. Die ETZ-Politik der Europäischen Union muss sich daher an einer starken innovativen Komponente messen lassen. Das Spezifikum der ETZ-Programme ist dabei, dass sie die Ziele der Strategie Europa 2020 passgenau für die jeweiligen Regionen und Städte umsetzen und die besonderen Potenziale der teilweise über Staatsgrenzen hinwegreichenden Regionen nutzbar machen können. Deshalb kann aus Projekten der ETZ nahezu unmittelbar der europäische Mehrwert für die Unterstützung von Investitionen auch aus anderen Fonds abgeleitet werden.

Neben den in der Partnerschaftsvereinbarung beschriebenen Koordinierungsmaßnahmen findet auch auf Programmebene eine Koordination statt. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Kooperationsprogramms fanden zum Zweck der Begleitung der Programmplanung und Koordination der Förderinhalte seit Anfang des Jahres 2012 monatlich Abstimmungen mit den Verwaltungsbehörden der anderen ESI-Fonds (ESF, EFRE, ELER, EMFF) in Sachsen statt. Diese Abstimmungen stellen ein Steuerungsinstrument dar, das dazu dient, die Koordination der einzelnen Fonds und Förderinstrumente zu erhöhen, Doppelförderungen auszuschließen und die gemeinsame Ausrichtung der Fonds auf die strategischen Ziele der Landesregierung sicherzustellen. Zudem wird das Kooperationsprogramm in den jeweiligen Begleitausschüssen der genannten Fonds vertreten sein. Dadurch erfolgt ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen allen ESI-Fonds in Sachsen.

Im Bewilligungsverfahren werden Vorkehrungen getroffen, um Doppelförderungen auszuschließen und potentielle Synergieeffekte durch die abgestimmte Kombination von Instru-

menten zu schaffen. Dabei wird auch sichergestellt, dass keine Überschneidung mit landespolitischen bzw. regionalen Förderinstrumenten besteht. Die im Freistaat Sachsen geltenden nationalen strategischen Ansätze einer landespolitischen Förderung zur wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Entwicklung des Freistaates haben einen regional begrenzten Bezug auf das Territorium des Freistaates Sachsen. Grenzübergreifende Ansatzpunkte zum Nachbarland Tschechische Republik werden in erster Linie mit dem Kooperationsprogramm verfolgt. Damit knüpft das Kooperationsprogramm an landespolitische Entwicklungspotenziale an und ermöglicht deren Umsetzung in einem grenzübergreifenden Kontext. Das Kooperationsprogramm ergänzt somit die landespolitische Förderung im Rahmen der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik, so dass Überschneidungen der Förderinstrumente ausgeschlossen sind.

Wesentliches Kriterium des Kooperationsprogramms ist die verpflichtende grenzübergreifende Zusammenarbeit. Damit wird eine Überschneidung mit anderen Fonds ausgeschlossen. Innerhalb des Kooperationsprogramms findet im Rahmen des europäischen Netzwerks INTERACT sowie im Deutschen Ausschuss INTERACT III ein regelmäßiger Austausch zwischen den verschiedenen Programmen statt.

Sowohl das Kooperationsprogramm als auch **das EFRE OP Sachsen** fördern Maßnahmen im Bereich Hochwasserrisikomanagement. Der Schwerpunkt der Maßnahmen im Kooperationsprogramm liegt dabei insbesondere auf der grenzübergreifenden Konzeptionierung, die aus den Anforderungen der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie resultiert. Dabei beziehen sich diese Maßnahmen vorzugsweise auf kleinere grenzübergreifende Einzugsgebiete. Ferner kann durch die Vorgaben im Bereich der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Bezug auf gemeinsame Planung, Umsetzung, Finanzierung bzw. Personalausstattung der Vorhaben mit dem Nachbarland eine Überschneidung mit der EFRE-Förderung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur sowie des Ausbaus des grenzübergreifenden ÖPNV. Das Kooperationsprogramm verfolgt im Bereich der Entwicklung der touristisch-kulturellen Infrastruktur insbesondere das Ziel, die im Grenzraum vorherrschende Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen sowie zur Schaffung und Intensivierung eines nachhaltigen Tourismus beizutragen. Mit dem Ausbau des grenzübergreifenden ÖPNV soll die länder- und verbandsgrenzenübergreifende Zusammenarbeit der Aufgabenträger weiter ausgebaut werden, um Angebote im überregionalen ÖPNV weiter auszubauen und zu entwickeln. Dies geschieht jedoch nur in enger Abstimmung und Umsetzung zwischen Kooperationspartnern aus den beteiligten Nachbarländern unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben an Kooperationsvorhaben.

Während sich das sächsische **OP ESF** auf beschäftigungspolitische Ziele konzentriert, ist die Förderung im Bereich des Kooperationsprogramms auf grenzübergreifende Kooperation und Vernetzung, gemeinsames Lernen mit den Partnern und interkulturelle Verständigung ausgerichtet. Darüber hinaus sind durch die Vorgaben im Bereich des Kooperationsprogramms in Bezug auf gemeinsame Planung und Umsetzung der Vorhaben mit dem Nachbarland Überschneidungen mit der ESF-Förderung ausgeschlossen.

Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gemäß Artikel 32 ff. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden ausschließlich über das sächsische **EPLR 2014 - 2020 und das OP für Deutschland EMFF 2014 – 2020** gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über EPLR gefördert. Eine Förderung von Vorhaben mit grenzübergreifendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im EPLR ausgeschlossen. Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Partnern aus Sachsen und der Tschechischen Republik werden ausschließlich über das Kooperationsprogramm gefördert.

Koordinierung in der Tschechischen Republik

In der **Tschechischen Republik** erfolgte die Koordinierung innerhalb der ESI-Fonds zwischen den einzelnen Fonds, Zielen und Programmen bereits während der Vorbereitung der einzelnen Programme und wird auch weiterhin im Laufe ihrer Umsetzung sichergestellt.

Während der Vorbereitung erfolgte die Koordinierung insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung sowie zur Erarbeitung der Programme. Innerhalb der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Programme, an der die Verwaltungsbehörden aller zukünftigen operationellen Programme der ESI-Fonds sowie die Vertreter der Nationalen Behörde beteiligt sind, wurden die Fragen der Verbindungen zwischen den Programmen sowie der Koordinierungsmechanismen geklärt. Auf der Grundlage der Diskussionen mit den betroffenen Verwaltungsbehörden wurden die Übersichten möglicher Synergien und Komplementaritäten zwischen den einzelnen Arten von Aktivitäten erstellt.

Aus institutioneller Sicht wird die Koordinierung auf nationaler Ebene während der Umsetzung der einzelnen Programme insbesondere durch die Nationale Koordinierungsstelle (NKS) sichergestellt. Diese schlägt Maßnahmen zur Gewährleistung der Synergien quer durch alle Programme vor, sorgt für Komplementaritäten und Synergien zwischen den durch die Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Interventionen und anderen Strategiedokumenten, trifft genauere Festlegungen zu geeigneten Instrumenten zur Steuerung von Komplementaritäten und Synergien und ist darüber hinaus für weitere Aufgaben verantwortlich. Zugleich steuert die NKS die Arbeit der einzelnen Arbeitsgruppen und Plattformen, in denen die Koordinierung und Umsetzung der Programme erörtert und Informationen zwischen den einzelnen Verwaltungsbehörden ausgetauscht werden.

Programme der ESI-Fonds

Während sich im Bereich der Bewältigung von Gefahren- und Krisensituationen die Interventionen aus dem **IROP** nach den nationalen tschechischen Bedarfen richtet, tragen die Maßnahmen im Rahmen des Kooperationsprogramms zur Erhöhung der Einsatzfähigkeit und -bereitschaft innerhalb der Zusammenarbeit auf beiden Seiten der Grenze bei. Im Unterschied zu den aus dem IROP auf nationaler Ebene geförderten Maßnahmen werden durch das Kooperationsprogramm weiterhin Ausbildungsaktivitäten zur Erhöhung von Qualifikationen und Fertigkeiten bei den am Integrierten Rettungssystem beteiligten Stellen sowie die grenzübergreifende Verknüpfung von Risikomanagementsystemen durch gemeinsame Übungen gefördert.

Darüber hinaus bestehen in Tschechien Anknüpfungspunkte zu den aus dem IROP geförderten investiven Maßnahmen im Tourismusbereich mit regionaler oder nationaler Auswirkung. Das Kooperationsprogramm hat eher die Erhöhung der Attraktivität sowie eine bessere Erschließung des Natur- und Kulturerbes durch Aktivitäten von lokaler Bedeutung, jedoch mit einem klaren grenzübergreifenden Bezug, zum Ziel.

Anknüpfungspunkte zwischen den beiden Programmen im Bildungsbereich bestehen bei der Nutzung der im Rahmen des IROP geförderten Bildungsinfrastruktur für grenzübergreifende Aktivitäten, oder wenn die innerhalb des Kooperationsprogramm geförderten Studien, Untersuchungen oder Strategien zum Ausgangspunkt für einen weiteren Ausbau von benötigten Bildungskapazitäten im Untersuchungsgebiet werden, welche im Anschluss daran auf der tschechischen Seite mit der Förderung aus dem IROP aufgebaut werden.

Die im Kooperationsprogramm umgesetzten Kooperationsaktivitäten mit überwiegend nicht investivem Charakter können an die investiven IROP-Aktivitäten in den Bereichen Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, ÖPNV u.s.w. anknüpfen.

Die Interventionen im Bildungsbereich haben auch einen Bezug zum **OP FEB**. Hierbei können Komplementaritäten bei der Nutzung der angeschafften Bildungsinfrastruktur für grenzübergreifende Bildungsaktivitäten, pädagogischen Erfahrungsaustausch und Kooperationsausbau zwischen den Bildungseinrichtungen und Arbeitgebern bei der Umsetzung der formellen und informellen Bildung (einschl. Praktika) realisiert werden. Zugleich können die im Rahmen des OP FEB erzielten Effekte um die verbesserten Chancen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt (d. h. Chancen auf dem Arbeitsmarkt des Nachbarlandes) erweitert werden.

Potenziale für positive Synergien zwischen dem Kooperationsprogramm und dem **OP Umwelt** bestehen bei der Erhaltung der Biodiversität und des Bodens oder bei der Förderung von Ökosystemdienstleistungen. Zwischen beiden Programmen können auch in den Bereichen Hochwasserschutz sowie der Anpassung an den Klimawandel Synergien entstehen. Durch grenzübergreifende Koordinierung werden komplexe Lösungsansätze ermöglicht, die eine Ausbreitung von negativen Einflüssen über die Grenze hinweg verhindern. Das OP Umwelt kann an die im Rahmen des Kooperationsprogramms durchgeführten konzeptionellen Maßnahmen anknüpfen und durch geeignete Investitionen reagieren.

Durch eine geeignete Verknüpfung von Aktivitäten des **EPLR**, dessen Ziel in der Stärkung der Erholungsfunktion des Waldes durch nichtproduktive Investitionen besteht, und des Kooperationsprogramms kann ein höherer Effekt der beiden Programme erzielt und ihr räumlicher Wirkungsbereich ausgedehnt werden. Als Beispiel dafür ist die positive Auswirkung der realisierten Zugangswege in den Wäldern zu nennen, durch die die Attraktivität der aus dem Kooperationsprogramm geförderten Natur- und Kulturgüter erhöht wird.

Gemeinschaftsprogramme

Marginale Synergien sind mit dem **LIFE**-Programm im Zusammenhang mit der Förderung von innovativen Technologien in den Bereichen Umwelt und Klimawandel zu erwarten, und mit dem **Erasmus**-Programm im Bereich der Förderung von Schlüsselkompetenzen und

Fertigkeiten einschließlich Aktivitäten zur Verbesserung des Fremdsprachenerwerbs und –unterrichts.

Nationale Programme

Geeignete komplementäre Aktivitäten lassen sich mit dem in Tschechien umgesetzten nationalen **Entwicklungsprogramm für den Tourismus** im Bereich der Förderung von ergänzenden Elementen der Tourismusinfrastruktur durchführen. Während in dem nationalen Programm diese Maßnahmen inhaltlich im Fokus stehen, haben sie in dem Kooperationsprogramm eher komplementären Charakter. Dadurch ist es möglich, in beiden Programmen sich gegenseitig ergänzende Aktivitäten durchzuführen.

Koordinierung mit grenzübergreifenden Programmen

Die Koordinierung mit anderen Programmen der Europäischen territorialen Zusammenarbeit, wie mit den Interreg-V-Programmen Polen – Sachsen, Bayern – Tschechische Republik und Tschechische Republik – Polen wird sichergestellt, insbesondere bezogen auf Klimaschutzmaßnahmen.

7. Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten

Der Verwaltungsaufwand war für die Begünstigten des grenzübergreifenden Programms in der Förderperiode 2007 – 2013 sehr hoch. Dies ist unter anderem auf die umfangreichen Vorgaben im Bereich der Strukturfondsförderung, den besonderen Anforderungen an die Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und die hohen Prüfanforderungen zurückzuführen. Das Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Sachsen – Tschechische Republik 2007 – 2013 stand daher regelmäßig in der Kritik der Projektpartner. Daher wurde eine vertiefende Analyse der Antrags- und Förderprozesse der Förderperiode 2007 – 2013 durchgeführt, um die künftige Ausgestaltung der Verfahren einfacher und effizienter zu gestalten. Die Analyse wurde von den Programmpartnern sowie weiteren Experten begleitet. Zudem fanden zahlreiche Diskussionen und Abstimmungen zu nationalen Vorschriften in verschiedenen Gremien des sächsischen Landtages statt, um Vereinfachungen für das Kooperationsprogramm zu diskutieren.

Im Rahmen der Analyse wurde ein Katalog mit Vereinfachungsvorschlägen zusammengestellt. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dem Thema der Vereinfachung intensiv auseinandersetzt. Die Vereinfachung für die Begünstigten hat eine sehr hohe Priorität. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist daher, die aktuellen Fördergrundlagen auf Basis der Ergebnisse der Analyse auf Vereinfachungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Für das Kooperationsprogramm soll eine Fördergrundlage geschaffen werden, die neben den zwingend erforderlichen rechtlichen Vorgaben größtmögliche Vereinfachung für die Begünstigten bringt. Dabei wird u.a. die Verordnung (EU) Nr. 481/2014 herangezogen.

Auf der Grundlage der Analyse und der geführten Diskussionen werden für das Kooperationsprogramm u.a. folgende Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands geplant, die zu Beginn des Programms mit der Erarbeitung des gemeinsamen Umsetzungsdokumentes als Grundlage für die Antragstellung bzw. im Laufe der Förderperiode 2014 – 2020 umgesetzt werden sollen:

Phase 1: Vorbereitung, Einreichung und Prüfung eines Projektantrages

- Bereitstellung aller (Antrags-)Dokumente, ausgefüllte Musterdokumente, „Flowchart“ zur Erläuterung des vollständigen Antragsprozesses an einem zentralen Ort im Internet
Es soll ein verständliches, den EU-Anforderungen entsprechendes Antragsverfahren erarbeitet werden. Formulare und Mustervordrucke werden auf der Internetseite des Kooperationsprogramms zur Verfügung gestellt.
- Einheitliche Aussagen bei Beratung und Bewertung sowie einheitliche Auslegung von Verfahrensvorschriften auf deutscher und tschechischer Seite
Das Kooperationsprogramm wird auf Grundlage eines gemeinsamen Umsetzungsdokumentes, welches die gemeinsame Fördergrundlage bildet realisiert. Unterschiedliche Interpretationen sollen durch eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen und der Reduzierung der anzuwendenden Vorschriften auf EU-Vorgaben weitestgehend vermieden werden.

- Kürzung/Optimierung des Antragsformulars
Das Antragsformular soll mit dem Ziel der Straffung überarbeitet werden. Dies könnte durch Reduktion des Detaillierungsgrades z.B. bei der Kostenaufstellung und dem Zeitplan, durch klare Definitionen sowie der Vermeidung von Dopplungen erreicht werden.

Phase 2: Entscheidung über die Förderung eines Projektes

- Enge Abstimmung zwischen der Kontrollinstanz und denjenigen, die das Projekt bewerten
Die gleiche Auslegung von Vorschriften und einheitliche Aussagen bei Beratung und Bewertung sollen den Projektpartnern mehr Rechtssicherheit geben. Die nach EU-Vorgaben vorgesehene Funktionstrennung zwischen Verwaltung und Kontrolle muss dabei gewährleistet werden.
- Straffung des Zuwendungsvertrages zwischen SAB und Leadpartner
Um den bisher sehr umfangreichen Zuwendungsvertrag zwischen der SAB und den Lead-Partnern zu verkürzen, werden Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zuwendungsvertrages geprüft.

Phase 3: Umsetzung und Kontrolle des Projekts

- Entschlackung von Berichtspflichten
Eines der größten Probleme in der Förderperiode 2007 – 2013 waren aus Sicht der Lead Partner lange Bearbeitungszeiten in der SAB, vor allem bei der Belegprüfung. Die bisherigen Berichtspflichten entsprechen grundsätzlich den EU-Vorgaben. Für das Kooperationsprogramm werden Vereinfachungen eruiert.
- Vereinfachte Verfahren bei Projektänderungen
Geringfügige Projektänderungen, welche die Projektzielsetzung nicht ändern, sollten zukünftig nicht mehr beantragt, sondern lediglich von der Förderstelle zur Kenntnis genommen werden. Die Änderungen könnten dann in einem abschließenden Änderungsvertrag dokumentiert werden. Die EU-Konformität wird unter Berücksichtigung der Haushaltsrisiken geprüft.
- Vereinfachung der Abrechnungsmodalitäten durch Einführung von Pauschalen
Im Kooperationsprogramm sollen die von der KOM vorgesehenen Pauschalierungsmöglichkeiten, insbesondere bei Gemein- und Personalkosten genutzt werden, um die Planung und den Nachweis der Ausgaben zu vereinfachen.
- Vereinfachung der Beleg- und Nachweisführung
Durch die Reduktion der Ausgabenpositionen, der Überprüfung der Nachweistiefe zur Kontrolle, der Anerkennung inhaltlich gleichwertiger Nachweise an Stelle von SAB-Formblättern, ein möglichst einheitliches Abrechnungssystem in Sachsen und der Tschechischen Republik sowie die Nutzung von eindeutigen Bewertungskriterien in der Abrechnung soll eine Vereinfachung in diesem Bereich erreicht werden. Die EU-Konformität wird unter Berücksichtigung der Haushaltsrisiken geprüft.

Der gesamte Informationsaustausch zwischen den Begünstigten, dem Gemeinsamen Sekretariat, der Verwaltungsbehörde, der Prüfbehörde und den zwischengeschalteten Stellen soll über elektronische Datenaustauschsysteme erfolgen (E-Cohesion). Die administrativen Lasten für die Begünstigten werden im Verlauf der Programmumsetzung weiterhin kritisch beobachtet und überprüft werden.

8. Bereichsübergreifende Grundsätze

8.1 Nachhaltige Entwicklung

Das Kooperationsprogramm orientiert sich an den strategischen Vorgaben der Strategie Europa 2020 und dem Kernziel „Nachhaltiges Wachstum“. Entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegt der Fokus insbesondere auf dem ökologischen Aspekt der Nachhaltigkeit wie Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Risikoprävention und –management. Sowohl bei der Vorbereitung als auch der Umsetzung des Kooperationsprogramms ist dies zu berücksichtigen.

Das Kooperationsprogramm zielt darauf ab, durch geeignete Maßnahmen eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität im gemeinsamen Grenzraum zu erreichen, wobei der Schwerpunkt der ausgewählten thematischen Ziele und Investitionsprioritäten auf „Nachhaltigem Wachstum“ liegt. Mit Kooperationsmaßnahmen im Rahmen des thematischen Ziels 5 soll der Zunahme von Extremwittersituation und den damit einhergehenden Gefahrensituationen als Folge des Klimawandels zum Schutz von Menschen und Gütern begegnet werden. Das thematische Ziel 6 knüpft eng daran an und bezieht sich auf Verbesserungen beim Gewässer-, Natur- und Umweltschutz. Durch Pflege und Erhalt des kulturellen Erbes sollen zudem touristische Potenziale gestärkt und Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebietes gegeben werden. Das thematische Ziel 10 widmet sich dem Ausbau der grenzübergreifenden Bildungsangebote. Unterstützt werden diese Ansätze durch die im Rahmen des thematischen Ziels 11 verfolgte Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und regionalen Einrichtungen im Programmgebiet als unabdingbare Basis für das Zusammenwachsen des Grenzraumes. Im Rahmen der umzusetzenden Maßnahmen wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in seinen drei Dimensionen – Ökonomie, Ökologie, Soziales – Rechnung getragen. Die Prioritätsachsen tragen entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtung sowie ihres integrativen Ansatzes differenziert zur Stärkung der jeweiligen Bestandteile der nachhaltigen Entwicklung bei.

Darüber hinaus wird der nachhaltigen Entwicklung in allen Teilbereichen der Förderung im Rahmen des Kooperationsprogramms besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Neben der Verankerung dieses Grundsatzes auf Programmebene wird die nachhaltige Entwicklung als horizontales Kriterium sowohl bei der Projektauswahl als auch bei der Programmbegleitung und -bewertung berücksichtigt. So werden bei der Bewertung der Projektanträge deren Umweltwirkungen einbezogen, in dem Indikatoren geprüft und im Zusammenhang bewertet werden. Ziel soll es sein, die Bewusstseinsbildung bei den Projektträgern in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte ihrer Vorhaben zu unterstützen.

Als Teil der Ex-ante-Evaluierung des Kooperationsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Ziel der SUP ist es, den Umweltaspekten bei der Beschlussfassung über das Kooperationsprogramm einen vollwertigen Platz einzuräumen und dabei die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Auge zu behalten. Auf Grund der strategischen Natur des Kooperationsprogramms ist es aus einer allgemeineren Perspekti-

ve heraus zu bewerten. Die Ergebnisse der Beurteilung werden im Endbericht aufgenommen, der als Teil der Ex-ante-Evaluierung mit dem Kooperationsprogramm eingereicht wird.

Darüber hinaus erfolgt die Einbeziehung relevanter Partner sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Umsetzung des Kooperationsprogramms.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Um das Ziel der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erreichen, fordert die KOM gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 alle Programme auf, erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung und Durchführung des Kooperationsprogramms zu treffen. Insbesondere die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ist bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung des Kooperationsprogramms sowie der Projekte zu berücksichtigen.

Dementsprechend wird während der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des Kooperationsprogramms der horizontale Grundsatz der Nichtdiskriminierung berücksichtigt. Dies beinhaltet auch einen chancengerechten und diskriminierungsfreien Zugang zu den Fördermaßnahmen.

Unabhängig vom Diskriminierungsverbot sollen die Chancen der Vielfalt erkannt und genutzt werden. Die Vielfalt der Menschen mit ihren unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen, Sichtweisen und Werten, die sie in die Gesellschaft einbringen, sind Kapital für Wachstum und Entwicklung. Mit den im Rahmen des Kooperationsprogramms durchzuführenden Vorhaben wird die Vielfalt der Projektteilnehmer anerkannt. Die Projektdurchführung ist frei von Vorurteilen und jedweder Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Ein wichtiges Instrument zum Abbau struktureller Diskriminierungen ist die Barrierefreiheit. Es ist deswegen ein wichtiges Anliegen des Kooperationsprogramms, einen möglichst barrierefreien Zugang zu geförderten Projekten herzustellen.

Die Vermeidung von Diskriminierung gehörte bereits in der Förderperiode 2007 - 2013 zu den horizontalen Zielstellungen des Kooperationsprogramms. Der Grundsatz wurde zudem in die strategische Ausrichtung des Kooperationsprogramms aufgenommen und in den verschiedenen Etappen der Umsetzung berücksichtigt. Dies geschieht insbesondere durch die Einbeziehung relevanter Partner, die in Abschnitt 5.6. und 9.3. aufgeführt sind sowie bei den Durchführungsmodalitäten und im Rahmen der Projektauswahl. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei den durchzuführenden Bewertungen des Kooperationsprogramms angemessen berücksichtigt wird.

8.3 Gleichstellung von Männern und Frauen

Zur Erreichung des Ziels der Gleichberechtigung von Männern und Frauen fordert die KOM gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gleichstellung von Männern und Frauen während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung aller Programme auch in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung zu berücksichtigen und zu fördern. Die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen trägt zu einer aktiven Integration des Gender-Mainstreaming sowie zur Verwirklichung der Strategie Europa 2020 bei. Gleichberechtigung ist eine wichtige Bedingung, um Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu erreichen.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen gehörte bereits in der Förderperiode 2007 - 2013 zu den horizontalen Zielstellungen des Kooperationsprogramms. In den unterschiedlichen Etappen der Durchführung des Kooperationsprogramms, von der Planung bis zur Umsetzung, einschließlich der inhaltlichen Ausgestaltung, werden die Zielstellungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 1303/2013 berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorbereitung des Programms wurde die Gender-Perspektive bei der Erstellung der sozio-ökonomischen Analyse berücksichtigt, indem die Indikatoren, soweit möglich, nach Geschlechtern differenziert ausgewiesen wurden. Zudem wurden relevante Partner, die in Abschnitt 5.6. und 9.3. aufgeführt sind in den Abstimmungsprozess eingebunden. Die Einhaltung des Gleichstellungsprinzips wird auch bei den Durchführungsmodalitäten und im Rahmen der Projektauswahl berücksichtigt. Insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen des thematischen Ziels 10, wie z.B. der Aus- und Weiterbildung sowie der Qualifizierung wird dem Ziel der Gleichstellung von Männern und Frauen Rechnung getragen. Es wird sichergestellt, dass das Thema Gleichstellung von Männern und Frauen bei den durchzuführenden Bewertungen des Kooperationsprogramms angemessen berücksichtigt wird. Insofern werden geschlechterdifferenzierte Analysen quantitativer Indikatoren durchgeführt.

9. Andere Bestandteile

9.1 Großprojekte, die im Programmzeitraum durchgeführt werden sollen

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden keine Großprojekte im Sinne von Artikel 100 der Verordnung (EU) 1303/2013 durchgeführt.

9.2 Leistungsrahmen des Kooperationsprogramms

Tabelle 45: Leistungsrahmen (Zusammenfassung)

Prioritätsachse	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023
1 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement	DS2	Einrichtungen, die am gemeinsamen Projekt teilnehmen (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	12	
1 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement	OI2	Einrichtungen, die am gemeinsamen Projekt teilnehmen	Anzahl	0	40
1 – Förderung der Anpassung an den Klimawandel, Risikoprävention und Risikomanagement	FI1	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	2.267.749	18.584.362
2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	DS3	Gemeinsame Aktivitäten zum Schutz oder zur Verbesserung der Gewässerqualität (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	2	
2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	OI3	Gemeinsame Aktivitäten zum Schutz oder zur Verbesserung der Gewässerqualität	Anzahl	0	5
2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	DS4	unterstützte Natur- und Kulturgüter einschließlich touristischer Infrastruktur (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	10	

Prioritätsachse	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023
2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	OI4	unterstützte Natur- und Kulturgüter einschließlich touristischer Infrastruktur	Anzahl	0	45
2 – Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz	FI2	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	9.864.709	80.841.970
3 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	DS46	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	900	
3 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	CO46	Zahl der Teilnehmer an gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsprogrammen zur grenzüberschreitenden Förderung von Jugendbeschäftigung, Bildungsangeboten und Berufs- und Hochschulbildung	Anzahl	0	9.000
3 – Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen	FI3	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	3.968.561	32.522.632
4 – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	DS11	Einrichtungen, die an den Projekten beteiligt sind (alle bewilligten Projekte)	Anzahl	50	

Prioritätsachse	ID	Definition des Indikators oder Umsetzungsschritt	Maßeinheit	Etappenziel / Durchführungsschritt 2018	Ziel für 2023
4 – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	OI11	Einrichtungen, die an den Projekten beteiligt sind	Anzahl	0	150
4 – Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung	FI4	bescheinigte Ausgaben, die von den Begünstigten getätigt und in die an die KOM übermittelten Zahlungsanträge aufgenommen wurden	EUR	5.215.824	42.744.030

9.3 In die Erstellung des Kooperationsprogramms eingebundene relevante Partner

Für die Erarbeitung des Kooperationsprogramms wurde eine bilaterale Redaktionsgruppe eingesetzt (vgl. Ziff. 5.6.) Die Redaktionsgruppe wird durch die Verwaltungsbehörde in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Nationalen Behörde geführt. Der Verwaltungsbehörde wurden im Rahmen eines Abstimmungsprozesses zwischen den regionalen und lokalen Stellen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft nachstehende Einrichtungen benannt, deren Vertreter als Mitglieder der bilateralen Redaktionsgruppe in die Erstellung des Kooperationsprogramms nach dem Sprecherprinzip eingebunden wurden.

sächsische Partner

- Handwerkskammer Chemnitz
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen e.V.
- Euroregion Nisse-Nisa-Nysa e.V.
- Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

tschechische Partner

- Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik
- Vereinigung der Nichtregierungsorganisationen (ANNO)
- Bezirksamt des Bezirkes Liberecký – Vertreter der betroffenen tschechischen Bezirksämter
- Euroregion Nisa-Nysa-Neisse – Vertreter der betroffenen Euroregionen im tschechischen Teil des Programmgebietes.

Bereits im Frühjahr 2012 wurden in Vorbereitung der Förderperiode 2014 – 2020 sächsische und tschechische regionale und lokale Stellen sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft zu einem Gespräch eingeladen, um über die wesentlichen Inhalte der neuen Verordnungstexte zu informieren und die Vorstellungen der Partner hinsichtlich der Schwerpunkte einer künftigen Förderung zu erfragen.

Von **sächsischer** Seite wurden nachstehende Einrichtungen angesprochen:

- Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V.
- Grüne Liga Sachsen e. V.
- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e.V.
- Handwerkskammer Chemnitz
- Industrie- und Handelskammer Chemnitz
- Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH
- Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V.
- Landestourismusverband Sachsen
- Tourismus- und Marketinggesellschaft Sachsen mbH
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen e.V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Sachsen
- Euroregion Neisse-Nisa-Nysa
- Euroregion Elbe / Labe
- Euroregion Erzgebirge / Krušnohoří
- Euroregion Euregio Egrensis
- Vertreter der sächsischen Fachressorts einschließlich der Vertreter für die Querschnittsthemen Gleichstellung, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit

Von den dreizehn angesprochenen Wirtschafts- und Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und der kommunalen Ebene waren acht an einer Mitarbeit interessiert.

Auf der **tschechischen** Seite wurden in die Konsultationen zur Erstellung des Programms folgende Einrichtungen einbezogen

- Bezirksamt des Bezirkes Liberecký
- Bezirksamt des Bezirkes Ústecký
- Bezirksamt des Bezirkes Karlovarský
- Euroregion Neisse-Nisa-Nysa
- Euroregion Elbe / Labe

- Euroregion Erzgebirge / Krušnohoří
- Euroregion Euregio Egrensis
- Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik
- Vereinigung der Nichtregierungsorganisationen (ANNO)
- Vertreter der Projektträger aus der Förderperiode 2007-2013

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung eine Befragung sächsischer und tschechischer Lead-Partner der Förderperiode 2007-2013 durchgeführt. Hierzu wurden folgende Lead-Partner angesprochen:

- Abwasserzweckverband Oberes Zschopau- und Sehmatal
- Asociace turistických oddílů mládeže České republiky
- Bayerischer Jugendring
- BIC-Forum Wirtschaftsförderung (BIC-FWF) e.V.
- Boveraclub
- Brücke/Most-Stiftung zur Förderung der deutsch-tschechischen Verständigung und Zusammenarbeit
- bsw Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft GmbH
- Caritasverband für Dresden e.V.
- České Švýcarsko, o.p.s.
- Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e.V.
- Čmelák - Společnost přátel přírody
- Collegium Bohemicum, o.p.s.
- Dialog mit Böhmen e.V.
- Die Brücke e.V.
- Docela velké divadlo
- Dresden Titans e.V.
- DRK Kreisverband Freital e.V.
- Ekocentrum Oldřichov v Hájích, o.p.s.
- Euregio Egrensis AG Sachsen/Thüringen
- Europäische Forschungsgemeinschaft Dünne Schichten e.V.
- Euroregion Erzgebirge e.V.
- Euroregion Neisse e.V.
- Euroregion Nisa - regionální sdružení
- Euroregionales Kulturzentrum St. Johannis Zittau
- Evangelische Kirchengemeinde Meuselwitz-Reichenbach/OL, Niederschlesischer Oberlausitzkreis
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde "St.Johannis" Zittau
- Evangelischer Schulverein Vogtland e.V.
- Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rechenberg-Bienenmühle
- EVROPAN
- Förderverein Ambroßgut Schönbrunn e.V.
- Freier Schulträgerverein e.V. "Schkola"
- Gemeindeverwaltung Bad Schlema
- Gemeindeverwaltung Bärenstein

- Gemeindeverwaltung Cunewalde
- Gemeindeverwaltung Erlbach
- Gemeindeverwaltung Kurort Oybin
- Gemeindeverwaltung Neukirch
- Gemeindeverwaltung Rechenberg-Bienenmühle
- Geokompetenzzentrum Freiberg e.V.
- Gymnázium Varnsdorf
- HC Slovan Ústí nad Labem
- Hochschule Zittau Görlitz
- Horský klub Lesná v Krušných horách, občanské sdružení
- Integrovaná střední škola technická a ekonomická Sokolov
- Internationales Hochschulinstitut Zittau
- IÖR Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. Dresden
- Karlovarský kraj
- Kindervereinigung Chemnitz e.V.
- Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Ostertagebirge e. V.
- Krajská správa silnic Libereckého kraje (KSSLK), příspěvková organizace
- Krušnohorský spolek, o.s.
- Kulturní, vzdělávací a informační zařízení Jirkov, příspěvková organizace
- Landesamt für Archäologie
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Plauen
- Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
- Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V.
- Landratsamt Bautzen
- Landratsamt Görlitz
- Landratsamt Mittelsachsen
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung Pirna-Sebnitz-Freital e.V.
- Liberecký kraj
- Město Aš
- Město Boží Dar
- Město Cvikov
- Město Hrádek nad Nisou
- Město Hranice
- Město Lovosice
- Město Nový Bor
- Město Ostrov
- Město Plesná
- Město Varnsdorf
- Mißlareuth 1990, Mitte Europa e.V.
- Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH
- Občanské sdružení D.R.A.K.
- Občanské sdružení JURTA
- Obec Hřensko
- Obec Okrouhlá

- Obec Skalice u České Lípy
- Obec Třebívlice
- Okresní hospodářská komora Liberec
- Podkrušnohorské technické muzeum, o.p.s.
- Podralský nadační fond ZOD
- Policie České republiky Krajské ředitelství policie Ústeckého kraje se sídlem v Ústí n.L.
- Polizeidirektion Chemnitz- Erzgebirge
- Polizeidirektion Dresden
- ProArbeit e.V.
- Querxenland Seiffhennersdorf e.V.
- Regionální sdružení Dialog
- Regioskop, z.s.p.o.
- Sachsen Leinen e.V.
- Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Sdružení ASSKO
- Sdružení Českolipsko
- Sdružení obcí Libereckého kraje - SOLK
- Silva Sacra, o.s.
- Společnost pro trvale udržitelný rozvoj Šluknovska
- Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen GmbH
- Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Marienberg
- Stadtverwaltung Annaberg-Buchholz
- Stadtverwaltung Bad Elster
- Stadtverwaltung Bad Schandau
- Stadtverwaltung Eibenstock
- Stadtverwaltung Grünhain-Beierfeld
- Stadtverwaltung Hohnstein
- Stadtverwaltung Klingenthal
- Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal
- Stadtverwaltung Markneukirchen
- Stadtverwaltung Neustadt
- Stadtverwaltung Plauen
- Stadtverwaltung Schwarzenberg
- Stadtverwaltung Sebnitz
- Stadtverwaltung Zittau
- Státní zemědělská a potravinářská inspekce
- Statutární město Děčín
- Stiftung Haus Schminke
- Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal
- Středisko ekologické výchovy a etiky Rýchory - SEVER, Brontosaurus Krkonoše
- Suchopýr o.p.s.
- Technická univerzita v Liberci
- Technische Universität Chemnitz
- Technische Universität Dresden

- Tělovýchovná jednota SLAVOJ SEVEROTUK o.s.
- Tourismusverein Spielzeugdorf Kurort Seiffen e.V.
- Trojzemí, o.p.s.
- TU Bergakademie Freiberg
- Umweltzentrum Dresden e.V.
- Univerzita J. E. Purkyně v Ústí nad Labem
- Ústecký kraj
- Verband der Nord- Ostdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
- Verein zur beruflichen Förderung und Ausbildung e.V. (VBFA)
- Verein zur Förderung von Biomasse und nachwachsenden Rohstoffen Freiberg e.V.
- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Via Regia o.s.
- Volks-und Schulsternwarte "Bruno-H.-Bürgel" Sohland/Spree e.V.
- Volleyball Club Dresden e.V.
- Výzkumný ústav lesního hospodářství a myslivosti, Jíloviště - Strnady, v. v. i.
- Výzkumný ústav vodohospodářský T. G. Masaryka, veřejná výzkumná instituce
- Vzdělávací a rekreační centrum Lesná o.p.s.
- Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH
- Základní škola a Mateřská škola Krásná Lípa
- Základní umělecká škola Kraslice
- Základní umělecká škola Litvínov
- ZVON-Zweckverband Oberlausitz-Niederschlesien
- Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Im Rahmen der begleitenden Evaluierung werden Partner auf Projektebene ebenfalls eine Rolle hinsichtlich der Einschätzung der Zusammenarbeit im Grenzraum spielen.

Um das künftige Förderverfahren effizienter gestalten zu können, wurde das bestehende Antrags- und Förderverfahren im Rahmen der Ex-ante-Bewertung einer vertiefenden Analyse unterzogen. In diese Analyse waren neben den Vertretern der an der Verwaltung und Umsetzung des Programms beteiligten Stellen nachstehende Partner bzw. Projektträger eingebunden:

- Euroregion Neisse-Nisa-Nysa
- Tourismusverband Erzgebirge
- Dialog mit Böhmen e.V. (Förderung der Völkerverständigung zwischen der Tschechischen Republik und Deutschland)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Bezirksamt des Bezirkes Ústecký
- Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik

**9.4 Geltende Bedingungen für die Durchführung des Programms in Bezug auf
Finanzverwaltung, Programmplanung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle
der Beteiligung von Drittländern an transnationalen und interregionalen
Programmen durch einen Beitrag von IPA II- oder ENI-Mitteln**

nicht zutreffend

Anlagen

Anlage 1 Entwurf des Berichts über die Ex-ante-Bewertung mit Zusammenfassung

Anlage 2 Schriftliche Zustimmung zu den Inhalten des Kooperationsprogramms